J. Com. P. 661.

Mohl

Bemerkungen
über
die neueste Geschichte
der
deutschkatolischen Kirche

und besonders über die Frage:
In wie fern die Basler Decrete heut
zu Tag noch gültig seyen?

verfaßt
von
B. F. Mohl
b. R. Doktor.

Frankfurt und Leipzig,
1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich wage es hier dem Publiko einige Bemerkungen über einen Gegenstand vorzulegen, der durch seine Wichtigkeit in unserm Jahrzehend schon so oft Gegenstand sowohl der wichtigsten Staatshandlungen, als auch guter und schlechter Staats- und Privatschriften war. Er betrift nichts weniger, als in wie fern man dem Pabst — — vorausgesetzt, daß man Deutschland von seinem Einfluß reinigen wolle, — — seine in Deutschland erworbene Rechte auf eine rechtliche Art entziehen könne, und zweitens, in wie fern, bis dieses geschieht, die Basler Decrete nun, nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten, noch gültig seyen?

Was nun besonders jene Frage anbelangt, so schwimmen wir wirklich eigentlich — — möchte ich fast sagen, in Planen aller Art wegen ihr, aber wenn man Plane machen will, muß man zuvor auch untersuchen, ob man sie auch machen darf, oder mit andern Worten, ob sie auch rechtlich — und nicht blos ein Spiel erhizter Einbildungskraft seyen. Daher wagte ich es — — entfernt von allem politischen

Einfluß — — blos in der Absicht die Wahrheit auf dem Felde des Rechts zu erhalten — diese Frage rechtlich zu untersuchen, und gleich da, wo auch diese Auflösung in Politik verfällt, nemlich, wenn entschieden werden soll, wie dann wirklich auch die rechtliche Mittel angewendet werden sollen, hörte ich wieder auf — — da sich hier — die für mich wenigstens immer sehr merkwürdige Scheidewand — — zwischen Politik — und Recht — öffnete — und dazwischen kam, und ich meiner Absicht so gern getreu blieb, die ganze Frage blos als Jurist zu entscheiden zu suchen. Hätte ich dieses nicht gethan, so würde diesen wenigen Bogen das Caracteristische fehlen, was ich am wenigsten gern an ihnen verkennt wünsche. Ich mußte also alle politische Fragen vermeiden, um nicht auch in Plane zu verfallen. Plane haben nemlich für mich — als Liebhaber des Staatsrechts — etwas besonders zurückschröckendes, da ich fest überzeugt bin, daß man in keinem Theil des grossen wissentschaftlichen Felds mehr Behutsamkeit mit Planen — und also eine nähere Gränzenzeichnung bey denselben nöthig hat, als gerade bey dem Staatsrecht. Auf dieß kommt es also an, daß man hier einen Grundsatz festsetzt, der durchgreifend ist, und den alle Planen — macher, und Publicisten anerken-

erkennen müssen. Wenn ich mich nun anderst nicht irre, so ist die weiteste Gränzlinie, die man dem Publicisten hier zugestehen kann, diejenige, daß er Plane machen darf, wie man die einem Staat unangenehme Verhältnisse, die er zum Vortheil eines andern anerkennen muß, kleinst möglich machen könne, ohne doch den offenbaren Buchstaben und Sinn des dieses Verhältniß bestimmenden Vertrags — oder Gesetzes — oder die Gewohnheit, auf der sie beruhten zu verdrehen, oder zu ändern. Weiter kann meines Erachtens ein Publicist als solcher nicht gehen. — — Das aber seze ich natürlich voraus, daß er die Absicht habe, eine Sache rechtlich zu entscheiden. Sobald jemand also rathet, man soll, ohne auf des existirende Gesez, oder den vorhandenen Vertrag, aus irgend einer allgemeinen Ursache Rücksicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — sobald er blos aus allgemeinen Säzen raisonirt — ohne auch nur auf die Geseze Rücksicht zu nehmen, die eine Sache schon bestimmen — sobald er z. B. sagt, man muß einen neuen Grund und Boden legen, das zerfallene und gestüzte Gebäude, an dem jeder flikt — und bessern hilft, lieber ganz einreissen, und ein neues — ganz gutes — und fehlerlosses Gebäude aufführen; so kann er unmöglich als Pub-

licist — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, sondern blos als Politiker.

Als Publicist nicht — denn der bleibt, und muß bei den Gesezen bleiben.

Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht nur nicht, die Verlezung heiliger Geseze und Verträge zu rathen, sondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Geseze so sehr als möglich zu schüzen, und endlich

Als Patriot nicht, — denn dieser muß, wenn er diesen ehrenvollen, und größten aller Namen verdienen will, seine ernste Gedanken, und einzige Absichten zu Festhaltung des gesezlichen Systems, zu Unterdrückung aller Despotie, und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierung- und Staatssachen anwenden. Wo also Geseze, oder Verträge schon entscheiden, da gilt blos rechtliche Ausführung, und diß ist dann meines Erachtens ganz der Fall — bey der hier vorgelegten Frage — in wie fern dem Pabst seine in Deutschland erworbene Rechte rechtlich entzogen werden können? Bis dieses aber geschehen kann, müssen die noch geltende Geseze entscheiden —, und dabey kommt es demnach blos darauf an, welche es dann seyen? Nemlich — welche unter den man-

cherlei Staatsgesezen Deutschlands lezte Entscheidungs — Quelle von dem Verhältniß des Pabsts zur Deutsch — katholischen Kirche seyen? Und eben bey dieser Frage komme ich dann auch auf die zweite, die ich in dieser kleinen Abhandlung vorzüglich abzuhandlen wagte, nemlich in wie fern die Basler Decrete in Deutschland noch anwendbar seyen? Diese Frage ist demjenigen, der die große Aenderung, welche die Basler Decrete in dem politischen System Deutschlands — und Frankreichs — veranlaßt haben, kennt, um so mehr von der äusserſten Wichtigkeit, als sie entscheiden muß, ob die Deutsch-katholische Kirche — — bis auf den so unwahrscheinlich nahen Zeitpunkt, wo alles mit dem römischen Hof ins reine gebracht werden soll, doch wenigstens diejenige Freyheit in Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Pabst geniessen solle, die ihr die fatale Aschaffenburger Concordaten nicht ausdrücklich entzogen haben, und als sie neuerdings von einem unserer wichtigsten, und scharfsinnigsten deutschen Gelehrten dem Herrn Professor Spitler zu Göttingen verneint wird. Dieser vortrefliche Mann hat in dem neuen Göttingischen historischen Magazin von ihm, und Meiners — in dem 2ten — und 3ten Theil eine Geschichte der Fundamentalgeseze der Deutsch — katholischen Kirche einrücken

lassen, die auch mit der ihm ganz eigenen Freymüthigkeit und dem originellen Geist, der alle seine Schriften bis daher so unverkennbar, und vortrefflich ausgezeichnet hat, bearbeitet ist. In eben diesem Aufsatz nun läugnet er die noch heut zu Tag angenommene Gültigkeit der Basler Decrete und weiß auch hier den Leser durch seinen hinreissenden Vortrag so zu fesseln, daß mans kaum glauben kann, daß einem bey nachheriger ruhiger Ueberlegung noch einige Zweifel übrig bleiben sollten.

Es ist dieses gewis äusserst wichtig wenn Männer von der Präsumtion, und von dem Gewicht, wie Spitler — gegen allgemein angenommene Säze auftretten, sie in Zweifel ziehen, oder gerade zu läugnen, denn dadurch wird man entweder von falschen, und ganz irrigen Säzen auf die angenehmste Art abgebracht, oder doch wenigstens veranlaßt darüber weiter nachzudenken, und Säze in Zweifel zu ziehen, und zu prüfen, die bis daher ein so unbestrittenes Bürgerrecht in dem grossen wissenschaftlichen Feld hatten, daß ein minder kühnerer und scharfsinniger Mann es gar nicht mehr wagte, darüber nachzudenken, ob es auch wirklich so sey, sondern es eben getrost annahm. Dieß scheint denn auch hier der Fall gewesen zu seyn, denn seit dem Hr. Professor Horix seine schäzbare Sammlung Kirchen staatsrecht-

rechtlicher Gesetze unter dem Titel concordata nationis germanicæ integra herausgegeben hat, die so vielen Stof zu weiterem Nachdenken liefert, und worinnen er die Basler Decrete zuerst wieder als gültig für die deutschkatholische Kirche einführte, haben diß fast alle Canonisten angenommen, und gar keinen Zweifel dabey gefunden zu haben geschienen. Daß diß aber wirklich eben nicht so ausgemacht gewiß sey, hat Herr Professor Spitler nun freylich bis zur überzeugendsten Wahrheit gebracht, und ich wage hier nur einige Bemerkungen zu ihrer Vertheidigung bekannt zu machen, die blos ein Versuch seyn sollen, ob man dann die Sache nicht auch von dieser Seite ansehen könnte. Ich wage diß um so mehr, als ich auch in der Bestimmung, wie sich dann die Basler Decrete und Aschaffenburger Concordata — angenommen, daß jene noch gültig seyen — wirklich noch verhalten, von der gewöhnlichen Meynung der Canonisten, in so fern ich sie wenigstens kenne, einigermassen abgehen zu müssen glaubte.

Wenn ich nun aber sowohl wegen diesem letzten Punkt, als auch wegen aller andern Grundsätze durch noch stärkere Gründe, als sie in den öffentlichen

Schriften bis daher vorgetragen worden sind, vom Gegentheil überzeugt werden kann, so soll es mich sehr freuen, denn die entgegengesetzte Grundsätze sind, wenn ich sie gleich nicht für richtig halte, mehr nach meinem Wunsch, und müssen nach unsern jetzigen Verhältnissen auch nothwendig beliebter seyn.

Inn=

Innhalt.

I. Versuch der natürlichsten Erklärung von der Existenz einer Kirche, und der dadurch veranlaßten Trennung zwischen Staat, und Kirche. §. 1 — 2.

II. Uebergang und nähere Bestimmung des Plans der Abhandlung §. 3 — 4, nemlich

A) Ob Verträge zwischen dem Pabst, und der Deutschkatolischen Kirche wirklich existiren? §. 5. und

B) welche es dann seyen?

a) Die Calixtinische Concordata §. 6.

b) Die Fürsten Concordata, in welchen die Basler bestätiget werden, wo dann

a) ihr Inhalt §. 7.

b) ihre Acceptation von Seiten der Deutschkatolischen Kirche §. 8.

c) Die Bestätigung Pabsts Eugen des 4ten §. 9 — 10. betrachtet wird.

c) Die Aschaffenburger Concordata, wo

a) Ihre Geschichte §. 11.

b) Beweis, daß sie die Basler Decrete nicht ungültig gemacht haben.

1) weil man es daraus zeigen kann, daß die Bestätigungsbulle Eugens die Erklärung nicht leide, die man ihr wider diesen Saz giebt. §. 12.

2) aus der Natur der Sache, und den natürlichsten InterpretationsRegeln §. 13.

3) aus den Aschaffenburger Concordaten selbst. §. 14.

4) aus

Innhalt.

4) aus einer Bulle Nicolaus des 5ten vom Jahr 1449. und einigen andern §. 15.

5) aus vielen Staats- und Privatschriften, die sich auf sie berufen, §. 16.

a) theils ausdrücklich §. 17.

b) theils so, daß man nur sie verstehen kann. §. 18.

c) Das Verhältniß der Basler Dekrete und Aschaffenburger Concordaten gegeneinander vorkommt. §. 19.

C) Ob sich besondere Gründe denken lassen, warum die vorhandene Verträge nicht gültig seyn können? §. 20.

a) weil der römische Hof immer alle politische Mittel angewendt hätte, sie seinem unrechtmäßigen System anzumessen. §. 21.

b) weil es den Nachkommen nicht schaden könne, wenn die Vorfahren hintergangen werden. §. 22.

c) weil sich die Staatsverhältnisse unterdessen geändert hätten. §. 23.

d) weil sie dem wesentlichen Wohl eines Staats widersprechen. §. 24.

e) weil die Päbste sie selbst schon übertretten hätten. §. 25.

D) Wie man dann der Deutschkatolischen Kirche dannoch, aber auf eine rechtliche Art, von den Drückungen des päbstlichen Hofs helfen können? §. 26.

a) durch neue Verträge

b) durch ein Concilium §. 27.

§. I.

§. 1.

Es ist ganz merkwürdig, welchen grossen Unterschied man entdeckt, wenn man, geleitet durch die Geschichte aller Religionen, und die Geschichte der Christlichen Kirche — Vergleichungen von den Folgen anstellt, die diese, so hetrogene Religionen in Bildung des einzelen Menschen, und besonders in Einfluß auf das politische System deren Jahrhunderte hatten, wo jede geherrscht hat, oder noch herrscht. Es scheint so ganz angelegter Plan des erhabenen Stifters der christlichen Religion gewesen zu seyn, den erhabensten Theil der menschlichen Kenntnisse — nemlich seine uns gegebene Religion so einzurichten, daß das genaueste Band verschiedener Nationen dadurch geknüpft werden möchte. Die Geschichte von 18 Jahrhunderten hat wenigstens nun gezeigt, daß es so gehen muste, und hat dieses grosse

grosse Räthsel dem Philosophen durch die auffallendste Erfahrung bewiesen. Wenn man nun aber freylich auf die ursprüngliche Verhältnisse einer Kirche — — sie sey nun die christliche, oder eine andere, zurückgeht, ihr Daseyn, ihre Natur, und ihr Verhältniß zu ihren Bekennern, und diese als Bekenner einer oder der andern Religion zum Staat betrachtet, so findet man gewiß jenes zusammenhängende, und so sehr verwickelte System nicht, das sowohl in Rücksicht auf die Kirche selbst, als des politischen Verhältnisses des Staats mit derselben durch die Ausbreitung der christlichen Religion nach und nach hervorgebracht wurde. Betrachtet man ferner den Gegenstand — und Ursache der Zusammentrettung einer kirchlichen Gesellschaft — — nemlich die Religion selbst genauer. — — — Wagt man es ihren Zweck — und Ursprung zu entwicklen und aufzusuchen, und läßt man dabei alle jene zufällige, theils gute, theils schlimme Nebensachen hinweg, mit denen die Religion gleichsam zum Gottesdienst ganzer Gemeinden eingerichtet wurde, so findet man den

grossen

grossen Absprung dieser Grundsäze, und derer, die nun den ganzen Gemeinden, theils nothwendig, theils auch unnöthiger Weise vorgetragen werden, und kann sich dann das veränderte Verhältniß der Kirche in der leztern Lage nun auch erklären. Man findet ferner den Zustand, wo Religion noch mehr eigene Sache eines jeden einzelen Menschen ist, wo Kirche keine Nothwendigkeit ist, und also jene fatale Trennung von Staat und Kirche hinwegfällt, um so natürlicher und wünschenswerther. Der Mensch, der sich in eine durch so unendlich viele Schönheiten und Harmonie gezierte Welt versezt sieht, der auch nur durch die Betrachtungen weniger Jahre das bewunderungswürdige Eingreifen aller Theile einsehen, und betrachten kann, der aber auf der andern Seite viele ihm in seiner jezigen Lage wenigstens gewiß noch unerklärbare — scheinbare Unvollkommenheiten sieht, muß schon von selbst auf dieses Ganze — auf sich selbst — auf die kurze Jahre seines Daseyns — und was ihm sonst noch so besonders merckwürdig seyn kann, nothwendig aufmerksam werden. Er

wird,

wird, deucht mich, aus der Ordnung, in der er alles gehen sieht, aus dem Zusammenhang und der sich gegenseitig so sehr entsprechenden Lage aller Dinge, bald auf einen höhern Einfluß — — auf eine unmittelbare Einwürkung irgend eines höhern Wesens kommen — — — er wird, um auf einmal zu sagen, was meine Feder mit dem stufenweisen Gang, den diese wichtige Entwickelung des erhabensten Begriffs in der Seele des Menschen nimmt, nicht zu sagen vermag, er wird auf die Nothwendigkeit jenes höchsten Wesens kommen, das wir mit dem vielsagenden Wort — Gott — bezeichnen. In diesem Wesen erkennt er sein höchstes Gut, und den Ursprung alles Uebels, das er zu leiden hat, er liebt es — und fürchtet es — und in seiner Seele, durch andere Kenntniß noch nicht hinlänglich aufgeklärt, sich einen so reinen Begriff von Gott machen zu können, wie wir ihn etwa haben, oder doch zu haben wähnen, durchkreuzen sich tausend verschiedene, theils zusammenhängende, einander sich gegenseitig aufklärende, theils aber auch widersprechende Begriffe. Nach und nach kommt er weiter,

und

und macht sich ein völliges System von seinem Verhältniß gegen dieses ihm immer noch so dunkle grosse Wesen, und denkt sich Dinge, die ihm gefallen, und andere, die ihm mißfallen, und etwa auch Handlungen, womit er diese wieder gut machen kann.

In diesem Zustand nun lassen sich die Menschen ganz einzeln denken, so daß sie also ganz (eigentlich zu reden) eine eigene — nur ihnen zukommende Religion haben — — und weit entfernt von einer besondern Gesellschaft in Hinsicht ihres Verhältnisses mit der Gottheit — — oder, wie wir's nun einmal nennen, weit entfernt von einer Kirche sind. Ein jeder einzeler Mensch könnte sich auf diese Art also eine besondere Religion bilden, könnte daher auch von seinem Mitbruder abgehen, und hie und da etwas näher in seiner Andacht — und in der Vorstellung von der Gottheit gehen. Es sind aber der Gründe zu viele, und sie sind meistens zu natürlich, warum dieser Zustand nicht lang währen kann, als daß ich sie alle anführen könnte. Die Familien Verhältnisse und die Staats-

verfassung, die theils bey so entgegengesetzten Grundsätzen der Religion, und Moralität nicht wohl bestehen könnte, sondern im Gegentheil Anstalten ins Allgemeine erfordern, die dieses näher bestimmen, würden daher bald bewirken, daß sich mehrere Menschen — ja ganze Nationen — oder doch einzelne Staaten in ihren Religionsbegriffen vereinigten, sich zu einer sogenannten Gemeinde umbildeten — gemeinschaftlichen Gottesdienst halten, Tempel und Priester und alles aufstellen würden, was die nothwendige Einrichtung eines solchen Instituts mehr erfordert, wenn wir nicht durch die herrlichste aller Religionen schon seit 18 Jahrhunderten dazu gebracht worden wären.

Mit diesem Zeitpunkt nun fängt jene wichtige Catastrophe an, da der einzele Mensch gleichsam aus dem freien Naturstand noch einmal in den fesselvollen Staat tritt, da er jenes wichtige Recht, alle mögliche Bestimmungen in Rücksicht auf Religion machen zu können, dem Willen und der einmüthigen Bestimmung der Gesellschaft abtritt, und sich gefallen lassen

will,

will, was diese bestimmen wird. Mit diesem Zeitpunkt fängt also auch jener wichtige Unterschied an, daß sich die kirchliche Gesellschaft von der weltlichen trennt — — eine gar nicht in der Natur der Sache liegende Erscheinung — —, denn Religion ist — ich wiederhole es noch einmal — an und für sich betrachtet, Sache jedes Einzelen, ist eigentlich Resultat des eigenen Nachdenkens jedes Menschen über sein Verhältniß zu der Gottheit, und ist also der Natur der Sache nach eben so wenig fähig, durch eine Gesellschaft gleichsam über einen Leist geschlagen zu werden, als sich niemand beyfallen lassen kann, die Grundsätze der Philosophie — — sie sey nun speculatisch oder praktisch — — mit dem Stempel der Wahrheit zu bezeichnen, so daß nur diese auf eine solche Art anerkannte Wahrheiten rechtlich, alle andere aber Contrebande wären. Die Errichtung einer kirchlichen Gesellschaft hat aber das Gegentheil in Ansehung der christlichen Religion bewießen, und die Länge der Zeit fast bewirkt, daß man es kaum wagen darf, darüber noch nachzudenken, ob dies auch weise — ja, ob es auch mög-

lich war, wenn man den Gegenstand nicht verrücken, den Verstand in dieser Hinsicht nicht unterdrücken, und Religion nicht zur Menschensatzung herabwürdigen wolle. Mit der Errichtung einer kirchlichen Gesellschaft war nun aber die Festsetzung gewisser Grundsätze, von denen die ganze Gesellschaft sowohl, als ihre einzelne Mitglieder nicht abgehen durften, war die Einrichtung eines Gottesdienst für die ganze Gemeinde, waren Feste — Feyertäge, Priester, Tempel, und die so viel sagende Liturgie verbunden. Die ganze Gemeinde bildete dieses alles nach ihrer Willkühr, und trat daher in ihre potestas ecclesiastica ein, wie die Canonisten der folgenden Jahrhunderten den Umfang aller jener Rechte nannten, die der Kirchengemeinde oder in ihrem Nahmen irgend jemand zukommen, um die Art des Gottesdiensts und die Grundsätze desselben zu bestimmen. — — — Die Errichtung der kirchlichen Gesellschaft konnte aber keinem Regenten gleichgültig seyn, sondern forderte die höchste Aufsicht und Unterstützung desselben. Der Regent trat also das von den Canonisten sogenannte jus

circa

circa sacra an; ein Recht, das auch durch die größte Eingriffe der Hierarchie nicht schwankend gemacht, und keinem Regenten entrissen werden konnte, und das in dem Umfang aller Rechte besteht, die jedem Regenten, er sey nun eine Person, oder eine Mehrheit derselben, als Regenten auf die Kirche, als einer Gesellschaft im Staat, zukommt.

§. 2.

So trat also dieses ganze System, das uns meistens heut zu Tag so ganz natürlich, in dem Gang der Dinge so consequent vorkommt, — und doch gewiß nichts weniger als dieses ist — in seine Fugen, und so haben sich die Rechte des Regenten, und der Gesellschaft gebildet. Geschah dieses auch nicht ausdrücklich; finden sich nicht überall Verträge, wo es näher bestimmt worden ist, so beweist es doch die Geschichte — und das Daseyn dieses Systems selbst.

Dies ist wohl die vernünftigste — und natürlichste Erklärung, die man sich von der Entstehung einer kirchlichen Gesellschaft —

und deren Verhältniß zum Staat machen kann. — — Aber die Sache ist bey weitem noch nicht ganz erklärt —, denn aus diesem natürlichen — bey den Protestanten nun nach dem Westphälischen Frieden so ziemlich angenommenen System, hätten jene Auswüchse — jene schreckliche Uebel nicht entstehen können, die die Art, — — wie die kirchliche Gesellschaft sich nach und nach gebildet hat, und wie sie bey der katholischen Kirche heut zu Tag fast noch ganz statt hat, mit sich brachte. Es war nemlich natürlich, daß sich die ganze Nation, die vis a vis — von dem Regenten die sogenannte potestas ecclesiastica hatte, diese nicht selbst — — in voller Anzahl ausübte — sondern es mußten nothwendig einige Mitglieder derselben die Sache übernehmen. Wer konnten diese aber besser seyn, wer besonders in denen Jahrhunderten, wo sich dieses System nach und nach bildete, besser seyn, als die Lehrer der christlichen Kirche. Diese aber blieben bekanntlich nicht lange Zeit einander gleich. Es entstunden verschiedene Grade von ihnen wie bloße Prediger — Bischöffe — Aebte —

Metro=

Metropoliten — Primaten. — Mehrere äusserliche Umstände, die die Geschichte erzählt, veranlaßten aber endlich, daß sich vorzüglich der Primas — zu Rom — die größte Rechte anmaßte, und nach vielen politischen Angelegenheiten endlich das Glück hatte, seinen Plan durchzusetzen. Sein Ansehen wurde in der Zukunft immer grösser, und der Gedanke, daß gleichsam ein Punkt da seyn soll, in dem sich endlich alle Linien in dem grossen Zirkel vereinigten, war im Ganzen nicht nur sehr schön, sondern auch sehr gut. Durch tausend Umstände verlohr aber dieser Primaten, die man nachher mit dem ehrvollen Namen — des papa — bezeichnete, seinen Gesichtspunkt, und wußte sich unter den Dekmantel seines Amts — und der Religion durch viele Betrügereyen und glückliche Zufälle in allen Staaten die wichtigste Rechte zu erwerben, so daß er zu Eingriffen berechtigt war, und theils noch berechtigt ist, die sonst kein Staat einem andern zugesteht.

§. 3.

Je vernünftiger und dem Ideal einer Staatsverfassung angemessener nun aber die Grundsätze der neuern Politik werden, je gewisser jeder vernünftige Staatsmann insbesondere die schädliche Folgen einsieht, die der Einfluß eines dritten Staats in seinem Staat nothwendig hat, desto heftiger mußten auch die Mittel werden, mit denen nun die Regenten allen dergleichen Eingriffen entgegen arbeiten. Je weniger ferner Gründe aus der Nachbarschaft — aus Gemeinschaft gewisser Orte, und dergleichen Gegenständen mehr genommen werden können, je mehr kann man im allgemeinen einem Regenten hierinnen Recht geben. Es ist also leicht begreiflich, daß Eingriffe, die auf Scheingründen beruhen, die blos Geburt der Irrthümer der vorigen Jahrhunderte sind, dieses Schicksaal um so mehr haben werden. Bey diesen wird also der Politiker auch mit Recht anfangen, und so wie sich ein Staat einmal darüber hinausgesetzt hat, so wie es der eine einmal gewagt hat, so werden alle andere oder doch viele derselben, so wie es in

allen Dingen geschieht, wo Vortheil zu erhaschen ist, nachahmen, und den nemlichen Weeg einschlagen, den der kühne Vorgänger nun einmal gebahnt hat. Diß ist nun einmal herrschende Idee in der neuen Politik, und ist es ohnstreitig in Rücksicht keines Staats mehr, als in Rücksicht auf den römischen. Es ist aber eine heilige und unverbrüchliche Wahrheit, daß Staatspolitik — und Staatsrecht immer wie zwey Schwestern einander begleiten müssen und daher dem Publicisten keineswegs gleichgültig, wenn die Politik einseitig angewendet wird. Es entstehet vielmehr die ganz natürliche Frage: Kann man dem römischen Hof auf seine Eingriffe, oder, um sie gelinder zu nennen, seine begehrte Rechte entziehen? Oder sind nicht vielmehr andere Verhältnisse da, die die Politik hier in ordentliche Schranken zurückweisen? Um nun diese entscheiden zu können, müssen wir nothwendig die Geschichte (*a*) — verbunden mit staatsrechtlichen Kenntnissen, zu Hülfe nehmen, und dann kann es nicht fehlen, als daß richtige Folgerungen herausgezogen werden.

 (*a*) Spit-

(a) Spitlers Geschichte der Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche — im 2. und 3ten Stück des 1sten Bandes vom Göttingischen Magazin — ist hier sehr merkwürdig.

§. 4.

Um aber nicht in den Premissen Fehler einschleichen zu lassen — und dadurch die daraus gezogene Folgerungen von selbst zu vernichten, so müssen wir zum voraus bemerken, daß es vorzüglich auf die drey Hauptfragen ankommt: Ob wir wirklich besondere Verträge mit dem römischen Hof haben? die das Verhältniß der deutschkatholischen Kirche zum römischen Hof bestimmen? und zweitens, wenn es giebt, welche es dann seyen? und endlich 3tens, Ob sich vielleicht nicht besondere Gründe denken lassen, warum diese Gesetze, ihrer Existenz unerachtet, dennoch nicht gültig seyn können? Bey diesen zwey Fragen kommen nun wieder verschiedene andere äusserst schwierige völkerrechtliche Fragen vor, die in Verbindung mit den Hauptfragen meines Erachtens so aufgelöst werden müssen.

§. 5.

§. 5.

Was nemlich die 1ste Frage anbelangt, ob es dann auch solche Verträge gebe? so müßte jemand ganz und gar Idiote in der deutschen Geschichte seyn, wenn er geradezu ihr Daseyn läugnen wollte, denn so gewiß andere Thatsachen aus der Geschichte sind, so gewiß sind auch die verschiedene Concordata der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof, die die Geschichte unter so verschiedenen Namen kennt, und so gewiß sind es auch die Basler Decrete. Wenn wir aber gleich keine Schriftsteller haben, die ihr Daseyn geradezu läugnen, so giebt es doch solche, die ihre Gültigkeit in Zweifel ziehen, was doch offenbahr für den practischen Publicisten gleichviel ist. Ob nemlich jemand sagt, daß ich keinen Vertrag mit ihm gemacht hätte, oder daß der schon gemachte ungültig sey, ist im Erfolg und also in der Absicht einerley. Jedoch wird es besser seyn, hiervon unten noch weiter zu reden, wenn ich vorher zu bestimmen gesucht habe, welche Gesetze dann die Deutsch—katholische Kirche mit dem römischen Hof habe?

Denn

Denn auch dieser Satz ist, wie die folgende Sphen — und wie Herr Professor Spitler so vortreflich gezeigt hat, nicht so ausgemacht, als man glauben sollte, und ich glaube Gründe zu haben, sowohl von diesem wichtigen Mann, der so sehr alle Präsumtion für sich hat, als von den andern Canonisten, die Horixens Satz vertheidigen, einigermassen abgehen zu müssen.

§. 6.

Das erste feyerliche Gesetz der Deutsch—katholischen Kirche mit der römischen, das uns die Geschichte aufweist, sind eigentlich die sogenannte Calixtinische Concordaten, die Kayser Heinrich der 5te, veranlaßt durch die viele unpolitische Fehler seines Vorgängers des in den Annalen Deutschlands so sehr berüchtigten Heinrich des 4ten, mit Pabst Calixt dem 2ten eingegangen hat. Man könnte zwar hier die Verträge der ersten Päbste mit Carl Martel, Pipin, Carl dem G., Otto dem G. und Otto III., so wie das Concordat von 1122. wegen der excuminatio des Königs, wo der Pabst Paschall Heinrich dem 5ten zugesteht

D. Papa in Personam Regis nunquam anathema ponet,

oder auch das von 1176 zwischen Friedrich dem 1sten und Alexander dem 3ten nennen, wo der Pabst dem Kaiser alle Eingriffe in andere Güter, als die ecclesia Romana schon hatte, verspricht, aber die 3 erste Verträge sind nunmehr Antiquität, und nie auf Deutschland allein anwendbar gewesen, und die andere theils in den neuern Verträgen auch schon enthalten, oder doch nicht ganz merkwürdig. Die Calixtinische concordata nun aber sind, wenigstens der Form nach, mehr Vertrag des deutschen Kaisers mit dem römischen Hof, als dessen mit der deutschkatholischen Kirche. Aber da gleich der 1ste Artikel dieses wichtigen Vertrags einen Punkt enthält, der für die ganze deutschkatholische Kirche so wesentlich ist, und da sich die deutschkatholische Kirche — sollte es einmal einem deutschen Kaiser gefallen, dawider zu handlen, mit Recht auch auf diesen, eigentlich nicht mit ihr geschlossenen Vertrag, beziehen könnte, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich ihn auch unter die Verträge der deutschkatholischen Kirche

mit

mit dem römischen Hof selbst zähle. Er bestimmt bekanntlich blos die Freyheit der Capitel sich selbst, und den Bischoff zu wählen (*a*) und die Belehnung des Kaisers nur blos durch den Scepter (*b*) und entriß ihm also die mit Scepter, und Staab. Er ist also deutlich darauf angelegt, um dem Kaiser so sehr als möglich bey den geistlichen Ländern die Hände zu binden; denn indem der Pabst die Wahlen der Dohm- und Stiftsherrn, so wie des Bischoffs dem Capitel nun auch gesetzlich und allgemein frey macht, was ohnehin nach der Observanz schon längst statt hatte, aber leider nicht immer ausgeübt werden konnte, und dem Kaiser nur erlaubt einen Commissair dazu abzuschicken, der blos das Recht hat, zu sehen, ob die Wahl auch gültig geschieht, (*c*) hat der römische Hof zwar unmittelbar nichts gewonnen, aber mittelbar um so mehr. Er versteht nemlich den Einfluß auf mehrere Personen gar zu gut, da er ihn auf eine Person, wie zuvor des Kaisers, nicht so gut verstanden hätte, oder wenigstens gewiß nur mit der grösten Schwierigkeit hätte ausüben können,

und doch entzog er auf der andern Seite dem Kaiser sehr viel, der sich bekanntlich ehmals nicht selten herausnahm, Dohmherrnstellen zu ersetzen, und Bischöffe zu ernennen.

Indem der Pabst dem Kaiser ferner die Bestätigung der Bischöffe, als Fürsten noch zugestand, und sich das Recht der Bestätigung für die Geistlichkeit vorbehielt, that er, möchte ich fast sagen, doch einen halben Schritt, da er keinen ganzen thun konnte. Er bekam doch wenigstens grossen Einfluß, wenn er gleich noch nicht allein bestimmen konnte, ob der, oder jener Bischof ihm auch anständig sey. Und indem er endlich dem Kaiser in diesen Concordaten auch noch den Vorzug, daß sich die Bischöffe zuerst bey ihm um die Bestätigung der Weltlichkeit melden sollen, und dann erst beym Pabst um die geistliche, und stillschweigend dadurch die daraus nothwendig fliessende Folgerung zugestund, daß wenn der Kayser einem gewählten Bischoff die Bestätigung der Weltlichkeit abschlagen würde, der Pabst ihm die Geistlichkeit gar nicht bestätigen könne, so that der Pabst, weiter nichts, als was die ver-

vernünftigste Politik immer von ihnen forderte — und was die ganze Geschichte des Pabstthums in allen Jahrhunderten in tausenden Beyspielen zeigt. — Er temporisirte, und zwar in der gewissen Ueberzeugung, daß es nicht so bleiben würde. Die Geschichte hat nachher auch bewiesen, daß die Päbste von glücklichen Umständen Nutzen zu ziehen wissen, denn es ist nun ja bekannt, daß schon Jahrhunderte lang die Bestätigung immer zuerst vom Pabst, und dann erst vom Kaiser eingeholt wird. Diß ist durch Observanz mehrerer Jahrhunderte nun bestimmt, und eben dadurch ohnstreitiges Gesetz geworden. Wann aber gleich die Calixtinische Concordaten dadurch eine Veränderung litten, so sind sie doch deswegen noch nicht ganz unbrauchbar denn die Bestätigung beyder Höfe blieb dennoch, wie die Concordata sie bestimmten, und nur die Art die Bestätigung zu ertheilen änderte sich, und die durch die Concordate gesetzlich bestimmte freye Verfassung der Capitel blieb ohnehin bis auf den heutigen Tag. Hieraus folgt also von selbst, daß dieser Vertrag Deutschlands mit

dem römischen Hof immer noch unverbrüchlich heiliger Vertrag des Kaisers mit dem römischen Hof ist. Die Rechte, die wir dem römischen Hof hier zugestanden haben, können wir ihm also auch keineswegs entziehen, wenn es auch gleich keine Nothwendigkeit ist, daß der erste Bischoff der Welt diese wichtige Rechte bey uns ausübt, welches ja selbst die Statistick anderer Reiche beweist, wie z. B. Frankreichs, wo er sie nicht hat. Wir haben es ihm aber einmal in einem feyerlichen Vertrag versprochen, der gehalten werden muß, und sollten wir auch alle jene Einwendungen wider ihn vorbringen, die ich unten noch weiter angeben werde. Das Recht der Bestättigung der deutschen Bischöffe kann ihm also keineswegs so geradezu genommen werden, aber Misbräuche, die mit unerhörten Taxen und Sporteln gemacht wurden, werden dem ungeachtet von mir nicht vertheidigt, und diese ist auch kein Mensch zu dulden berechtigt.— Diese sind in den Basler Decreten aufgehoben, (*e*) und hernach in den Aschaffenburger Concordaten zum Theil wieder eingeführt worden. (*f*) Diese leztere müssen

ſen nun nach der ganzen Analogie meiner Theorie bezahlt werden, aber jene nicht.

(*a*) Ego Henricus — — — Romanorum imperator — — — concedo in omnibus Eccleſiis, quæ in Regno, vel Imperio meo ſunt, fieri Electionem, et liberam Conſecrationem. §. 1. Concord. inter Pontifi. Calixt. II. et Imp. Henricum V. An. 1122. *in concord. nat. germ. integ. Tom. I. pag. 35.*

(*b*) Electus autem Regalia per ſceptrum a te (Imperatore) recipiat, ebend. pag. 37.

(*c*) Concedo Electiones Episcoporum et Abbatum teutonici Regni, quæ ad regnum pertinent, in præſentia tua fieri — absque ſimonia — et aliqua violentia; ut, ſiqua inter Partes discordia emerſerit, Metropolitani, et Provincialium Conſilio, vel judicio, ſaniori parti aſſenſum et auxilium præbeas. Ebend.

(*d*) S. Pütters hiſtoriſche Entwicklung der Staatsverfaſſung Deutſchlands. I. Th. S. 154.

(*e*) In nomine Spiritus ſancti Paracleti ſtatuit hæc ſancta ſynodus, quod tam in Curia romana, quam alibi, pro ſeu in confirmatione electionum, admiſſione- diſpoſitione, electione, poſtulatione, præſentatione etiam a laicis facienda inſtitutione, inſtallatione et inveſtitura, de eccleſiis etiam cathedralibus et metropolitanis,

nis, monasteriis — dignitatibus, beneficiis, officibusque ecclesiasticis quibuscunque, nec non ordinibus sacris et benedictione ac pallio; de cætero nihil penitus ante, vel post exigatur ratione literarum Bullæ — Sigilli, Annatarum, communium, et minutorum servitiorum, primorum fructuum, deportuum, aut sub quocunque alio titulo, colore, vel nomine, prætextu cujusvis consuetudinis, privilegii, vel statuti, aut alia quavis caussa, vel occasione, directe vel indirecte. Solum scriptoribus, abbreviaritoribus et registeratoribus litterarum, seu minutarum pro ipsorum labore competenti salario solvendo. — — 21. *Sessio — Consilii Basiliensis.*

(*f*) Taxæ autem prædictæ pro media parte infra annum a die habitæ possessionis pacificæ totius, vel majori partis solvantur, et pro media parte alia infra sequentem annum. — Et si infra annum bis, vel pluries vacaverint, semel tantum solvetur, nec debitum hujusmodi in successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat: de ceteris Dignitatibus, Personatibus, Officiis et Beneficiis sæcularibus quibuscunque et regularibus, quæ authoritate Sedis Apostolicæ conferentur, vel de quibus providebitur, præterquam vigore expectativarum, aut caussa permutationis solvantur Annata seu

medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum hujusmodi in successorem in Beneficio non transeat. De Beneficiis vero, quæ valorem viginti quatuor florenorum de Camera non exedunt, nihil solvatur, curratque hæc Observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio de Consensu nationis immutari contingat. Concord. Aschaffenburg. *in Concord. nat. ger. integ. pag. 158.* —

§. 7.

Auf die Regierung der Heineriche folgt nun bekanntlich in der deutschen Geschichte eine solche elende Periode, wo selbst die gute und große Regenten völlig Sclaven des römischen Hofs waren. Wer wird sich also wundern, daß die Eingriffe des römischen Hofs nun immer größer wurden, und jene schreckliche Mißbräuche einrissen, die wir Deutsche zum theil noch heut zu Tag unter so verschiedenen Namen büssen müssen. Das Elend stieg endlich so hoch, daß das Concilium zu Costniz von 1417 uns davon helfen sollte, allein es half zwar eigentlich nicht — sondern bestimmte vielmehr nur das Palliativ

Mit-

Mittel, daß man dem Pabst nur noch 5 Jahre lang seine bis daher ausgeübte Rechte zugestand. (*a*) Nach Verfluß dieser 5 Jahre kam zwar ein Concilium zu Pavia zusammen, aber sowohl dieses, als das zu Sienne hernach darauf folgende konnte — — vielleicht blos wegen äusserlichen Umständen — nichts ausrichten. Es wurde daher wieder eines nach 7 Jahren nach Basel zusammen zu berufen bestimmt, und es war in der That auch höchste Noth, denn die Drückungen unter denen die Nation von Seiten des römischen Hofs lebte, und die Eingriffe, die dieser in das liebe Vaterland wagte, waren zu hoch gestiegen, als daß man die Nothwendigkeit von Grund aus helfen zu müssen, nicht tief gefühlt hätte. Man arbeitete also daran, sie so sehr als möglich zu lindern, und hier macht ohnstreitig das Concilium zu Basel eine entscheidende Epoche in der Kirchengeschichte Europens, und besonders Deutschlands. Man that hier nemlich den entscheidenden Schritt, nicht nur die allgemeine Concilia, (*b*) sondern auch die besondere Provincial-Synoden, (*c*) wieder einzuführen, und einen festen

Termin zu bestimmen, an welchem sie zusammen kommen sollten. Man wagte es ferner dem schamlosen Leben der Geistlichkeit Schranken zu setzen, (*d*) das Appellationswesen wieder in den rechten Gang zu bringen, (*e*) die Annaten, und andere nicht der påbstlichen Canzley gehörige Taxen abzuschaffen, (*f*) alle Reservationen aufzuheben, (*g*) dem Pabst alle Theilnehmung an Besetzung deutscher Kirchenpfründen zu entziehen, (*h*) und noch viele Punkte der kirchlichen Policei — wie z. B. des Messenlesens, des Chorhaltens, der Spektakel in den Kirchen, und was dergleichen mehr sind, in vernünftigere Schranken zurückzuweisen.

(*a*) Item Sanctissimus Dominus noster, et inclyta natio Germanorum concesserunt, — — — — — quod omnia et singula (supra) scripta durari, et tolerari debeant, *usque ad quinquinnium dunctaxat.* — — — — Sed lapso dicto quinquinnio, quæ, licet Ecclesia et persona prædicta liberam facultatem habeat, utendi quolibet suo jure; non obstantibus supra dictis. *Leipniz codex juris gentium diplom.* P. 1. S. 390 §. 25.

(*b*) Qua

(*b*) Qua propter hoc edicto perpetuo ſancimus, decernimus, atque ordinamus, ut amodo Concilia generatim celebrentur; ita, quod primum a fine hujus Concilii in quinquinnium immediate ſequens, ſecundum vero a fine illius immediate ſequentis Concilii in ſeptennium, et deinceps de decennio in decennium perpetuo celebrentur. — — — — *Decretum Seſſion. primae Concil. Baſilienſis.*

(*c*) — — Statuit atque præcipit Synodum episcopalem in qualibut dioeceſi poſt octavas Dominicæ reſurrectionis, vel alio die ſecundum conſuetudinem dioeceſium ad minns ſemel in anno, ubi non eſt conſuetudo bis, annuatim celebrari per dioeceſanum propria in perſona; — — *Decret. Seſſion. 15. — Concil. Baſilienſ.*

(*d*) *Decr. 20. Seſſ. — ejusd. Concil.*

(*e*) Ut lites citius terminentur, ſuper eodem gravamine, aut ſuper eadem interlocutoria vim definitivæ non habente, nullatenus liceat ſecundo appellare. Quodque ante definitivam frivole, vel injuſte appellans, ultra condemnationem expenſarum, damnorum et intereſſe in quindecim florenis auri de Camera part appellatæ per appellationis judicem condemnetur. — — — Datum in Seſſione publica ipſius ſanctæ ſynodi. — — —

 (*f*) De-

(*f*) Decret. Sess. XXI. — welche oben schon angeführt ist.

(*g*) Decret. Sess. XXIII.

(*h*) Romanique Pontifices, dum officia inferiorum nimium sibi vindicant, a majoribus et magis fructuosis operibus universale bonum concernentibus retrahentur, nec inferiorum directioni atque correctioni invigilant; sicuti publica utilitas exposcit. — — — Volens itaque haec sancta synodus statuit et decernit, ut Romanus Pontifex, qui pro tempore fuerit, eas deinceps gratias; exspectativas, aut nominationes nullo modo, nullave ex caussa concedat; — — Decret. Sess. XXXI. *in concord. nat. germ, int. Tom. I. pag. 111 — 112.*

§. 8.

Es entstund aber bekanntlich nach der 24. Session eine Trennung des Conciliums unter sich und mit dem Pabst. Die deutsche Kirche wollte an der Absetzung des Pabsts, die das Concilium vornahm, keinen Antheil haben, und trat deswegen auch ab. Dem ungeachtet erkannte aber der Kayser Albert samt allen Kurfürsten und Fürsten des Reichs den 26sten März 1439. die Decrete des

Bas-

Basler Conciliums — nur aber mit der Bedingung, als gültig für die deutschkatholische Kirche, daß sie sich in die Suspensionssache des Pabsts nicht mengen wollten. (*a*)

(*a*) Nos oratores Romani regis, Principes, Electores hic præsentes aliorumque Electorum sacri Imperii et Almaniæ Metropolitanorum absentium Oratores, Decreta sacri Basiliensis concilii acceptamus cum omni honore, reverentia et devotione, qua decet, salvis tamen in quibusdam ex eis declarationibus, modificationibus, et limitationibus nostræ germaniæ nationi, ac cui libet nostrûm singulariter in suis provinciis, dioecesibus seu territoriis congruentibus, et accomodis factis ac fiendis suis loco et tempore opportunis exprimendis ac per sacrum Concilium decretandis. *Decretum tamen suspensionis Sanctissimi Domini nostri Papæ- et aliorum, quæ illam suspensionem concernunt, vel quomodo libet respiciunt, pro præsenti non acceptamus* — — S. Instrument. Acceptat. Decret. Basiliens. cum modific. sub Alberto rege Moguntinæ Anno 1439. 26. Martii factæ — *in conc. nat. germ. integr. pag. 38.*

§. 9.

Man kann sich nun aber leicht vorstellen, daß der Pabst dieses Verfahren bei den deut-

schen eben so wenig anerkannt hat, als bei andern Nationen; allein die Nation befolgte eben die Decrete, und der römische Hof sah sich 6 Jahre in der kläglichen Lage, daß er seine liebe deutsche Schafe nicht, wie gewöhnlich, scheeren konnte, und alle Zuflüsse, die sonst in so grossen Strömen, aus dem lieben deutschen Vaterland nach Rom flossen, vertrockneten. Er wagte es zwar die zwey Erzbischöffe zu Cölln und Trier, die eifrigste Vertheidiger des Basler Conciliums, zu excommuniciren, aber sonst befolgte er ganz das gewöhnliche Temporisationssystem der Päbste. Der Schritt aber, den er mit diesen 2 Erzbischöffen that, hatte für ihn die schlimme Folge, daß sich 1446. die Churfürsten Deutschlands zu Frankfurt verbanden, und mit dem Kaiser Friederich dem 3ten eine Gesandschaft nach Rom schickten, und von dem Pabst, nebst der Wiedereinsetzung der zwey excommunicirten Erzbischöffe, entweder die baldige Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung — und die Anerkennung der Basler Decrete begehrten, oder er würde sehen müssen, daß die ganze deutsche Nation

seinem

seinem Gegner Felix beitretten würde. Was wolte nun der Pabst machen, er, der nun 6 Jahre gesehen hatte, daß die deutschkatholische Kirche auch ohne seine unmittelbare Einwirkung bestehen könnte, und er, der übrigens wohl einsehen konnte, daß er auch bei der Anerkennung der strengen Basler Decrete von den Deutschen immer wieder einiges Einkommen erlangen würde. Er gab also lieber unter der allgemeinen Versicherung einer Compensation an einem Tag, nemlich den 9. Febr. 1447. 3. Bullen, wo er in der 1sten den Kurfürsten Jacob von Trier, und den Kurfürsten Theodorich von Cölln wieder einsetzte, (*a*) und in der 2ten feyerlich versprach, innerhalb 10 Jahren eine allgemeine Kirchenversammlung zusammen zu berufen, (*b*) und endlich in der 3ten die Acceptation der deutschkatholischen Kirche von den Basler Decreten, als gültig erkannte. (*c*) Diese drey Bullen nun, verbunden mit denen darinnen bestätigten Basler Decreten machen also, da sie auf den Antrag der Fürsten mit Einwilligung des Kaisers zu Stand kamen, und da die Gesandschaft den Befehl hatte, dem Pabst, wenn

er das Begehren zugestehen würde, die Obedienz zu leisten, und da also durch diese Handlung die Versöhnung der deutschkatholischen Kirche mit ihrem Oberhaupt dem Pabst wieder zu Stand kam, die sogenannte Fürsten-*Concordata* (Concordata Principum) die man 1446. zu Frankfurt entwarf, und die 1447 den 9. Febr aber von Eugen bestätigt wurden.

(*a*) Bulla Eugenii IV. de restitutione Jacobi Treverensis et Theodorici Coloniensis Archiepiscopi Non. Febr. 1447. — *in con. nat. ger. int. pag. 135.*

(*b*) Breve Eugenii IV. ad Fridericum V. Rom. Regem, Theodoricum Archiepiscopum Moguntinum, et Fridericum Marchionem Brandenburgensem de celebratione novi concilii. Non. Febr. 1447 in concord. nat. germ. integr. pag. 138.

(*c*) Eugenii Papæ IV. Concessio ut decreta concilii Basiliensis ab Alberto Rege acceptata porro in Germania observentur, donec aliud concordatum, vel in concilio fuerit ordinatum. Non. Febr. 1447. in concord. nat. ger. integr. so wie in vielen andern Sammlungen, die hier anzuführen, unnöthig ist.

§. 10.

§. 10.

Zu diesen obenangeführten Bullen setzte endlich Eugen noch ein sogenanntes Salvatorium circa concessa Germanis 1. Febr. 1447., (a) wo er sich gegen alle Vergehungen in Rücksicht auf den römischen Hof in folgenden Worten versieht:

Decet Romani Pontificis prudentiam, quae per eam juxta qualitatem temporum aguntur, taliter moderari, ut eis sedi Apostolicæ, aut Romanæ ecclesiæ, nullum præjudicium generetur. Sane cum Carissimus in Christo Filius Fridericus, — — — quædam petierit a nobis fieri, *quæ necessitas ipsa, et ecclesiæ utilitas*, — — *nos concedere quodammodo compellit*, nos ad vitandum omne scandalum, et periculum, quod exinde sequi posset, nolentes aliquid dicere, aut confirmare, vel concedere, quod esset contra sanctorum patrum doctrinam, vel quod urgeret in præjudicium hujus sanctæ Apostolicæ sedis, quoniam propter eminentem nobis ægritudinem, non vale-

valemus, omnia, quæ per eos petita, et per nos concessa cum ea integritate judicii et concilii examinare, et ponderare, quæ rerum magnitudo, et gravitas requirit.

Diese ganze Stelle ist fast lächerlich, da sonst das ganze Fürsten Concordat nicht hätte zu Stand kommen können, wenn sich der Pabst von seinen Rechten nichts hätte entziehen lassen wollen. Darum war es ja gerade zu thun, und das war es ja eben, was die Basler Decrete, was die sechsjährige Trennung zwischen Staat und Kirche, und wieder ein neues Schisma veranlaßte. Diese Stelle konnte also niemalen einige Wirkung haben. Sie wurde aber auch noch überdies durch die folgende Geschichte ungültig, denn sobald Eugen starb, und Nicolaus die päbstliche Krone erhielt, so bestätigte dieser alles, was sein Vorgänger versprochen hatte, (*b*) und nahm dadurch allen Zweifel, den jene Stelle etwa noch geben könnte.

(*a*) Samml. der Reichsab. Tom. 3. pag. 178.

(*b*) Dieß beweist ein Schreiben Pabsts Nicolaus des 5ten an den Churfürsten von Maynz vom

vom 28. März 1447., wo es unter andern heißt. Nos igitur, qui divina disponente clementia eidem Eugenio functo successimus, volentes nationi vestre, quantum cum Deo possumus, *complacere, et ab illo concessa, et ordinata manutenere, et adimplere.* Daß diß aber auch wirklich auf die von Eugen bestätigte Basler Decrete gehe, und Nicolaus hier nicht nur überhaupt die andere Handlungen Eugens meyne, erhellt aus folgenden Worten eben des Briefs noch besser: Concordatum fuit, ut nosti, per Carissimi in Christo filii nostri Friderici Romanorum Regis illustris, nec non tuos, et alios plerosque Oratores nationis Germanice, cum felicis recordationis Eugenio Papa *Quarto* prædecessore nostro super multis bonum statum et commodum ejusdem nationis concernentibus.

S. *Gudenus* codex diplom. pag. 304.

Eben dieses sieht man aus den advisatis in dieta Aschaffenburgensi in die sanctæ Margarethæ virginis, quæ fuit decimo tertio Julii anno 1447, wo es unter andern heißt: Item dabit Sanct. Dominus noster modernas litteras sanctitatis suæ in ea forma, quæ prædecessor suus pro commodo quiete nationis nostræ concessit, *ratum et gratum habendo in pleno forma*, s. Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich dem 5ten 1. Vorstell. Cap. 27.

S.

S. 355, so wie auch noch aus einer Bulle vom December eben dieses Jahrs, wo er den Pfalzgrafen am Rhein, den Herzog von Bayern, die Bischöffe von Worms und Speyer, und die Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg auch unter die Zahl derjenigen aufnahm, die sich mit ihm ausgesöhnt haben, und dabey ausdrücklich erklärt: volumus, et decernimus litteras nostræ declarationis præinsertas, ac omnia et singula, in eis contenta, ad præfatos — — extendi, ac si tunc *pro eodem prædecessore nostro, et sede prædictis cum Rege, et aliis*, — — se declarassent, et declarationi hujus modi infra sex menses adhæsissent. Diese deutliche Stellen, die ich um so mehr abdrucken lies, als sie zugleich die stärkste Beweise gegen das salvatorium Eugens enthalten, (denn daß Nicolaus wohl Zeit hatte, sich zu besinnen, sieht man schon daraus, da diese 3 Stellen aus 3 verschiedenen Monaten des Jahrs 1447. nemlich: April, Juni und December sind) werden wohl allen Zweifel heben, den man etwa haben könnte, als wenn Nicolaus die Schritte seines Vorfahren nicht gebilliget hätte. S. Müller a. a. O. S. 357.

§. II.

§. 11.

Wenn nun aber gleich Nicolaus alle Bullen seines Vorfahren gebilligt hat, so kann man sich dannoch leicht vorstellen, daß ihm diese Einschränkungen des römischen Hofs höchst unangenehm gewesen seyn müssen. Es ist also auch kein Wunder, daß er das äusserste wagte, um wenigstens wieder einige Macht zu erhalten; und darinnen war er in der That auch sehr glücklich. Er fieng nemlich seine Negotiationen so fein an, und wußte den langsamen Friedrich so schnell zu hintergehen, daß er schon im Februar 1448 die berüchtigte Aschaffenburger Concordata zu Stand brachte, die ihm die wesentlichste Rechte wieder gaben, welche er kaum verlohren hatte. Aber gerade hier entsteht die schwierige Frage: Ob dann diese Aschaffenburger Concordata die in den Fürsten Concordaten bestätigte Basler Decrete, oder um ja wegen des zweydeutigen Ausdrucks Fürsten Concordata, deutlich zu reden, die von Eugen und Nicolaus bestätigte Basler Decrete aufgehoben, und ganz ungültig gemacht haben? wie diß Herr Prof. Spitler in der angeführten Ab-

handlung mit so vielem Scharfsinn behauptet hat. Ich will es versuchen, das Gegentheil etwas ausführlicher darzuthun, und diß glaube ich mit folgenden fünf Sätzen am besten thun zu können; 1) Wenn ich zeige, daß die Bestätigungsbulle Eugens die Erklärung nicht leidet, die man ihr giebt, 2) wenn ich aus der Natur der Sache, und den natürlichsten Interpretations-Regeln, die so lang gelten, als das Gegentheil nicht gezeigt wird, argumentire, und wenn ich 3) aus den Aschaffenburger Concordaten, 4) aus einer Bulle von Nicolaus dem 5ten vom Jahr 1749. und einigen andern, und endlich 5) aus vielen Stellen von Staats- und Privatschriften, welche sich theils ausdrücklich, theils aber auch nur so auf sie berufen, daß man unter allgemeinen Ausdrücken nichts anders verstehen kann, als eben die Basler Decrete meinen Satz beweiße.

§. 12.

Was nun also 1) die Bestätigungsbulle Eugens anbelangt, so ist sie natürlich von der äussersten Wichtigkeit; und wann nicht überhaupt die Zeitumstände für den Pabst so sehr ungünstig gewesen wären, so würde

die

die ganze Bulle in der That ein Räthsel in der Geschichte des Pabstthums und eine in dem nothwendigen System des römischen Hofs ganz inconsequente Erscheinung seyn. Sie verdient also ohne Zweifel hier ihrem ganzen wesentlichen Innhalt nach eine Stelle:

Super aliis autem Decretis Basileæ editis, et per claræ memoriæ quondam Albertum Rnum Regem acceptatis, ex quorum observantia Natio Germanica præfata expluribus gravaminibus dicitur relevari; contenti sumus; volumus, ac decernimus, quod omnia et singula vigore Decretorum hujus modi cum suis modificationibus acceptatorum, per eos, qui illa acceptarunt, vel acceptantibus in natione præfata adhæserunt, usque in præsentem diem, quomodolibet gesta, vel acta sunt, cum omnibus inde seculis rata, firma, et inviolabilia persistant, nec in posterum in quoquam quavis autoritate cassari, annullari, aut irritari quovis modo valeant, vel revocari; quodque omnes et singuli, qui

 usi

usi sunt illis, ac in vim dictorum Decretorum, a die acceptationis eorundem quidquam consecuti sunt, securi sint, et quieti, nec propterea impeti; turbari, aut molestari possint, quomodolibet in futurum.

Mit diesen klaren unwidersprechlichen Worten nun, mit denen der Pabst Eugen die Deutsche erfreute, wand er sich das Heft der Regierung — sollte man fast sagen — in Rücksicht auf Deutschland selbst aus den Händen. Daß dieses aber der Pabst gar zu wohl einsah, und daß er eben deswegen ein Hülfsmittel gegen diese bittere Anerkennung zu gebrauchen wünschte, zeigt nun eine andere Stelle der nemlichen Bulle, die hier gerade der Punkt ist, in dem sich alles concentrirt, und von deren Erklärung die Gültigkeit, oder Ungültigkeit der wichtigen Basler Decrete zum Theil heut zu Tag noch abhangt. Sie heist:

Permittentes *interim*, et indulgentes, quod omnes, et singuli, qui præfata Decreta receperunt, vel recipientibus, ut præmissum est, adhæserunt

in

in præfata natione, illis similiter cum modificationibus, quibus recepta sunt, libere, et licite uti possint, quas etiam circa singula præmissa manuteneri, et defensari volumus, *donec per Legatum hujusmodi, ut prædictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium, quod ad prædictorum Regis, Prælatorum, et principum exhortationem convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum*, non contraventuri, nec contra venientibus consensuri quovis modo. Speramus autem, et a certo tenemus, dictis, Regem, Archiepiscopum, Marchionem, et alios Principes et Prælatos tanquam devotos ipsius sedis non passuros, medio tempore Romanam ecclesiam remanere, in suis juribus spoliatam.

Aus dieser Clausel folgt nun meines Erachtens ganz unwidersprechlich, daß der Pabst die Basler Decrete, und zwar jedes einzele von ihnen insbesondere, so lang für gültig erkennen wolle, als das Gegentheil entweder in Concordaten, oder durch eine Kirchen-

versammlung nicht anders ausgemacht werden würde. Die klaren Worte, und alle Umstände stehen diesem Saz zur Seite, und man mag nun sagen, der Pabst hätte die schlimme, nur undeutlich geäusserte Absicht gehabt, daß er das Gegentheil, nemlich das damit hätte bewürken wollen, daß, wenn in Zukunft die deutsche Nation jemals mit ihm, sey es auch nur über einzelne Punkte der Basler Decrete Concordaten eingehen würde, alsdann alle Decrete dieser Kirchenversammlung nicht mehr gelten sollen, wenn auch gleich nur über einige concordirt werden würde, so nehmen wir die Sache eben gerade so, wie sie da steht, ohne uns in unerlaubte, nur versteckte und undeutliche Nebenabsichten einzulassen. Daß nun aber der Pabst diese Absicht dennoch wirklich nicht gehabt habe, erhellt nun, glaube ich, aus einer andern Stelle der Bulle Eugens, (die aufmerksame, mehrmalen wiederhohlte Durchlesung verdient,) und besonders aus folgenden Worten hinlänglich:

Super observatione vero et *modificatione* decretorum eorundem cum nonnulli Prælati nationis præfatæ ex eisdem

dem decretis gravatos se fore conquesti sint, cumque in illis Apostolicæ sedi, quæ multum in suis juribus, ex ipsis decretis gravata dignoscitur, *recompensatio* promissa sit, decrevimus, Legatum nostrum — — ad partes Germaniæ transmittere, qui — — super observantia, et *modificatione* decretorum hujusmodi, nec non super provisione sedi prædictæ faciendis, tractare poterit, et finaliter concordare.

Aus dem Anfang dieser Stelle sehen wir nemlich, daß sich der Pabst nicht nur überhaupt die Bestätigung der Basler Decrete gefallen lies, sondern auch noch das zugab, daß die für jedes Stifft geschickte Aenderungen noch dabey getroffen werden dürften; ein Satz, der nachher durch mehrere einzelen Bischöffen ertheilte Bullen von Nicolaus öfters bestätiget wurde. Ferner sehen wir aus dem Punkt, der ihn selbst betrifft, daß er einen Legaten nach Deutschland schicken wolle, der nicht nur über die dem Pabst wegen der Anerkennung der Basler Decrete und der ihm dadurch entzogenen

Rechte versprochene Genugthuung (compensatio), sondern überhaupt über die Anwendung derselben (observantia) und die etwa dabey zutreffenden Aenderungen (modificationibus) Verhandlungen eingehen soll. Was nun zuerst jenen Punkt wegen der Anerkennung der bey jedem Stifft nach Bedürfniß zu machenden Modificationen anbelangt, so kann man, glaube ich, schon aus dieser einsehen, daß der Pabst die oben angegebene schlimme Absicht mit der Erklärung der Clausel donec, nicht gehabt habe; denn entweder hätte er die Absicht gehabt, sie auch bey diesen Stiftern gültig zu machen, oder nicht. In diesem Fall hätte er zweckwidrig gehandelt, und die Clausel donec in der Ausdehnung, die er ihr hier geben wollte, selbst wieder vernichtet. In jenem Fall aber würden sich diese Stifter gewiß sehr dafür bedankt haben, indem sie doppelt dabey verlohren hätten. Sie würden sich vielmehr wahrscheinlich ihrer guten Sache sehr stark angenommen, und gegen einseitige Erklärungen von der Art alle Mittel, sie zu vernichten, ergriffen haben. Kurz diese Stelle zeigt, wo nicht die Unmöglichkeit, doch

gewiß

gewiß die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Absicht von Seiten des römischen Hofs. Diejenigen Punkte der eben allegirten Stelle aber, die den Pabst selbst betreffen, zeigen auch die Unmöglichkeit augenscheinlich. Hätte nemlich Eugen mit der Clausel, donec concordatum fuerit, sagen wollen, daß alle Decrete ungültig seyn sollten, sobald auch nur über einige Punkte derselben ein neues Concordatum zu Stand kommen würde, so hatte er gewiß in dem vorhergehenden §. 3. der Bulle nicht gesagt:

> cumque in illis apostolicæ sedi quæ multum in suis juribus ex ipsis decretis, gravata cognoscitur, *recompensatio* promissa est.

Der Pabst hätte sich gewiß hier nicht so feyerlich die Ersetzung des gehabten Schadens erbetten, wenn er nicht geglaubt hätte, daß durch die Basler Decrete das ganze Verhältniß nun wirklich so bleiben werde, wie es in den Basler Decreten bestimmt worden war; und wenn er noch geglaubt hätte, daß er sie durch Concordaten von der Art würde zernichten können. Daß aber Concordaten zu

Stand kommen würden, wußte er dazumal schon gewiß, da man ihm die recompensatio versprochen hatte, und die Päbste sich nie etwas versprechen liesen, ohne bald genug auf die Erfüllung zu dringen. Will man aber sagen, daß diese recompensatio nur bis auf den Zeitpunkt zu verstehen gewesen sey, wo die Clausel donec in Erfüllung kommen würde, so widerspräche dieses ja folgenden Worten der nemlichen Stelle geradezu, wo der Pabst sagt:

> decrevimus Legatum — — transmittere, qui *super provissione sedi prædictæ*, tractari poterit, et *finaliter* concordare.

Das Wörtchen finaliter nemlich, steht gewiß nicht umsonst da, sondern zeigt vielmehr meines Erachtens deutlich, daß der Pabst nun selbst, da er nicht mehr wählen konnte, zufrieden gewesen ist, und die Basler Decrete anerkennen wollte, wenn man ihm nur die versprochene recompensatio, und zwar, um des ewigen Streites endlich einmal überhoben zu werden, *finaliter* zugestehen würde. Noch weit entscheidender aber, und zum Beweiß

meines Sazes tauglicher ist, daß der Pabst sogar auch sagt, daß er einen Legaten schiken wollen,

qui super observantia et *Modificatione* decretorum hujus modi — tractare poterit, et *finaliter* concordari.

denn wie hätte er dieses sagen können, wenn er jene oben angegebene schlimme Absicht gehabt hätte. Er sagt ja selbst, sein Legat soll nur die Basler Decrete in denen in der Folge zu errichtenden Concordaten modificiren. Diß kann doch nun aber offenbar nicht so viel seyn, als alle Dekreten sollen nicht mehr gelten, wenn Concordata zu Stand kommen würden, und diese und jene Stelle donec müssen doch, da sie in einer und der nemlichen Bulle stehen, und einen und den nemlichen Gegenstand betreffen, harmoniren, und dieses geschieht doch nur bey meiner Erklärung. Es deucht mich daher ganz offenbar und deutlich zu erhellen, daß der Pabst hier, obgleich nur indirecte, diejenige Stellen der Basler Decreten auch in Zukunft nach geschlossenen Concordaten erkennen zu wollen eingestehe, die darinnen nicht modificiret werden würden, und daß also der Pabst

nac

nach allen Umständen, jene ihm angedeutete, und zu der andern Erklärung der Stelle donec nothwendige — böse Absicht nicht gehabt habe. Gesetzt nun aber auch, daß diese Stellen das Gegentheil nicht so deutlich zeigten, und also angenommen, daß man diese Absicht des römischen Hofs ganz wahrscheinlich machen könnte, so kann man doch auch in diesem Fall zeigen, daß die bloße Absicht des Pabsts die ganze Lage der Sache nicht im geringsten geändert haben würde. Es ist nemlich bekanntlich eine unläugbare schon aus dem Naturrecht fliessende Rechtswahrheit, daß einem Vertrag, (und diß war doch wohl das Unterhandlungsgeschäft der deutschkatholischen Kirche mit dem Pabst über die Anerkennung der Acceptation der Baßler Decrete von Seiten der deutschen Kirche) der eine Pasciscent niemals eine einseitige von dem andern Theil nicht begehrte, und nicht zugestandene Bedingung oder Clausel hinzusetzen kann, welche gewiß auch hier ihre volle Anwendung hat. Wir forderten ja vom Pabst Eugen blos die Anerkennung unserer Acceptation der Basler Decrete, und dabey gestunden wir ihm also gewiß blos das Alternativ zu,

sie

sie zu erkennen oder nicht, gaben ihm aber keineswegs das Recht, durch eine einseitige Clausel die Dauer eines Vertrags einzuschränken, der nichts weniger zur Absicht hatte, als Deutschland von jenen schrecklichen Uebeln zu retten, unter denen es nun schon Jahrhunderte gelitten hatte. Gesetzt endlich aber auch, daß der Pabst bey der Stelle permittentes interim die oben als möglich angeführte verdeckte schlimme Absicht gehabt hätte —, und selbst angenommen, die deutschkatholische Kirche hätte diese Absicht gemerkt; wie ist es wohl zu erwarten gewesen, daß diese sich mit einer Hand das wieder werde habe nehmen lassen, was sie kaum mit so vieler Mühe mit der andern erhalten hatte! Wie kann man diß besonders in einem Zeitraum vermuthen, wo sie befehlen, und den Pabst zu allem zwingen konnte! ja wo der Pabst in der oben angeführten Bulle salvatorium Eugenii selbst sagt, daß ihn die Nothwendigkeit gezwungen hätte, in das Begehren der Deutschen einzuwilligen; und wie unwahrscheinlich! ja wie zuverläßig ungewiß ist es also! daß sie die Absicht des römischen Hofs, wie man diese so unwahrschein-

scheinlich bey derjenigen Erklärung voransetzen muß, die ich hier zu widerlegen suche, gemerkt hätte. Hat sie aber dieses nicht, so hat sie in diesen Verstand der Stelle permittentes auch nicht eingewilliget, und dann fehlte es dieser an dem wesentlichsten Theil des Vertrags, nemlich an der Einwilligung des andern Theils. Es scheint mir also vielmehr, daß die Deutschen diese Stelle gerade nur so nahmen, wie es die Worte mit sich brachten, und daß sie blos in diese Erklärung eingewilliget haben. Ist aber dieses wirklich so, so kann auch nur diese Erklärung die einzig wahre seyn. Die bloße Absicht des römischen Hofs kann sie wenigstens nicht abändern, denn diese wäre ja selbst dann, wenn sie erkannt worden wäre, nicht zu Stand gekommen, sie war also vielmehr, wenn sie je existirt hätte, blos angelegter Plan, und konnte nie ausgeführte Erfüllung werden. Bey dieser Erklärung der Stelle permittentes ist auch mein Satz unwiderlegbar, daß die Basler Dekrete auch heut zu Tag noch gelten, in so fern sie durch die Aschaffenburger Concordata nicht geändert worden sind.

§. 12.

§. 12.

Eben dieses folgt nun ferner 2) aus den natürlichsten Interpretations-Regeln, die so lang gelten, als das Gegentheil nicht gezeigt werden kann. Ich gehe dabey von dem Grundsatz, der in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit und also auch ohne alle Ausnahme im staatsrechtlichen durchgreifend ist, aus, daß ein neueres Gesetz das ältere blos in so weit aufhebe, als das neuere die im alten enthaltene Bestimmungen ganz abschafft, oder auch nur abändert. Wenn es nun aber ferner ausgemachte Rechtswahrheit ist, daß ein Vertrag eben so gut einem Gesetz derogiren könne, oder mit andern Worten, daß ein Vertrag eben so gut die in einem Gesetz enthaltene Bestimmungen ganz abschaffen, oder auch blos modificiren könne, als ein Gesetz das andere, und daß in dieser Hinsicht zwischen Vertrag und Gesetz gar kein Unterschied eintrette, so kann man doch wohl unmöglich mehr zweifeln, daß die A. Concordata, als ein Vertrag, den Decreten der Kirchenversammlung zu Basel, als einem Gesetz — man

man mag sie nun als Gesez oder Vertrag betrachten — derogiren konnten, und zwar auch in einzelen Punkten. Das Gegentheil aber wird doch wohl niemand behaupten, daß nemlich ein Vertrag einem Gesetz, das mehrere Punkte enthält, blos so derogiren könne, daß er das ganze Gesetz ungültig mache: denn hiezu fehlt es nicht nur an einem positiven Gesetz, sondern schlechterdings an einem vernünftigen Grund, und eben deswegen folgt nun auch von selbst, daß die Stelle:

> donec per Legatum — — concordatum — vel per concilium aliter fuerit ordinatum.

gerade jene Erklärung fordere, die ich oben angegeben habe. Diß ist, deucht mich, die natürlichste Anwendung der natürlichsten Interpretations-Regel. Jedoch bedarf vielleicht diese Frage noch einige Erörterung: Ob diese Interpretations-Regel auch auf die vorgelegte Frage ganz ihre Anwendung habe? Und diß wird dann, wie ich hoffe, aus dem Folgenden hinlänglich erhellen. Der Grund nemlich, den man aus dieser Stelle zum Beweis des Satzes, daß aus der eben angeführten Stelle — donec

donec per Legatum nicht das, was ich so eben herausleitete, sondern vielmehr das Gegentheil folge, kann offenbar in nichts anderem liegen, als weil vor dem Wort — concordatum, nicht auch das Wörtchen aliter steht, unerachtet dieses vor dem Wort ordinatum steht.

Man will nemlich, wenn ich mich anders nicht irre, eben aus dieser Verschiedenheit der Wortsetzung ableiten, daß die Basler Decrete, wenn mit dem Pabst wiederum neuerdings Concordata eingegangen werden würden, alsdann in keinem Punkt mehr gelten sollen, es möchte nun bey den neu zu schliessenden Concordaten über alle, oder nur über einige Punkte dieser Decrete ein anderer Vergleich zu Stande kommen; würde aber auf einem neuen Concilio von der Sache wieder gesprochen werden, so müsse dieses jeden einzelen Punkt anderst bestimmen, als die Basler Decrete ihn bestimmt hätten, wenn die neue Schlüsse der Kirchenversammlung diesen ganz derogiren, und sie zur juridisch — publicistischen Antiquität machen sollen. Ich kann mir wenigstens

nigstens nicht vorstellen, daß man den obern Satz auch von einem Concilio behaupten könnte und wollte. Würde es aber geschehen, so wäre es meines Erachtens auch eben so unrichtig. In keinem Fall aber hat es Einfluß auf die Erklärung der Stelle: donec per Legatum concordatum fuerit. Folgt dieser Satz aber nicht daraus, weil bey Concordatum das Wörtchen aliter fehlt, oder vielmehr, haben diejenige, die ihn behaupten, nicht auf diese Art raisonirt, so weiß ich wenigstens nicht worauf er beruht, und so muß mir meine Hypothese, wie ich mir nemlich erkläre, daß er etwa entstanden wäre, verziehen werden. In allen Fällen antworte ich aber darauf, daß ich 1) gar nicht einsehe, wie man daraus, daß das Wörtchen aliter nicht auch vor concordatum steht, den oben angegebenen Schluß machen kann; denn wenn auch das Wort concordatum ganz ausgelassen worden wäre, und blos — — per concilium aliter fuerit ordinatum, wie diß in den Aschaffenburger Concordaten nachher bey einer Stelle geschah, hingesetzt worden wäre, so hätten doch nichts destoweniger

die Basler Decrete, theils ganz, theils nur Punktenweise durch neue Concordaten verändert werden können, denn das liegt ja in der Natur der Sache. Die Interessenten bey einem Gesetz oder Vertrag haben ja, sie mögen es sich nun ausdrücklich vorbehalten haben, oder nicht, schon von selbst das Recht, das gemachte Gesetz, oder den eingegangenen Vertrag abzuändern; und auf die Art, wie sie es abändern wollen, kommt es ja gar nicht an. Es ist also auch ganz gleichgültig, daß bey dem römischen Hof gerade nur diese zwey Wege möglich sind. Es war also ferner nicht nur gleichviel, ob man das Wort concordatum überhaupt, oder mit dem Zusatz aliter hinzusetzte, sondern man hätte ja sogar die ganze Clausel auch füglich ganz hinweglassen können, denn sie versteht sich ja von selbst. Ist aber dieses einmal richtig, so muß doch wahrhaftig auch diß eine richtige Folgerung seyn, wenn ich sage, daß das Wort concordatum die ihm gegebene Bedeutung blos deswegen nicht habe, weil das Wörtchen aliter nicht dabey steht, denn wenn es diese Bedeutung gehabt hätte, und wenn der Pabst also seine

Absicht, in der Folge die Sache so ansehen zu wollen, wirklich hier erklärt hätte, wie es doch jeder Pasciscent thun muß, da sonst von Seiten des andern Theils die zum Vertrag nothwendige Einwilligung fehlt, so hätte dieser wichtige Punkt offenbar deutlicher, und bestimmter ausgedruckt werden müssen. Diß ist aber nicht geschehen, und daher haben wir das vollkommene Recht, den Satz so zu erklären, wie ihn das klare Wort, die Natur der Sache, und besonders der Umstand angeben, daß man die Sache auch so angesehen haben würde, wenn man die ganze Stelle — donec per Legatum gar nicht hinzugesetzt hätte. 2) Gesetzt nun aber auch diese Stelle müsse da seyn, und sie verstehe sich nicht von selbst bey allen Verträgen, die die deutschkatholische Kirche mit dem römischen Hof eingeht, so sehe ich doch wenigstens nicht ein, warum man in dieser Stelle das Wörtchen aliter nicht auch so verstehen dürfte, als stünde es auch ausdrücklich vor dem Wort concordatum, denn es widerspricht ja schon der Natur von Concordaten, daß sie die Folge haben sollen, Punkte eines Gesetzes aufzuheben, die in ihnen nicht

anders

anders bestimmt sind; und wenn man sagen wollte, daß man durch diesen Vertrag, in welchen man auch die sonderbarsten Bedingungen bekanntlich eingehen könne, auch dieses ausgemacht hätte, so glaube ich, daß dies in Mangel einer klaren Stelle nicht angenommen werden kann, höchst unwahrscheinlich, und überhaupt nur bey einer Partie denkbar sey, die ganz von dem Willen des andern Theils abhange, und die sich nur noch glücklich schäzen muß, daß man sich mit ihr noch in einen Vergleich einläßt. Die Geschichte beweist aber, daß diß bey den Deutschen der Fall dazumal gerade gar nicht war, sondern daß vielmehr der Pabst froh seyn muste, daß sich die Nation noch mit ihm in Verträge einlies. Es folgt wenigstens hieraus also gewiß das; daß dieses alles, wenn es angenommen werden soll, bewiesen, und zwar aus Thatsachen, die uns die Geschichte aufbehalten hat, bewiesen werden müsse, und in keinem Fall blos aus dem einzigen Umstand, weil das Wörtchen aliter nicht auch vor concordatum stehe, geschlossen werden darf.

Wenn nun aber auch alles dieses meinen Satz nicht beweisen sollte, wenn ich vielmehr selbst zugestehe, daß man es zur wahren, einzig richtigen Erklärung der Stelle donec per Legatum eigentlich gar nicht nöthig habe, und ich es blos deswegen hinzufügte, um die Stelle von allen Seiten, wie ich nur glaube, daß sie betrachtet werden könne, aus einander zu setzen, so muß doch 3) das für die Wahrheit meines Sazes bürgen, wenn ich 1) zeige, daß bey dem Wort concordatum, wenn man richtig reden wollte, wie es hier zum Glück geschah, das Wörtchen aliter gar nicht stehen durfte, da es im Gegentheil 2) bey der Stelle ordinatum in concilio schlechterdings stehen muste. Jenes beweise ich dadurch, da man nicht sagen kann, man lasse eine Sache ausgesetzt seyn, bis wieder anders über sie concordirt werden würde, wenn noch niemalen über sie concordirt worden ist, denn eine solche Sprache läßt sich nur führen, wenn schon einmal Concordaten über den nemlichen Gegenständen geschlossen waren. Nun ist zwar wahr, daß gerade hier die teutschkatholische Kirche mit dem Pabst und vor-

vorzüglich über die Basler Decrete die Fürstenconcordate 1447. eingegangen hat, aber jene waren 1) schon lang gemacht, und von der deutschkatholischen Kirche schon 6 Jahre befolgt, und 2) war es blos noch darum zu thun, sich wegen ihrer Anerkennung mit dem Pabst auszusöhnen. Da aber die Basler Conciliums-Schlüsse auch ohne des Pabsts Bestätigung gültig waren, — ja da sie auch nachher nicht blos unter dem Namen von Fürsten-Concordaten, sondern auch als Basler Dekrete befolgt wurden, in der Form also die nemliche blieben, hier aber blos von der Form die Rede ist, so ist sichtbar, daß hieraus kein Einwurf gemacht, und hieraus also auch nicht bewiesen werden kann, daß das Wörtchen aliter, wenn man ganz genau reden wollte, auch zu concordatum hätte gesetzt werden können. (Richtiger wäre es meines Erachtens zwar immer gewesen, wenn man nach geschlossenen Fürsten-Concordata, in welchen die Basler Decrete im allgemeinen alle bestätigt wurden, sie nicht mehr als Basler Decrete, sondern als Theile der Fürsten-Concordata angeführt hatte, aber das geschah nicht immer, und

wenn ich mich nicht irre, deswegen nicht, weil sie in die Acceptationsbulle Eugens nicht wörtlich eingerückt worden sind. Man sieht aber zugleich daraus, daß es im Ganzen gleichgültig ist, und genug für uns, wenn wir nur zeigen können, daß sie gelten. Auf den Namen kommt es nicht an, wo man den Gegenstand nicht verfehlen kann.) Gesetzt nun aber auch, man hätte aliter hinzusetzen wollen, so ist doch so viel gewiß, daß in dieser Verbinduug das Wörtchen aliter immer unnöthig gewesen wäre. Das Wort concordatum nemlich ist schon ein ganzer Begriff, man braucht also gar keinen Zusatz, um ganz damit auszudrucken, was man eigentlich sagen will. Hätte man aber z. B. gesagt: donec conventum fuerit, so wäre dieses nicht so deutlich gewesen; man hätte vielmehr nothwendig einen Zusatz gebraucht, um sich ganz zu erklären, was man sagen wolle. Das Wort conventum ist nemlich nun eben einmal in dem päbstlichen Canzleystyl nicht so aufgenommen, wie concordatum, und wenn ich nicht irre, so liegt der Grund darinnen, weil der Pabst nicht zugab, daß man sagte: er hätte mit der,

oder

oder jener Nation eine conventio — ein pactum, oder einen contractum eingegangen, sondern er wählte lieber den gelindern Ausdruck Concordatum, der im Ganzen das nemliche bedeutet, nur aber gelinder ist, und etwa mehr das anzeigt, daß der Pabst gleichsam der Nation, von der hier die Rede ist, etwas von seinen Rechten cedirt, oder von ihrer Verbindlichkeit nachgelassen hätte. So oft also das Wort concordatum vorkommt, so weis man schon, was darunter zu verstehen ist; es braucht also keines erklärenden Zusatzes, und eben deswegen enthält auch die Stelle donec in Rücksicht auf das Wort concordatum auch nicht einmal das Wörtchen aliter, und auch sonst keine weitere Ausführung. Ganz anders verhält es sich nun aber 2) mit dem Ausdruck in concilio ordinatum; denn diese Stelle hätte offenbar keinen Sinn, wenn nicht das Wörtchen aliter dabey stünde. Das Wort ordinatum ist nemlich eben auch nicht so ausschliessend technischer Ausdruck für den päbstlichen Hof, wie concordatum. Es muß also schlechterdings nothwendig angegeben werden, was dann bestimmt (ordinatum) werden soll, nemlich, ob eine schon ein-

mal verhandelte Sache noch einmal vorgenommen, und anderst (aliter) bestimmt werden? oder ob eine noch nie vorgenommene, und also ganz neue Sache Gegenstand irgend einer Berathschlagung werden soll? Indem also der Pabst bey seiner Clausel — — donec in concilio *aliter* fuerit ordinatum setzt, so bestimmt er genau, daß über die nemliche Gegenstände, die in den Basler Decreten schon entschieden worden sind, noch einmal berathschlagt werden würde. Hätte er aber aliter hinweggelassen, so hätte er offenbar nichts gesagt.

Bey diesen Umständen wird man ferner also wohl auch nicht läugnen, daß man, wie ich oben schon angegeben habe, nicht auf die Absicht zielen darf, die einige dem römischen Hof bey dieser Stelle donec zuschreiben, und wie sie bey der entgegengesetzten Erklärung nothwendig vorausgesetzt werden muß. Die Absicht des römischen Hofs möchte gewesen seyn, welche sie wolle, so halten wir uns blos an die Worte des Vertrags, und diese kann man, wenn man sie anderst nicht extensive erklären will, nicht anderst erklären, als ich

ich so eben angegeben habe. Aber warum solte man sie dann extensive erklären? Warum dann von der Regel abgehen, die Worte gerade so zu nehmen, wie sie am natürlichsten nach den klaren Worten lauten, und wie sie nach den Grundregeln der natürlichsten Exegesin genommen werden müssen. Extensive darf man bekanntlich nur sehr Ausnahmsweise erklären, und zwar nur dann, wenn von der Anwendung eines Gesetzes die Rede ist, das blos auf einen bestimmten Fall gemacht ist, das man aber auf einen andern Fall anzuwenden wünscht, bey dem, ob schon er nicht in dem Gesetz ausdrücklich benannt ist, doch der nemliche gesetzliche Grund eintritt; oder ferner auch, wenn man aus dem Zweck eines Gesetzes, oder eines Vertrags, der aus den übrigen Stellen deutlich ist, einen Ausdruck erklärt der offenbar bey diesen Umständen mehr sagen soll, als er gewöhnlich sagt. Von jenem Grundsatz kann nun hier die Rede gar nicht seyn und von diesem wieder nicht, da gar nicht von der Erklärung eines einzigen dunklen Wortes die Rede ist, indem das Wort concordatum an und für sich deutlich

lich ist, und nur über einen Zusatz zu demselben gestritten wird.

Ferner ist gewiß merkwürdig, daß diese Clausel geradezu ein Widerspruch des in obern Stelle angegebenen Hauptsatzes wäre:

(decreta Basiliensia) *cum omnibus inde seculis* rata, firma, et inviolabilia *persistant*, *nec* *in posterum* *quavis autoritate cassari* — — *aut quomodolibet* *in posterum* — — molestari, turbari.

Diese wichtigste Worte in der Hauptstelle wird doch niemand für bloßen Canzleystyl halten, um die B. Dekrete damit hinaus zu votiren; denn das kann man bey einem so wichtigen Vertrag gerade in dieser entscheidensten Stelle nicht zugeben. Die Deutsche würden sich ja offenbar auf einer Seite das wieder haben nehmen lassen, was sie auf der andern mit so viel Sorgen erlangt haben, und das ist doch wohl nicht zu vermuthen. Der einzige Ausdruck *quomodolibet in posterum*, muß ja wahrhaftig schon überzeugend darthun, daß es gar nicht Absicht seyn konnte, dem Wort concordatum eine solche Ausdehnung zu geben.

Wenn

Wenn es nun aber nach allen diesen Umständen unläugbar ist, daß diese Worte der Clausel — keine andere Erklärung zulassen, so folgt ganz nothwendig, daß, da während dieser Zeit keine Kirchenversammlung mehr gehalten worden ist, die ihnen derogirte, die Aschaffenburger Concordata die bekanntlich 1448. geschlossen wurden, die Basler Decrete nur in so weit aufheben, als jedes neuere Gesetz das ältere aufhebt, und als sie neuere in den Basler Decreten gar nicht, oder anderst bestimmte Sätze enthalten. Es wäre hier zu weitläufig, den Satz noch weiter durchzuführen, und die noch gültige Materien zu nennen, aber das bin überzeugt, daß die Rechnung gut ausfallen würde.

§. 14.

Gesetzt nun aber auch, daß dieses ganze Raisonement nicht nütze, so müssen doch wohl 3) die ausdrückliche Worte der Aschaffenburger Concordata selbst, wodurch die Basler Decrete bestätiget wurden, die strittige Frage für diese entscheiden. Nachdem nemlich in dem Aufsatz der Concordaten zu

Aschaf-

Aschaffenburg bis auf die neuere Bestimmung herab, wie es mit den Taxen gehalten werden soll, alles angeführt ist, was Friedrich der 3te dem Pabst so unpolitisch wieder zugestanden hatte, kommt folgende Stelle:

In aliis autem, quæ per Eugenium Papam quartum, pro natione præfata, usque ad tempus futuri concilii permissa, concessa, indulta atque decreta, et per memoratum Sanctissimum Dominum nostrum Papam Nicolum confirmata fuére, in quantum illa concordiæ præsenti non obviant, *ista vice nihil extitit imutatum.*

Hier bestätiget also der Pabst mit klaren Worten, daß alle Materien, oder Rechte, (denn zu dem Wort aliis muß man wohl juribus, oder materiis hinzusetzen) in denen der Pabst Eugen der 4te der deutschen Nation von seinen ehmals gehabten Rechten etwas wieder abgegeben hat, und welche durch die Aschaffenburger Concordata nicht geändert worden seyen, noch nach den Basler Decreten, oder überhaupt nach den Fürstenconcordaten entschieden werden sollen. Daß er nun aber hier

hier nichts anders verstehen kann, als gerade diejenige Rechte, deren er sich durch die Acceptation der Basler Decreten in den Fürstenconcordaten vergeben, bestätigt sich schon dadurch, daß es ausdrücklich heist: diejenigen Materien, die der Pabst Eugen der deutschen Nation bis zu einem neuen *Concilio* zugestanden habe. Denn wo hat je Pabst Eugen der 4te der deutschen Nation unter dieser Bedingung etwas zugestanden, als gerade in jener Bulle, wo er die Bestätigung der Acceptation der Basler Decrete ertheilte, und von der wir schon so viel gesprochen haben. Wie er nun aber hier nur diesen Theil der Clausel Eugens, und nicht auch den andern donec per Legatum concordatum fuerit, hinzusetzte, ist sehr natürlich, indem der Fall mit den Concordaten so eben nun schon eingetroffen war. Wie wäre es also nur möglich gewesen, sich deutlicher auszudrücken, wie möglich seine Absicht, daß alles, was Eugen der 4te der deutschen Nation ehmals zugestanden habe, noch gelten solle, in so fern es mit diesen Concordaten noch übereinkomme, d. h., in so fern diese keine neuere Bestimmun-

gen

gen enthalten, besser zu erklären! Es heißt ja ferner ausdrücklich: in quantum *illa* concordiæ præsenti non obviant, und man mag nun unter illa die concordata principum von 1447. oder auch die decreta basiliensia allein verstehen, so sind diese in allen Fällen Hauptgegenstand, und werden durch concordata principum eben so bestätigt, als wenn man sie ausdrücklich genannt hätte. Hier darf man also nur blos bey dem Wort bleiben, und man wird gewiß nicht irren. Daher nun aber kann meines Erachtens keine Einwendung gemacht werden, weil die Basler Decrete, die nicht geändert worden sind, nicht ausdrücklich in die Aschaffenburger Concordaten eingeruckt worden seyen, denn ausser dem, daß diß eben nicht gerade nothwendig war, geschah es ja in der Bestätigungsbulle Eugens des 4ten vom 5. Febr. 1447 auch nicht. Sie sind hier vielmehr blos auch eben so allgemein bestätigt worden, als nachher in den Aschaffenburger Concordaten, und nichts destoweniger werden diese auch jetzt noch — — wenigstens als gültig gewesene Gesetze — — von den Gegnern meines Satzes angeführt, und wenn ich mich

also

also nicht irre, so trete hier der nemliche Grund ein. Wer also jenes behauptet, müste auch dieses annehmen, und müste also den B. Decreten selbst die Gültigkeit vor den geschlossenen Aschaffenburgern Concordaten absprechen. Dieses will und kann man nun aber nicht. Ich sehe also auch nicht ein, warum man dieses dann nur gegen die Aschaffenburger sollte anführen können. Die Worte In aliis sind ja so deutlich, so bestimmt, und ausführlich, als man es nur fordern kann, und daher glaube ich nicht zu irren, wenn ich bey allen diesen Umständen den Satz annehme, daß die Basler Decrete unter der angegebenen Einschränkung in den Worten In aliis bestätigt seyen.

§. 15.

Nun kommt es dann aber 4) endlich auch noch darauf an, daß ich zeige, wie man dann die Sache nach geschlossenen A. Concordaten angesehen habe, und diß glaube ich am besten zu thun, wenn ich 1) zeige, wie die Päbste, und 2) wie die Deutsche von der andern Seite während dieser Zeit gedacht haben. Dieser Beweiß ist um so nothwendiger,

als Herr Professor Spitler, und Herr Prof. Gregel in den a. Abh. behaupten, daß man sich auch nicht einmal darauf berufen hätte, und besonders macht Herr Professor Spitler aufmerksam, wenn er sagt, daß nicht jede Berufung auf dieselbe als ein hier geltender Beweis angesehen werden könne, indem die 16 erste Sessionen von selbst als Gesetze einer allgemeinen Kirchenversammlung auch ohne päbstliche Einwilligung gelten. Einige von denen Stellen, die ich hier anführen werde, sind auch schon anders erklärt worden, aber wenn ich nicht irre, so müssen sie mit allen übrigen, und bey den schon angeführten Umständen, dannoch meine Erklärung auch zulassen; und allgemeine Ausdrücke dörfen wir ohnehin nicht restriktive erklären, bis wir bestimmtangeben können, daß sie in diesen Stellen so genommen werden müssen.

§. 16.

Es hat nemlich sogar Nicolaus im Jahr 1449. in einer Bulle, worinn er zwar nur dem Bischoff von Freisingen auch das Recht von der neutralen Parthie abzugehen,

zuge-

zugestunde, die Bullen seines Vorgängers ausdrücklich bestätigt a). Es heißt daselbst b)

ne dictus episcopus propter exceptionem in litteris dicti prædecessoris, de ecclesia Frisingensi, ut præfertur, factam deterioris conditionis, quam cæteri prælati dictæ nationis existat, volumus, et præsenti tenore, decernimus, dicti Prædecessoris atque nostras litteras præfatas, ac omnia et singula in eis contenta a data præsentium computando, ad præfatum Johannem episcopum Frisingensem, ecclesiam, et subditos suos ecclesiasticos, et sæculares quoscumque extendi, ipsosque *sub dicti prædecessoris*, atque nostris litteris prædictis, ac omnium in eis contentorum commodo et effectu includi, ac illis gaudere, proinde ac si dicta Ecclesia Frisingensis in litteris *prædecessoris* minime exceptuata, ipseque Joannes Episcopus, ecclesia, ut subditi huiusmodi se *hunc pro eodem prædecessore, et sede prædicta cum Rege et aliis præfatis declarassent.* — — — Nulli

ergo omnium hominum liceat hanc paginam nostræ voluntatis, et constitutionis infringere. — —

Diß ist gewiß ein deutliches Denkmal der Anerkennung der Basler Decrete von Seiten des römischen Hofs, und was noch mehr ist, selbst vom Pabst Nicolaus dem 5ten, und also gerade demjenigen Pabst, der das Glück gehabt hat, die wichtige Basler Decrete in ihren wichtigsten Artikeln wieder ungültig zu machen. Die ganze Sprache dieser Worte zeigt ja schon, wie der Pabst hier nur den allgemein gültigen, selbst von ihm anerkannten Satz auf den einzelen Fall bey dem Bischoff von Freisingen anwand, so daß man sich nicht einfallen lassen kann, daß er es nur diesem hätte zugestehen wollen, wenn man bedenkt, wie inconsequent — wie unnöthig und unpolitisch es von Seiten des Pabsts gewesen wäre, wenn er gerade nur dem Bischoff von Freisingen dieses grosse Recht zugestanden hätte, sich auf die Basler Decrete zu berufen. Diß war also gewiß der Fall nicht, sondern wenn ich mich nicht irre, gieng es hier, wie es mit allen Sachen des påbstlichen Hofs von jeher

gieng,

gieng. Er durfte es nemlich niemals wagen, sich gleich anfangs auf solche günstige Umstände allein zu berufen, sondern er mußte vielmehr immer Zeit und Umstände abwarten — und diß verstunde er auch in der That trefflich. Die falsche Decretalen Isidors, mit denen es gerade so gieng, und auf die sich die Päbste, so günstig sie ihrem System auch waren, lange Zeit nicht berufen durften (c), geben gewiß hier ein deutliches Beyspiel. Fänden wir also auch ausser Nicolaus keinen Pabst, der sich ausdrücklich auf die Basler Decrete berufen hätte, so wäre diß ziemlich natürlich — aber doch würde dem ungeachtet die Bulle von Nicolaus schon alles beweißen; denn wer konnte es dann wohl besser wissen, als gerade Nicolaus, ob sie noch gelten, oder nicht. Endlich kann es auch niemand einfallen, daß der Pabst hier etwas anderes meyne, als eben die Bullen Eugen des 4ten, in welchen er die Basler Decrete als gültig erkannte, denn wenn es auch nicht schon die ganze Verbindung der Bulle und der Umstände zeigte, so müßte es ja schon der einzige Punkt beweißen, daß Freisingen unter die neutrale Parthie gehörte, bey dem ganzen

Streit keinen Antheil nahm, und nun übertrat. Ich habe oben in der Not. *b.* des §. 10 schon ähnliche Stellen angeführt, wodurch nemlich der Pabst den Herzog von Bayern, den Pfalzgrafen, zwey Grafen von Würtenberg u. s. m. auch wieder angenommen hatte, weil auch sie anfangs mit den neuen, nemlich den Aschaffenburger Concordaten nicht zufrieden waren. In diesen angeführten Stellen berechtigt er sie ausdrücklich zu denen Rechten, die die deutsche Nation von seinem Vorgänger erhalten hatte, und diß that er dann hier auch wieder bey dem Bischoff von Freisingen, that es nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten, und gab also dadurch gewiß einen ganz unwiderlegbaren Beweis, daß er sie auch dazumal noch für gültig gehalten hat. Jedoch nicht diese Bulle allein spricht für unsern Satz, sondern es giebt theils noch mehr Bullen, die das nemliche zeigen, theils andere Beweiße.

Der Cardinal Aeneas Sylvius nemlich antwortete dem Canzler des Curfürsten von Maynz auf ein freundschaftliches Schreiben von diesem, worinn er sich über die Nichtbeobachtung

tung der Basler Decrete beklagte, auf folgende merkwürdige Art:

Propter decreta enim Basiliensis concilii inter sedem Apostolicam et nationem vestram dissidium coepit, cum vos illa prorsus tenenda diceretis, apostolica vero sedes omnia reiiceret. Ita fuit denique compositio facta, in qua nos imperatorio nomine inter fuimus, *eam certam legem* dedit, deinde inviolabiter observandam, per quam *aliqua* ex decretis concilii prædicti *recepta* videntur *aliqua* reiecta.

S. Müller Reichstagstheatrum unter Friederich dem 5ten pag. 603.

In dieser Stelle liegt nun nicht nur die ganze Geschichte der Aschaffenburger Concordaten, sondern sie ist auch als Geständniß gerade desjenigen Mannes, der uns Deutsche, wie diß Herr Professor Spitler augenscheinlich zeigt, hintergangen hatte, äusserst merkwürdig. Er sagt nemlich gewiß nicht umsonst: Ita fuit denique *compositio* facta, und doch sagt, wenn ich mich nicht betrüge,

schon das Wort compositio, daß man sich über eine strittige, oder wenigstens einem Theil unangenehme Sache neuerdings berathschlagt, und die alte Sache — oder die alte Rechte nun entweder verglichen, oder wenigstens einigermassen beyden Partien anständig gemacht hätte. Sollte aber das Wort compositio, wie ich glaube, im Allgemeinen die ihm hier gegebene Bedeutung nicht haben, so erhällt doch aus den folgenden Worten eben dieser Stelle, daß es wenigstens hier in dieser Stelle nothwendigerweise nach allen Umständen die Bedeutung haben sollte.

Unter dem Ausdruck certam legem nemlich, kann er offenbar nichts anderes verstehen, als die Aschaffenburger Concordata, und unter dem Wort aliqua, blos das, was ich bis daher zu beweisen suchte, nemlich einige von den Basler Decreten seyen noch gültig, andere aber seyen verworfen, oder um es gelinder, und so zu nehmen, wie es wirklich war, durch die Aschaffenburger Concordata, modificiret worden. Der schlaue Italiäner sagt zwar nur recepta videntur, um vielleicht bey Gelegen-

heit

heit dadurch einen Schlupfwinkel zu haben, und in der Folge die ganze Gültigkeit läugnen zu können. Wäre es aber wirklich nicht so gewesen, hätte es nicht blos nur so geschienen, ja wollten die Worte: In aliis, in den Aschaffenburger Concordaten nicht gerade dieses sagen, was Aeneas Sylvius selbst nicht zu läugnen wagte, so hätte er gewiß diese Stelle überhaupt aus seinem Briefe und bey dem 2ten Satz das Wörtchen aliqua hinweggelassen, und reiecta allein gesetzt; und diß wäre von niemand mehr zu erwarten gewesen, als von Aeneas Sylvius, von dem bekannt ist, daß er die Worte wohl abwog, ehe er sie sagte, oder gar niederschrieb, und der bekanntlich Haupttriebrad bey Entwerfung der Aschaffenburger Concordaten war. Jedoch könnte man sagen, diese Erklärung der nachfolgenden Worte dieser Stelle werde durch das, was Aeneas Sylvius vorher mit den Worten apostolica vero sedes omnia reiiceret gesagt hätte, von selbst widerlegt. Dieses hat aber meines Erachtens dannoch mehr Schein, als Wahrheit, denn es ist hier gar nicht die Frage davon

von: ob der Pabst die Basler Decrete überhaupt erkenne, oder ob seine Politik es fordere, mit solchen allgemeinen Machtsprüchen Decrete einer Kirchenversammlung für ungültig zu erklären, sondern blos davon, ob er sie wegen der neuerrichteten Aschaffenburger Concordaten, und also deswegen für ungültig halte, weil diese sie unnöthig, oder doch gesetzlich ungültig gemacht hätten; und diß folgt gewiß aus der eben angeführten allgemeinen Stelle nicht, denn das hätte Aeneas Sylvius gewiß deutlicher gesagt, und eben deswegen, weil auch er es nicht sagt, war es nicht wahr. Ohne daß man aber beweisen kann, daß diese Stelle eben dieses sagen wolle, folgt gegen meinen Satz nicht die geringste Widerlegung daraus. Es ist ferner das Wort reiicere ohnehin kein Ausdruck, dessen man sich bedient, wenn man sagen will; man erkenne einen mit einem andern gemachten Vertrag nicht: oder wenn man sich auf Rechte beruft, die man durch Verträge erworben hat. Sie aber nur so gerade zu, weil sie ihm unanständig waren, für ungültig erklären, konnte der Pabst ohnehin

hin nicht, denn dazu hatten die Deutsche auch ein Wort zu sagen.

Eben so beweisen ferner folgende merkwürdige Stellen zweyer Päbste aus dem 16ten Jahrhundert meinen Satz. Adrian der 6te schickte nemlich seinem Legaten Cheregato im Jahr 1523 eine Instruktion, (c) welche folgende merkwürdige Stelle enthält:

> Quod autem litteris tuis scribis, questos fuisse tecum Principes, *quod Concordatis eorum* per hanc sedem derogatum sit, dices. Nos de his, quæ ante nos facta fuére, culpari nec posse, nec debere, Nobisque ejusmodi derogationes etiam, dum in minoribus essemus, semper plurimum displicuisse. Proinde Nobis certissimam sententiam esse, etiamsi ipsi non requirerent, illis nostri Pontificatus tempore penitus abstinere, partim ut unicuique jus suum servemus, partim quia æquitas et humanitas exposcit, ut inclytam Nationem nostram non solum non offendamus, sed etiam peculiares ei etiam favores impendamus.

Das

Das Wörtchen *eorum* setzt ausser Zweifel, daß unter diesen Concordaten, von denen hier die Rede ist, nicht die Aschaffenburger, sondern die 1447. eingegangene Fürstenconcordata gemeint seyen, theils weil sie allein zu diesen Anlaß gaben, theils weil sie sich verbetten haben würden, daß man die ihnen so äusserst unangenehme Aschaffenburger Concordata so genennt hätte, sondern es auch ganz unmöglich ist, sie so zu nennen, da so viele Stifter sie heut zu Tag noch nicht anerkennen. Da ferner, wie oben gezeigt worden ist, die Fürstenconcordate eigentlich der Aussöhnungstraktat zwischen dem Pabst Eugen und der deutschen Kirche sind, da die deutsche Kirche sich wegen der Anerkennung der Basler Decrete 6 Jahre lang vom Pabst getrennt, und nicht bälder sich wieder mit ihm vereiniget hat, als bis er eben die Basler Decrete in den Fürstenconcordaten bestätigte, so kann also wohl auch kein Zweifel seyn, daß der Pabst Adrian in dieser Stelle vorzüglich die Basler Decrete unter dem Namen der Fürstenconcordata gemeint habe. Eben so wenig, ja noch weniger Zwei-

fel

fel läßt die folgende Stelle einer Bulle Clemens des 7ten zu, (d) wo es heist:

Nos a Concordatis, quæ olim Romanæ Ecclesiæ Unione, ac Pace et tranquilitate inter Ecclesiam et Nationem prædictas, perpetuo solidandis, et conservandis laudata, conclusa et accepta fuerunt, *nullatenus* recedere intendimus.

denn hier kann er offenbar wieder keine andere, als die Fürstenconcordata meynen, weil nur sie zu Wiederherstellung der getrennten Ruhe und Friede zwischen der Deutschen Kirche und dem Pabst geschlossen worden sind, und nur bey ihnen die Nation um Vereinigung mit dem Pabste seufzete, und im Gegentheil niemals weniger, als bey den Aschaffenburger Concordaten, denn dazumal war die Ruhe schon wieder befestiget, und diese zerstörten sie bekanntlich vielmehr wieder, als daß sie sie, wie es hier steht, gebracht hätten. Diese Stelle kann also gewiß nicht auf die Aschaffenburger Concordat:n anwendbar werden, und merwürdig ist es also gewiß, daß selbst der stolze Clemens der 7te sich herunterlies, —

von

von ihnen, und also unmittelbar auch von den Basler Decreten, als ihrem wesentlichsten Theil, zu sagen, er wolle sie auf keine Art und Weise (nullatenus) übertreten.

Ich hab nun also auch diesen Beweiß geführt, daß die Päbste selbst nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten die Basler Decrete für gültig erkannt hätten, unerachtet ich 1) nicht glaube, daß es nothwendig gewesen wäre, diesen Satz zu beweisen, da er mit Recht präsumirt werden kann, bis das Gegentheil gezeigt wird. Es wäre ja fast eine Beleidigung, wenn man behaupten wollte, der römische Hof werde das nicht mehr als gültig anerkennen, was er so feyerlich versprochen, und niemals wiederrufen hat. So lang man aber das Gegentheil eines Gesetzes nicht beweisen kann, so lang sind diejenige mit Recht für das Gesetz zu sprechen berechtiget, die das Gesetz als gültig vertheidigen, und niemand wird mir eine Bulle des römischen Hof's zeigen können, in der die vom römischen Hof geschehene Anerkennung der Basler Decrete wiederrufen, oder wo nur irgend der römische Hof die Basler Decrete,

crete, aber versteht sich, aus dem Grund, weil die Aschaffenburger Concordata sie aufgehoben hätten, als ungültige Gesetze betrachtet hätte. Und wer wird ferner 2) von der Politik des römischen Hofs nicht schon längst überzeugt seyn, daß er sich nur so selten auf ein Gesetz berufen werde, das ihm so unangenehm seyn mußte, wenn er es auch gleich für verbindlich halten sollte. Dieses ist um so weniger vom römischen Hof zu erwarten, als sich ohnehin nicht leicht kein Hof, er mag so klein oder so gros seyn, als er will, auf Gesetze oder Verträge beruft, die ihm unangenehm sind; und ich kann daher auch nicht läugnen, daß mir die angeführte Stellen, deren es ohne Zweifel noch mehr giebt, von der Seite betrachtet, unerklärbar sind. Und ferner ist doch 3) auch noch zu bemerken, daß der römische Hof, so oft er sich auf die Aschaffenburger Concordata beruft, die Basler Decrete immer stillschweigend anerkennt, denn wir haben gezeigt, daß man die Worte der Aschaffenburger Concordata: In aliis autem, für nichts anderes, als die Bestätigung der Basler Decrete halten kann, — — und reservationes men-

mentales wollen wir wohl keinem Hof weniger erlauben, als dem römischen.

(a) *Raynald* annales sub Nicolao Vto anno 1448. §. 3. pag. 348.

(b) Eod. pag. 349.

(c) Goldast Reichssatz. I. Th. S. 450.

(d) Samml. der R. Ab. I. Th. S. 185.

§. 17.

Nachdem ich nun aber gezeigt habe, daß selbst die Päbste die B. Dec. nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten noch als gültig anerkannt haben, so bleibt mir jetzt 3) nur noch der Beweiß übrig, der aber freylich hier sehr entscheidend ist, daß sich nemlich auch die Deutsche noch auf sie, als gültige Gesetze, berufen hätten. Wenn Herr Prof. Spitler und Hr Prof Gregel hierinnen, indem sie das Gegentheil behaupten, vollkommen Recht hätten, und wenn man also für diesen Satz keine lautsprecheude, unwiderlegbare Stellen fände, so blieb in der That dieser ganze Punkt ein historisches Räthsel. Man darf aber ja nur daran denken, wie sehr es Vortheil für die Deutsche war, sich darauf zu berufen, welche ausserordentlich

liche viele Mühe, und vergebliche Kirchenversammlungen es erforderte, bis man es zu den entscheidenden Schritten bringen konnte, von denen die Basler Decrete auf allen Seiten die redendste Beweise enthalten. Man darf ferner nur bedenken, daß sie ihres überwiegenden Vortheils wegen sechs ganze Jahre in der deutschkatholischen Kirche jene gefahrvolle Trennung zwischen Haupt und Glieder, zwischen Pabst und Kirche veranlaßten, von der wir schon mehrmalen gesprochen haben, und daß auf der andern Seite, die Aschaffenburger Concordata so vielen deutschen Fürsten eben aus der nemlichen Ursache, weil durch sie fast alle Vortheile wieder verlohren gegangen sind, welche die Basler Decrete kaum gegeben hatten, höchst unangenehm waren, und man wird sich gewiß nicht vorstellen können, daß bey diesen und den bis daher vorgetragenen Umständen von Seiten der Deutschen gar keine Berufung auf die Basler Decrete geschehen seyn soll. Ich glaube aber auch aus mehrern Staatsschriften das Gegentheil wenigstens in so fern darthun zu können, daß man sich dann doch

bisweilen (und diß ist im Ganzen gleichgültig, ob es oft, oder nur bisweilen geschah, wenn es nur bey den entscheidendsten Handlungen nicht unterlassen wurde) auf sie berufen hätte. Diß geschah nun aber zum Theil so, daß die Basler Decrete ausdrücklich benannt wurden, zum Theil aber auch nur so, daß man unter allgemeinen Ausdrücken nichts anders, als eben nur sie verstehen konnte, wie diß folgende Stellen deutlich zeigen werden.

Es haben nemlich die Churfürsten gleich nach dem Tod des Pabsts Nicolaus des 5ten den Kayser gebeten, dem neuen Pabst die Obedienz nicht zu leisten, bis er die bis daher nicht gehörig beobachtete Basler Decrete zu halten versprechen würde. Gobolinus schreibt davon:

> Fuerunt non pauci, qui Cæsari suaserint, nunc tempus esse, coercendi Apostolicam sedem, ne *tantum* in Germania posset: Conventiones, *quæ cum Eugenio IV. factæ fuerint*, *diminutas* esse, nec prius obediendum Roma-

Romanorum Pontifici. *Gobolini Comentarius Pii II. pag. 25.*

In dem sich die Churfürsten hier also auf die mit Pabst Eugen dem 4ten eingegangene Verträge, und also (denn was sollen sie dann anders meynen?) auf die Fürstenconcordata und durch diese auf die Basler Decrete berufen, so müssen sie sie doch wohl für verbindlich gehalten haben.

Diese Stelle zeigt also augenscheinlich, daß die Deutsche nichts weniger, als geglaubt haben, daß sie sich nicht mehr auf die Basler Decrete berufen dürften. Das Wort *tantum*, das in dieser Verbindung nicht auf die Uebertretung der Aschaffenburger Concordata gehen kann, und *conventiones cum Eugenio quarto initæ*, und *diminutas*, sind gewiß nicht umsonst hergesetzt, und die starke Erklärung der Churfürsten, daß man lieber dem Pabst die Obedienz versagen, und dadurch wahrscheinlich lieber wieder höchst gefährliche und unangenehme Auftritte erwarten soll, als nachgeben, ist gewiß genug, um zu beweisen, wie sehr die Erhaltung dieser

Decrete den Deutschen schon dazumal noch am Herzen lag. Eben so schrieb im Jahr 1457. und also schon 9 Jahre nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten der Canzler des Churfürsten von Maynz Martinus Meyer dem Cardinal Aeneas Sylvius folgende merkwürdige Stelle:

> Illud mihi molestum, quod in ea tempora incidisti, quæ sedem apostolicam afflictura videntur. Nam Domino meo Archiepiscopo *frequentes afferuntur* de Romano Pontifici *querelæ*, qui neque Constantiensis, *neque Basiliensis concilii* decreta custodit, neque se pactis antecessoris sui teneri arbitratur. *Goldast. Polit. Imperial. P. 23. pag. 1043.*

Man sieht also hier deutlich, daß nicht nur der Erzbischoff, oder sein Minister dieses geglaubt haben, sondern er sagt in diesem ganz vertraulichen Privatbrief gerade zu, daß ihm sehr oft starke Klagen zukämen, daß der Pabst weder die Konstanzer noch die Basler Decrete beobachte, und sich überhaupt nicht an die Verträge seines Vorfahren gebunden

zu seyn glaube. Man könnte nun zwar sagen, daß man sich hier blos über die Uebertrettung der 16 ersten Sessionen, die ohnehin gültig gewesen seyen, (so daß man sich also ohne allen Zweifel auch hätte darüber beklagen dörfen,) beklagt hätte, aber ausserdem, daß der allgemeine Ausdruck Basler Decrete jene eingeschränkte Erklärung nicht zuläßt, sondern, wenn ich mich nicht irre, in zweifelhaften Fällen, nun, da die Deutsche 1439 auch die übrige Decrete der Basler Kirchenversammlung angenommen haben, und diese nach verschiedenen bisher gegebenen Beweißen nichts weniger, als durch die Aschaffenburger Concordaten ungültig worden sind, alle diese Decrete bedeuten, bis man das Gegentheil deutlich angiebt, beweißt selbst die Antwort von Aeneas Sylvius meinen Satz, wenn er sagt;

Propter *decreta enim Basiliensis concilii* inter sedem Apostolicam, et nationem nostram dissidium coepit, *cum vos illa prorsus tenenda diceretis*, apostolica vero sedes omnia reiiceret.

Wenn sich Aeneas Sylvius nemlich nicht auch einfallen lies, (was um so weniger zu erwarten ist, als der Pabst die erste 16 Sessionen der Basler Kirchenversammlung schon gleich anfangs bestätigt hatte, und er ohnehin gar wohl, und nie besser, als gerade jetzt wissen mußte, daß die Kirchenversammlungen über ihm seyen,) hier auch die erste 16 Sessionen als verworfen anzuführen, sondern wenn er nicht vielmehr selbst hier die Berufung auf alle, auch in den Frankfurter Fürstenconcordaten anerkannte Basler Decrete verstanden hätte, so hätte er gewiß die Worte, (welche übrigens ohnehin von Anfang an nichts galten,) apostolica vero sedes omnia reiiceret, hinweggelassen. Will man aber gegen alle Wahrscheinlichkeit dieses nicht zugeben; will man dem Pabst auch den verwegenen Schritt zuschreiben, daß er selbst die erste 16 Sessionen nur so geradezu verworfen hätte, so muß doch das Wörtchen prorsus das Gegentheil zeigen, denn daß die Deutsche höchstens daran gezweifelt haben könnten, ob sie die andere Sessionen, die sie 1439. erst nachher noch annahmen, noch befolgen darfen, ist,

deucht

däucht mich, zu natürlich, als daß man daran zweiflen könnte. Sie können sich also vorzüglich nur wegen dieser beschwert haben, da Aeneas Sylvius die Worte cum illa *prorſus* tenenda diceretis, sonst gewiß nicht gebraucht hätte, ja nicht hätte gebrauchen können. Er selbst konnte ihnen das gar nicht vorwerfen, daß sie die erste 16 Seſſionen noch ferner halten wollen, und eben deswegen, weil er dannoch sagt, sie begehren sie noch ferner zu halten, ist also gewiß, daß sich die Deutsche über die 1439 erst noch anerkannte Decrete vorzüglich beschwert haben. Es ist also wohl auch ausser allem Zweifel, daß die Deutsche sich über deren ihre Nichtbeobachtung beklagt haben. Sollten aber auch diese Worte dieses nicht sagen wollen, so ist doch das gewiß, daß die Worte der obern Stelle:

neque ſe pactis anteceſſoris teneri arbitratur.

unsern Satz deutlich beweisen. Indem sich aber die Deutsche über die Nichtbeobachtung der Verträge Pabsts Eugens beklagen, werden sie doch wohl den wichtigsten, ja vielleicht den einzigen, den sie mit ihm gemacht haben,

nemlich die Fürstenconcordata nicht übergehen. Ist dieses aber alles richtig, so muß doch auch der daraus folgende Satz unläugbar seyn, daß die Deutsche sich noch nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten und sollte es auch nur indirecte seyn, auf die Basler Decrete berufen haben.

Aber nicht nur zu den Lebzeiten derer, die bey der Errichtung der Aschaffenburger Concordata gelebt haben, hat man sich auf die Basler Decrete berufen, sondern auch noch nachher. Die oben angeführte Stelle vom Pabst Adrian dem 6ten beweist diß ganz deutlich, da es diesem sein Legat sogar berichtet hat:

> Quod autem litteris tuis scribis, *questos fuisse tecum principes*, *quod Concordatis* *eorum* per hanc sedem derogatum sit.

Diese Stelle ist aber schon erklärt, und braucht also hier keine weitere Ausführung mehr. Das aber wird doch gewiß niemand läugnen, daß gerade solche Stellen, aus welchen man sieht, daß sogar dem Pabst im Geheimen darüber berichtet worden sey, am meisten Glauben verdienen.

In

In der Instruktion ferner, die das Reichsregiment im Jahr 1500 der nach Rom zu schickenden Gesandschaft ertheilte, heist es ausdrücklich:

So seyen auch von den Ständen des heiligen Reichs allerley merklichen Obliegen, damit sie von dem Stuhl zu Rom belästiget werden, angezeigt: nemlich, wie die Concordata, so zu Baßel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgericht, und beschlossen, in manigfaltig Weg gebrochen, und nicht gehalten.

Müller a. a. O. S. 117.

Diese Stelle ist gewiß von der äussersten Wichtigkeit, da man doch präsumiren kann, daß diejenige Männer, die vom ganzen Reichstag den Auftrag erhielten, eine Instruktion aufzusetzen, und die bekanntlich aus allen Gegenden Deutschlands niedergesetzt waren, gewußt haben werden, ob Deutschland die Basler Decrete noch für gültig erkannt habe, und ob sie es hier mit ausdrücklichen Worten anführen darfen.

Ferner in einem Schreiben der Stände vom 18ten April 1703 an den Kayser:

Die sogenannte deutsche Nation, vormahl's nach dem Concilio Basiliensi aufgedrungene von denen Augspurgischen Confeßionsverwandten aber niemals anerkannte höchst präjudicirliche Concordata Germaniæ, suplicantes Kaiserliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, zu Verhütung immer anwachsenden schädlichen Sequelen Dero allerhöchstes Kaiserl. Amt vermög der Wahlkapitulation, und verschiedener, zu Abstellung derer von dem römischen Hof der deutschen Nation von Zeiten zu Zeiten, ja von mehreren *sæculis* beschlossener Reichsabschieden, dahin kräftigst zu interponiren, und sich mit Curfürsten — — — verstehen, daß die also genannte Concordata, bey so gestalten Sachen, da der römische Hof ihnen immer zuwider handelt, und daran ohnedem nicht verbunden seyn will, gänzlich aufgehoben werden mögen, mithin die deutsche Freyheit, gleichwie selbige

bige vorhin gewesen, und *in Concilio Basiliensi stabiliret*, zu ersetzen.

Schauroth Schlüsse des *corporis evangelici*. *I*. Th. S. 359.

Es könnte zwar aus den letzten Worten dieser Stelle vielleicht jemand gerade das Gegentheil herleiten wollen, indem es scheint, daß die Worte:

gleichwie selbige vorhin gewesen und *in Concilio Basiliensi* stabiliret, zu ersetzen.

vielmehr das sagen wollten, daß die Deutsche anerkennen, die Aschaffenburger Concordaten hätten die Basler Decrete gänzlich aufgehoben. Allein ich glaube, daß das nur so zu verstehen ist, daß die Deutsche damit blos das sagen wollten: die Basler Decrete werden ja ohnehin nicht mehr gehalten, es sey ja so viel, als wären sie niemalen gemacht worden, daher es also nöthig sey, sie wieder zu ersetzen. Ich schliesse dieses nicht nur aus den vielen andern Umständen, die für die von Deutschen noch geschehene Anerkennung der Basler Decrete sprechen, sondern

dern vorzüglich aus dem Wort: ersetzen, denn dieses bedeutet meines Erachtens eben das, daß man jemand seine Rechte wieder geben soll, die ihm unrechtmäßig entzogen worden seyen. Daß der Pabst aber die Basler Decrete in vielen Stücken nicht gehalten hat, ist ja ohnehin eine allgemein erkannte Wahrheit.

Eben so deutlich finden wir auch eine Stelle in einer der neuesten Staatsschriften, die, wenn sie gleich, da sie zu neu ist, zum Beweiß meines Satzes nichts beyträgt, wenigstens dannoch, in so fern sie die neuesten Grundsätze der drey Curfürstenthümer Maynz, Trier und Cölln zeigt, allerdings hier eine Stelle verdient, nemlich in den gravaminibus trium Episcoporum Electorum Moguntinensis, Trevirensis, et Coloniensis contra Curiam apostolicam anno 1769. ad Cæsarem delata.

S. in *Lebret's* Magazin 86. S. 1.

Quemadmodum vero natio germanica — — aliud fundamentum agnoscere non potest, nisi veram ac genuinam canonum totius mundi reverentia consecra-

secratorum autoritatem, *præcipue autem illam Decretorum Basiliensium, atque* inde secutorum concordatorum. Das einige Wörtchen atque ist gewiß hier sehr merkwürdig, und steht meiner Theorie sehr zur Seite.

§. 18.

Nach so verschiedenen Stellen nun, die sich alle **ausdrücklich** auf die Basler Decrete, als noch gültige Gesetze der deutschkatholischen Kirche berufen, sey es mir nun auch erlaubt, einige andere anzuführen, die offenbar das nemliche sagen, wenn gleich **das Wort** Basler Decrete nicht selbst darinnen steht. Daß diß aber wirklich so sey, werden die Stellen, die ich bisher angeführt habe, am besten beweisen. Ich führe hier zuerst die Klagen der sämmtlichen Geistlichkeit zu Maynz, Trier und Cölln vom Jahr 1479 an:

Primo Concordata per Pactum cum S. Sede Apostolica non sine legitima caussa inita, et gravioribus dictæ nationis laboribus obtenta, plurimum infrin-

infringuntur, et violantur. *Leibniz cod. jur. gent. diplom. Pars 1. pag. 439.*

Sie haben hier nichts, als die Fürsten-concordata meynen können, denn daß die Aschaffenburger Concordaten nicht mit dem Wunsch, noch weit weniger aber mit Anstrengung aller Kräfte (gravioribus dictæ nationis laboribus) der Nation zu Stand kommen, ist längst durch die Geschichte ausgemacht.

Eben so verbot Maximilian der erste namentlich in einem Edikt von 1510 die Verlezung der Concordata Principum, et Pacta nationis germanicæ. *Goldast. polit. Imperial. P. 23. pag. 1043*, Ausdrücke die in Verbindung mit den übrigen Stellen gewiß meine Erklärung zulassen. Man kann, glaube ich, dieses auch schon deswegen sagen, weil es heist: Concordata Principum, *et* Pacta nationis Germanicæ; denn hätte man nur die Aschaffenburger Concordata für gültig gehalten, so hätte man entweder den ersten, oder zweyten Ausdruck nicht nöthig gehabt, wenn man ja auch zugeben könnte, daß die

Aschaf-

Aschaffenburger Concordata mit Recht, und oft genug, daß man diesen Schluß machen mußte, auch concordata principum nennen dürfte.

Eben so ist unwidersprechlich, daß die Worte des R. Ab. 1500. tit. 45:

> Item dieselb Bottschaft soll auch Befelch haben, mit Sr. Heiligkeit der *Concordata* und anderer Beschwerung halber — — — ernstlich handlen, alles nach laut einer Instruktion, so unser verordnet Reichsregiment in vollkommlicher Form wohl wird wissen, nothdürflich zustellen.

keine andere Bedeutung haben, als ich allen diesen Stellen zuschreibe. Das Reichsregiment hat ja gerade auf diesen Befehl, den man ihm mit diesen Worten gegeben hat, in der oben schon angeführten Instruktion die Worte:

> concordata, und anderer Beschwehrung halber,

ausdrücklich so commentirt:

> wie die concordata, so zu Bassel zwischen

schen dem Stuhl, und der deutschen Nation aufgerichtet und beschlossen —

Es hat also durch diese deutliche Stelle wohl ausser allen Zweifel gesetzt, daß man bey solchen allgemeinen Ausdrücken immer auch die Basler Decrete, oder vielmehr die Fürstenconcordata verstehen müsse. Diese Stelle enthält zwar den offenbaren Fehler, daß sie von Basler Concordaten redet, da niemalen zu Baßel zwischen dem Pabst und der deutschen Kirche Concordata geschlossen worden sind; aber ausser dem, daß das einzige Wörtchen Basler schon deutlich genug zeigt, was das Reichsregiment will, und daß der Zweck der Gesandschaft schon unwiderlegbarer Beweiß von der Anerkennung derselben ist, so kann der Irrthum ja so leicht daher entstanden seyn, weil sie in die Fürstenconcordata nicht einzel, sondern nur im allgemeinen eingeruckt worden sind, und sie doch immer der Haupttheil dieses wichtigen Concordats sind. Jedoch wird es besser seyn, weiter unten hievon noch einiges in Verbindung mit andern Anomalien vorzubringen, und jetzt in den Stellen fortzufahren.

Eine

Eine andere Stelle, wo auch das Reichsregiment, und zwar versammelt mit dem Reichstag selbst, eben die Grundsätze äusserte, und welche zugleich die eben angegebene Stelle bestärken kann, findet sich in dem R. Ab. 1501. §. 17.

Item: Das Reichsregiment und Versammlung langt auch an, wie sich der Legat der päbstlichen Heiligkeit etwas weits seines Gewalts gebrauch. Sunderlich daß sein Würdigkeit in mensibus ordinariorum zulasse, und gebe gratia, reservata, auch andere mehr provisiones, dergleichen ad jus Patronatus Laicorum &c. Dieweil nun solches unerhört und nit mehr im Gebrauch gewesen, auch gleichermaße *concordata sedis Apostolicæ et Principum Alemaniæ* klärlich dagegen sein, so könne man den Artikel in solcher, oder ander colorirter Form gar nicht zulassen, und darum erforder die Nothdurf, daß sein Würde zuforderst declaration thue, ob sein Würde solich Gratien, Collation, Provision, Reservat, oder anders geben

hätte, sonderlich nach Ausweisung jetzt berürter Beschwehrnuß sollten verstanden, und in keinen andern Gebrauch, oder privilegium gezogen werden.

Wenn nun auch in dieser Stelle die Worte concordata sedis Apostolicæ *et Principum Alemaniæ* nicht ausdrücklich stünden, und daraus also schon genug erhellte, daß hier nur die 1447 zu Frankfurt gemachte Fürstenconcordata verstanden wären, so würde dieses schon daraus augenscheinlich bewiesen werden können, weil man dem Pabst Handlungen untersagt, die er in den mensibus ordinariòrum ausübe, wozu er doch nicht berechtiget sey; und doch haben ihm die Aschaffenburger Concordaten das Recht dazu nicht genommen, denn diese enthalten von gratiis, reservatis, dem jure patronatus Laicórum, u. s. m. kein Wort. Die Deutsche glaubten aber recht sehr ernstlich, daß sie diß gar nicht zu leiden verbunden seyen, indem sie die starken Ausdrücke dagegen brauchten; die concordata *principum* seyen klärlich dagegen; man könne den Artikel in solcher oder andern dergleichen colorirten Form gar nicht zulassen, und darum

um erfordere die Nothdurft u. s. w. Es ist daher diese Stelle gewiß von der äussersten Wichtigkeit.

In den zehen Beschwerden, welche die Deutsche im Jahr 1510 dem Kayser gegen den römischen Hof übergaben heist es eben so mit klaren Worten:

> sicut Regnum Franciæ pragmaticam haberet sanctionem, sic imperium Romanum habere *concordata Principum, utque ea illæsa conserventur*, interesse majestati. S. *Goldast. constit. Imperial. Tom.* 2. S. 119 und 121.

Die oben angeführte Instruktion Pabst Hadrians des 6ten v. J. 1523. beweist das nemliche durch eine andere Stelle mit folgenden Worten:

> *De processibus vero, quos a rota avocari et ad partes remitti postulant* (nemlich imperii principes) dices nos cupere eis in hoc gratificari, quantum honesti possimus.

Indem sich nun aber die Deutsche über die Avocationen in dieser und unzählich vielen anderen Stellen beklagen, so berufen sie sich immer

auf die Basler Decrete, denn nur diese haben sie so scharf verboten, und indem der Pabst sagte, nos cupere eis in hoc gratificari, quantum honeste possimus, so gesteht er für uns genug zu, denn hätte er sich nicht dazu verbindlich gehalten, so würde er gewiß eine ganz andere Sprache geführt haben. Daß aber gratificari hier Canzleystyl ist, versteht sich von selbst, und daraus kann also keine Einwendung gemacht werden.

Die hundert Beschwerden ferner, welche von Kayser und Reich 1523. dem Pabst vorgelegt worden sind, enthalten zwar den Ausdruck Basler Decrete nicht, aber sie enthalten 1) auch den Ausdruck Aschaff. Concordata nicht, so daß man sagen könnte: man hätte sich blos wegen der Nichtbeobachtung der Aschaffenburger Concordate beschwert. Sie enthalten aber noch überdiß 2) bekanntlich viele Beschwerden, die nur das Concilium zu Basel gehoben hat, und von denen die Aschaffenburger C. auch nicht ein Wort enthalten. In den Aschaffenburger Concordaten ist nemlich bekanntlich blos folgendes bestimmt, wie

es mit der Colatio der Beneficien gehalten werden soll, die jemand besitzen würde, der entweder vom Pabst selbst noch ein Amt hätte, — oder der in Rom selbst, oder auch zwey Tagreisen davon sterben würde. Ferner, wie es mit den grössern und kleinern Stiftern gehalten werden soll. In jenen, wegen des Pabst's Confirmation; in diesen wegen den eingeführten alternativen Monaten; und endlich, wie es in Zukunft mit den Annaten gehalten werden soll. Ausser diesen Materien ist in der bekannten Stelle in aliis alles so bestätigt, wie es ehmals von Pabst Eugen dem 4ten mit der deutschen Nation ausgemacht worden war. Die hundert Beschwerden der deutschen Nation aber gehen ausser diesen in den Concordaten bestimmten Capiteln, wegen deren Mißbrauch sie übrigens auch, aber eben nur nicht allein, klagen, noch auf andere Gegenstände, die gerade in den Basler Decreten bestimmt, von Kayser und Reich angenommen, vom Pabst bestätiget, und von diesen doch so schlecht gehalten waren, daß sich die ganze Nation darüber beschweren mußte. Ich will nur einige Materien hier

zum Beyspiel anführen; als über die Anziehung von Profansachen an den römischen Hof (*Georgi* a. a. O. Cap. 5 S. 386 und die 20. Sess. der Basler K. V. so wie letztes Decret der 31 Sess.) über die Verletzung der alten Privilegien, (*Georgi* Cap. 18 S. 414) über die Nichtbeobachtung der Strafen für die Geistliche, wenn sie Verbrechen begehen, (Cap. 21 S. 421) über die unerlaubte Interdikte, (Cap. 14 S. 428 und Sess. 20. der Basl. K. V.) und über die Besetzung der Pfründen mit schlechten Leuten, (Cap. 34. pag. 441 und der 20. Sess. der Basl. K. V.). Diese Gegenstände sind zwar nicht von sehr großer Wichtigkeit, aber auch der unwichtigste Gegenstand kann hier die Wahrheit des Satzes erproben. Eben deswegen zweifle ich auch an der Richtigkeit der Stelle in dem 44. §. von Herrn Professor Gregels Abhandlung (de juribus nationi germanicæ ex acceptatione decretorum Basiliensium quæsitis. Mogunt. 1787.) wo er behauptet, daß man darinnen ganz von den Basler Decreten geschwiegen hätte. Besser wäre es freylich gewesen, wenn man sie ausdrücklich

genannt

genannt hätte, aber das beweist eben noch nichts dafür, daß es gar nicht geschehen sey. Es ist zum Beweiß meines Satzes auch hinlänglich, daß es indirecte geschah.

Eben so äusserte sich das Churfürstliche Collegium, als Chur-Cölln auf der Churfürstlichen Zusammenkunft im Jahr 1690. folgende Beschwerde eingab:

> Daß gegen die *Concordata Principum*, und aufgerichtete Verträge zwischen dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation in viele Weeg, inmaßen dann darob genugsame, und zwar frische exempla vorhanden sind, gehandelt werde.

auf folgende merkwürdige Art:

> Die gravamina wider den päbstlichen Stuhl, wegen der in den Jurisdictionen sich befindenden Mißbräuchen zusammen zu tragen, und Se. Heiligkeit zu derer Abstellung, von Reichswegen zu repräsentiren.

Da nun aber blos in den Basler Decreten, die Einschränkung der päbstlichen Jurisdiction auf eine so sehr merkwürdige Art bestimmt ist, in den Aschaffenburger Concordaten aber kein

Wort davon steht, so kann diese und alle die unzählig viele Stellen, in welchen besonders über diesen Punkt geklagt wird, für nichts anders, als eine Anerkennung und Berufung auf die Basler Decrete angesehen werden.

Eben so enthält schon die Wahlkapitulation Carl des 5ten eine Stelle, die nach allen bisherigen Stellen meines Erachtens nicht anderst erklärt werden kann, als daß man unter denen angeführten concordata principum bestimmt diejenige verstanden hätte, die 1447. zu Frankfurt auf Betreiben der Fürsten gemacht worden sind, und in welchen Pabst Eugen die Basler Decrete erkannt hatte. Sie heist:

> Und als über, und wider *Concordata Principum*, aufgerichtete Verträge zwischen der Kirchen, päbstlichen Heiligkeit, — — mit unsäglichen Rescripten, und in andere Weg zu Abbruch der Stiftsgeistlichkeit öffentlich gehandelt wird, das sollen Wir — — abwenden, auch daran, und darob seyn, daß die vorgemelde *concordata principum*, und aufgerichtete Verträge gehalten, gehandhabet

habet, daren vestiglich nachgelebt, und nachgekommen werde.

In den folgenden Wahlkapitulationen wurde dieses nun eben so fortgesetzt, weswegen ich nur von der im Jahr 1741, und 1764. verfertigten einiges bemerken will, wodurch deutlich dargethan werden kann, daß man unter denen in der Wahlkapitulation immer vorkommenden concordatis principum die 1446. zu Frankfurt entworfene Fürstenconcordata, und nicht die von Aschaffenburg verstehe. Die Stellen hiezu finden sich in der erst kurz zu Wetzlar herausgekommenen Abhandlung von Herrn Hofrath Abel (disquisitio de jure et officio summorum imperii tribunalium circa usupartoriam nuntiorum pontificiorum in caussis Germaniæ ecclesiasticis jurisdictionem. Wezlariæ 1787.) worinnen nicht nur ihr Gegenstand mit aller möglichen Gründlichkeit, und Scharfsinn behandelt, sondern auch noch sehr viel Stoff zu Betrachtungen über die mit ihr verwanden Materien enthalten ist.

Im Jahr 1741 übergab nemlich der Churfürst von Bayern folgendes monitum:

Könne zwar die Churpfälzische monita für unerheblich nicht ansehen. Immittelst zum Erlauchten Einsehen, und gründlichen Bedenken anheim stellend, ob auf den Fall in der That sich äussern sollte, daß der päbstliche Stuhl von den Concordatis Principum in caussis justitiæ abgewichen, nicht gerathener seyn würde, daß deswegen jetzt glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät, sonderheitlich von denen hievon die zuverläßige Kenntniß habenden hohen geistlichen Churfürsten, die geziemende Anzeige gethan, und das behörige vorgestellt — werde.

Chur-Maynz aber sagte:

Ob schon die in dem so stattlich, als erlauchteten Churpfälzischen monito beliebte Einruckung sich auf bereits vorhandene gesetzmäßige Erinnerung und Versehung gründe, so scheine sich diese jedoch eines Theils auf die Specialfälle zu beschränken, andern Theils aber von allzuweitem Umfang in Absicht der hierunter eintreffenden allgemeinen Sache teutscher Nation zu seyn:

Auch

Auch daran und darob seyn, daß die vorgemelde Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, besonders in so weit selbige die appellationes et evocationes ad Curiam Romanam und dieserhalb festgestellte Gerichtsstellen betreffen, auch die privilegia, statuta, und Freyheiten der teutschen Kirche gehalten, gehandhabet, und denselben festiglich nachgelebt werde.

Böhmen aber gab an:

Die bestehende Reichssatzung und Concordata Principum besagen schon alles dasjenige in der Wesenheit, was in dem Churmaynzischen addito bemerkt worden wäre.

Die endliche Deliberationen giengen daher dahin, daß man es bey dem Text lassen, jedoch an Kayserliche Majestät ein Collegialschreiben machen soll. Sie erkannten also, daß es keines erklärenden Zusatzes bedürfte, indem die Stelle in der Wahlkapitulation eben das von jeher hätte sagen wollen.

Was nun aber endlich die neueste Wahlkapitulation anbelangt, so finden sich fast eben diese

diese Worte darinnen, wie sie schon in der ersten gefaßt waren:

> Wir sollen bey dem Pabst und Stuhl zu Rom — — anwenden, daß von demselben die *concordata principum*, und die zwischen der Kirche, und päbstlichen Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, allerdings beobachtet werden.

Es ist nun dabey meines Erachtens sehr merkwürdig, daß man es auch im Jahr 1764. bey der letzten Wahlkapitulation nicht für nöthig fand, diese Stelle der neuesten Wahlkapitulation deutlicher zu machen, und den Kayser ausdrücklich auch dazu anzuhalten, daß er den Pabst zur Befolgung der Basler Decrete anhalten möchte, unerachtet Hr. v. Horix sein angeführtes Werk schon ein Jahr zuvor herausgegeben hatte, worinnen er die Basler Decrete wieder als gültig einführte, und dieses, wie nach allen Umständen zu vermuthen ist, besonders von den geistlich churfürstlichen Höfen, und zwar mit großem Recht, ohne Zweifel gut aufgenommen wurde. Es

scheint

scheint also, und wenn man es genau nach den Worten nimmt, gewiß mit Recht auch dißmal für überflüßig gehalten worden zu seyn, da sie durch den Ausdruck concordata principum, und gesetzt auch, man könnte nicht beweißen, daß selbst das Churfürstliche Collegium unter diesem Ausdruck nicht die Aschaffenburger, sondern die 1447. gemachte Fürstenconcordata gemeint hätte, selbst durch jene in den bekannten Worten: In aliis bestätigt sind. Zu diesem allen kommt dann endlich auch noch, daß in den meisten Stellen, besonders aber in den Wahlkapitulationen immer von mehreren Concordaten und Verträgen die Rede ist, was doch gewiß äusserst inconsequent, und den vielen Concipisten dieser an Zeit und Umständen, an Feyerlichkeit und Zweck so verschiedenen Stellen ganz unverzeihlich wäre, wenn das Aschaffenburger Concordat wirklich für den einzig gültigen Vertrag gehalten worden wäre. Man könnte zwar vielleicht hier einwenden, daß man immer die ältere, und vorzüglich die Calixtinische Concordaten auch noch darunter verstehe, wenn von mehreren die Rede

seyn,

seye, allein ohne zu behaupten, daß man sich nicht auch auf die letzte würde berufen dörfen, wenn sie nicht gehalten werden würden, so glaube ich aus folgenden Gründen dannoch nicht, daß man unter den angenommenen und angeführten Umständen in diesen Stellen eigentlich sie verstanden hätte. Die alleralteste Concordata sind nemlich zu veraltet und zu unwichtig, als daß man sich in einem Zeitraum noch auf sie berufen hätte, wo der Pabst wegen andern Punkten mit der deutschen Kirche so sehr im Streit war; die Calixtinische Concordata aber sind nun schon in eine solche unbestrittene Observanz übergegangen, daß man an sie gerade dazumal, wo nur die Hauptstreitige Punkte zur Sprache kamen, gedacht hätte, und so gieng es wohl auch in der Folge mit den Wahlkapitulationen.

Diesem allem ungeachtet bleibt es aber dannoch immer sehr schlimm, daß die Ausdrücke Concordata überhaupt, und besonders Fürstenconcordata bisweilen verschieden und ungeschickt gebraucht worden sind, und ich glaube daher auch nicht zu irren, wenn ich eben dieser Undeutlichkeit, und

Un-

Unbestimmtheit des Begriffs der verschiedenen Concordaten für den Grund der scheinbaren Ungewisheit und Unsicherheit der Verträge der deutschcatholischen Kirche mit dem römischen Hof halte, und wenn ich eben diesem Umstand auch den von Herrn Professor Spitler schon mit allem Recht gerückten Irrthum zuschreibe, daß in der oben angeführten Stelle der Instruktion, welche das Reichsregiment für die nach Rom zu schickende Gesandschaft aufsetzte, von Basler Concordaten die Rede ist, da es doch Basler Decrete, oder noch besser Fürstenconcordata heißen sollte. Da man aber aus dem einigen Wörtchen Basler schon sehen kann, was das Reichsregiment sagen wollte, und da besonders der Zweck der Gesandschaft so leicht zu verstehen giebt, daß man über die Uebertretung der Basler Decrete klagen wollte, so glaube ich, daß dieser Irrthum wenigstens hier nichts zu sagen hat. Wenn ich mich nicht irre, so kommt er blos daher, weil man sich nach geschlossenen Fürstenconcordaten auf die Basler Decrete meistens nicht unter jenem Namen, sondern unter dem Ausdruck

der Basler Decrete selbst berufen hat, unerachtet es eigentlich falsch war. Jetzt aber, da man eine Gesandschaft nach Rom schicken wollte, um sich wegen ihrer Nichtbeobachtung beym Pabst zu beschwehren, und sie dieser doch blos als Theil der Fürstenconcordata für sich verbindlich hielt, so mag das Reichsregiment doch für dienlicher gehalten haben, von Concordaten zu reden, als von Decreten, und verfehlte nun freylich das Wort Fürsten, statt Basler. Es ist dieses zwar, wie ich selbst gestehe, blos eine Hypothese, die, wie alle Hypothesen blos auf der grössern, oder geringern Wahrscheinlichkeit, oder Unwahrscheinlichkeit, die der Satz aus allen Umständen erhält, beruht. Nach meinen Vordersätzen aber, glaube ich, daß sie sich wenigstens, in Mangel einer anderen, die diese Anomalie besser hebt, angenommen werden könnte.

Eben so muß ich gestehen, daß der besondere Umstand, daß nemlich im 16ten Jahrhundert ein Unbekannter die Concordata zu Aschaffenburg unter dem Namen concordata principum nationis Germanicæ im Jahr 1513. herausgegebenhat, für mich zwar auch eine starke

Ein-

Einwendung gegen die geglaubte Gültigkeit der Basler Dekrete ist, aber es kommt jetzt nur darauf an, ob die Stellen, die ich hier aus Staatsschriften angeführt habe, und die in die Zeiten, ehe das Buch erschien, wo es erschien, und nach ihm fallen, nicht mehr Gewicht haben, als die Schrift eines Privatmanns, (denn das Gegentheil, daß es auf Betreiben eines Hofs herausgekommen wäre, wird meines Wissens nicht einmal behaupt, wenigstens ist es schlechterdings nicht bewiesen) und ob vielleicht nicht gar eine feine Politik des päbstlichen Hofs dahinter steckt? die auch bey Personen denkbar ist, die nicht ohnmittelbar mit ihm zu thun haben. Ich meines Theils kann nicht anderst glauben, als daß diese Stellen, deren es gewiß noch mehrere giebt, in Verbindung mit allen den bisher vorgetragenen Sätzen, das Gegentheil auffallend zeigen, wenn auch gleich Herr Professor Gregel in seiner schönen Dissertation, Jacob Wempheling, der das obenangeführte Buch nachher bekannt gemacht hat, das große Lob beylegt, daß er von Maximilian sehr viel gebraucht worden sey, und also alle

Vermuthung für sich hätte, daß er gewust haben werde, wasman dazumal eigentlich unter den Fürstenconcordaten verstanden hätte. Das aber gestehe ich selbst, daß es auch mir ganz unbegreiflich ist, wie sich die deutschkatholische Kirche dannoch nicht öfters auf die Basler berufen habe, und daß dieser Punkt immer einer der schwierigsten bleibt, wenn man es versucht, den Basler Decreten das Bürgerrecht unter den Grundgesetzen der deutschkatholischen Kirche wieder zugeben, und ferner daß es schlimm um ihre Rettung aussehen würde, wenn man den Satz aus andern Umständen nicht so auffallend bestärken könnte. Der Knote muß aber doch, so gut es nur immer seyn kann, aufgelößt werden, und Hypothesen müssen so lang an die Stellen der durch unbestrittene Thatsachen bewiesenen Wahrheit tretten darfen, bis man aus diesen das Gegentheil zu zeigen im Stand ist. Zuvor aber sey es mir erlaubt, den 37. §, aus Herrn Professor Gregels Abh. der sehr merkwürdige Aeusserungen hierüber enhält, hier einzurücken, wenn er gleich im Ganzen anderer Meynung ist, als ich. Er heißt so:

Deinceps igitur omnia in pejus ruere, et Romæ nulla amplius decretorum Basiliensium notio haberi, non secus ac si per exceptiones ad tempus stabilitas illa prorsus abolita essent, imo nec intra limites exceptionum Curia stetit, ut Germanis jam non amplius de servandis juribus per acceptationem decretorum Basiliensium quæsitis, sed de medela adhibenda gravaminibus ex violatione concordatorum Achaffenburgensium ortis contensio esset. Inde contigisse puto, ut jurium illorum, in quorum usu natio nostra tam diu impediebatur, etiam memoria oblitterata, *nec amplius a fine Seculi XV. usque ad annum 1763. ad Decreta Basiliensia provocatum fuerit.* Illud forte etiam ad delendam eorum memoriam contulit, *quod casu aut industria in collectionibus conciliorum antiquis* omitterentur. Primum post summam Augusti Patritii. *Harzheim tom 1.* pag. 774. eo typis mandasse puto *Sebast. Brand. Bassileæ* anno 1499.

eo nimirum tempore, quo de juribus ex illis quæſitis non amplius conſtabat; is in eprigamate jam dicit: *illa* (decreta) *quidem multos obſtruſa fuere per annos*, id quod etiam in dedicatione operis ſui repetit. Cum Romæ anno 1609 usque ad 1612. *Collatio conciliorum generalium ecclesiæ catolicæ* Tom. IV. in Fol. prodiret poſt acerrimam disceptationem decretum fuit, nequidem partem aliquam concilii Baſilienſis in eam recipiendam eſſe, ſic ut etiam ejus nomen fruſtra in illa collatione queratur, cum econtra decreta S. et *oecumenici concilii* Ferrarienſis poſtea Florentiam translati et integra referantur.

Auſſerdem nun, daß ich berechtiget zu ſeyn glaube, daß die von mir angeführte Stellen von dem Gewicht ſeyen, daß ſie den Herrn Verfaſſer wegen dem Satz wiederlegen, daß man ſich ſeit dem Ende des 15ten Jahrhunderts gar niemalen mehr auf die Basler Decrete berufen habe, iſt es ſehr merkwürdig, wenn er ſagt, daß man die Basler Decrete

ſeit

seit 1499 vielleicht durch bloßen Zufall, oder auch durch Intrique (industria) in keiner alten Sammlung von Concilienschlüsse finde, und wenn er anführt, daß Sebastian Brand 1499. gesagt hätte, illa (decreta) quidem multos obstrusa fuére per annos. Er giebt nemlich hier mit diesem Jacob Brand, (der ohnehin, wie es aus seinen Worten hier unläugbar folgt, es nicht für recht hielt, daß man die Basler Decrete mehrere Jahre gleichsam unterdrückt hätte, sondern sie vielmehr für noch gültig hielte, welches offenbar wieder ein Zeuge mehr für meinen Satz ist) deutlich zu verstehen, daß es vielleicht durch Politik des römischen Hofs geschehen sey, daß die Basler Decrete seit dieser Zeit in keine Sammlung von Concilienschlüsse aufgenommen worden seyen. Uebrigens glaubt er auch, daß es vielleicht blos Zufall sey. In wie fern es nun aber dem Herrn Verfasser mit dem letztern Satz Ernst ist, kann ich um so weniger beurtheilen, als ich das Glück nicht habe, ihn näher zu kennen, aber mir scheint dieses höchst unwahrscheinlich, denn wenn die Deutsche nicht fein

zurückgehalten worden sind, so ist es gewiß nicht zu erwarten gewesen, daß gerade diese wichtigste Bullen des geistlichen Staatsrechts jener Zeiten sollten ungedruckt geblieben seyn. Wie sie aber in der von 1609 bis 1612. in Rom herausgekommenen Sammlung nicht stehen, ist ohnehin kein Wunder, denn diß lies die natürlichste Politik des römischen Hofs nicht zu. Jedoch lößt dieser Umstand allein das Räthsel noch nicht auf. Man muß also noch weiter nachforschen, und meines Erachtens folgende Umstände zu Hülfe rufen.

Nachdem die Deutsche nemlich durch die feinste Politik des römischen Hofs betrogen, und zu den Aschaffenburger Concordaten gebracht waren, und nachdem also die alte und ewige Streitigkeiten über die Rechte, und Verbindlichkeiten des römischen Hofs dadurch von neuem wieder angesponnen wurden, so kam ein deutscher Fürst nach dem andern, und klagte über die einseitig ohne seine Einwilligung geschlossene Concordaten zu Aschaffenburg, und da muste dann der römische Hof gelindere Saiten aufziehen, und sich zu solchen Stellen noch verstehen, wie ich selbst

von

von Aeneas Sylvius oben eine angeführt habe, und erkennen, daß die Basler Decrete durch die Aschaffenburger Concordata nur einigermaßen modificiret worden seyen. Hiemit war die Sache nun freylich noch nicht ausgemacht, sondern die Erz- und Bischöffe verwarfen die neue Concordate zum Theil dannoch immer noch, und kamen endlich noch auf den Schlupfwinkel, indem sich so viele verkrochen, wenn sie auch bis auf den heutigen Tag erklären, daß sie sie wenigstens für ihre Lande nicht annehmen würden. Mit diesem gaben sich dann die meiste zur Ruhe, und wenn es etwa auch noch zur Sprache kam, so widersprachen sie eben, wie diß die angeführte Stellen beweißen. Nehmen wir hiezu die schläfrige lange Regierung eines Friedrichs des 3ten, wo selbst der grossen Plane, die man zur innern Einrichtung des deutschen Vaterlands in so grosser Menge schmiedete, unerachtet, nichts herauskam, ja wo man es auf fast unzählichen Reichstägen nicht einmal zu einer erträglichen Einrichtung unserer deutschen Gerichte bringen konnte, so kann man sichs doch leicht vorstellen, wie sichs

auf diese Art fügen konnte, d. h. wie sich diejenige, die an der Schliessung derselben Antheil hatten, darein schicken musten, und die andere mit ihren Protestationen sich durchhalfen. Der Pabst aber mußte hier wieder temporisiren, und durfte also keineswegs nur so zufahren, und Machtsprüche wagen, wo er sich gegen ein heiliges Versprechen durch unerlaubte feine Politik erst wiederum den Weeg, sein verlohrenes Ansehen darauf vielleicht wieder zu erhalten, gebahnt hatte. Er beruhigte sich also lieber, wiederum einigen Anfang zu haben, ja er entschloß sich sogar lieber, wie ich diß in den oben angeführten Stellen überzeugend dargethan zu haben hoffe, selbst in späteren Zeiten noch die Fürstenconcordata zu bestätigen, und damit die Basler Decrete stillschweigend anzuerkennen, wenn er diß gleich gewiß nur aus Noth that. Im Ganzen ist diß uns aber einerley. Es ist genug, daß er es that, und vortreflich, daß er einsah, daß er es thun mußte. Und so gab sich die Sache, wenn ich nicht irre, anfangs zur Ruhe, wiewohl nur zur noch unentschiedenen, unausgemachten Ruhe. In

der

der Folge aber hatte man nicht nur keine Gelegenheit, so oft, als man denken sollte, auf seine Rechte aufmerksam zu werden, sondern vielmehr das höchste Gegentheil, indem nemlich solche Umstände da waren, die ihrer großen, neuen Wichtigkeit wegen an jene veraltete Streitigkeiten mit dem trotzigen Mann zu Rom nicht mehr zu denken erlaubten. Maximilian nemlich war zu sehr mit der innern Einrichtung Deutschlands, mit der Erhebung seines Haußes, mit andern großen politischen Planen, wie z. B. seine Verbindung gegen Venedig mit Frankreich und dem Pabst Julius, beschäftiget, als daß er sich, wenn auch neue Ereignisse da gewesen wären, die die Händel der deutschkatholischen Kirche mit dem Pabst wieder erneuert hätten, auch mit diesen hätte beschäftigen können.

Eben so gieng es mit seinem noch größern Nachfolger Carl dem 5ten, der in allen Theilen Europens immer mit politischen Ausführungen zu thun hatte, indem er bekanntlich bald an den Gränzen von Siebenbürgen, oder Portugalls, bald in dem untersten Italien, oder an der Elbe, bald an der Küste von Africa

mit den Seeräubern von Tunis und dem furchtbaren Barbarossa strit, oder mitten in Deutschland die gelehrte Zänkereyen eines Luthers und Eks, und die durch sie veranlaßten Trennung der deutschen Brüder zu dämpfen hatte. Unter ihm konnte also schon wegen dieser Rücksicht keine Frage von dem Verhältniß des Pabsts zur deutschkatholischen Kirche werden, sondern die Sache blieb eben in der zweifelhaften Lage, in der sie das Ende des 15ten Jahrhunderts gelassen hatte. Aber mit ihm fängt überdiß auch noch jene wichtige Catastrophe der deutschen Geschichte und des deutschen Staatsrechts an, wodurch sich alles durch unsere ganze Verfassung nun in zwey Theile theilte, und wo nun immer alles aus zwey total verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden muß, ja wo sogar die verschiedene Partien jeden einzelen Satz, mit allem nur möglichen Scharfsinn und Gelehrsamkeit ihrem System anpassend zu machen suchten, wovon doch eigentlich keines auf das ächte, einzig wahre Anspruch machen kann, ja wobey eigentlich kein einzig wahres mehr denkbar ist; ich meyne nemlich, daß unter ihm die so-

genannte Reformation ihren Anfang nahm, die, möchte ich fast sagen, aus einer, und eben derselben Nation zwey verschiedene Nationen gemacht hat.

Dieser Zeitpunkt brachte nun solche wichtige Begebenheiten und ein so verändertes Staatssystem Deutschlands mit sich, daß aller Augen blos auf diesen neuen Gegenstand gerichtet waren, blos dahin sahen, und dahin wirkten, um die neue Erscheinung ihrem Interesse angemessen, und ihrem neuen Verhältniß anpassend zu machen. Dies geschah dann vorzüglich erst nach Endigung der Hauptsteitigkeiten, oder, so muß ich sagen, nach dem ersten Anfang der Streitigkeiten, die von dieser Zeit an eigentlich nie wieder aufhörten, nemlich erst nach geschlossenem Frieden zu Passau und Augspurg im Jahr 1552 und 1555., und eben deswegen ist es während dieser Zeit nicht nur bis sich der Hauptstreit gelegt hatte, sondern auch nachher bis sich das feinere in dem neuen System erst vollends ausgebildet hatte, so stille von den Händeln der deutschen Kirche mit dem Pabst geblieben. Er aber war froh, in den Aschaffenbur-

fenburger Concordaten wieder den grösten Theil seiner vorigen Rechte erlangt zu haben, und war noch überdiß gewiß, daß seine Parthie, je stärker die Gegenparthie werden würde, sich mehr an ihn fesseln müsse, und daß er sich nicht nur im Stillen, wie es ohnehin immer seine Sache war, wieder neuerdings festsetzen, sondern auch den Beyfall seiner Parthie und ihrer Nachgiebigkeit um so mehr erwarten könne, als er mit Bannflüchen und Anatemen gegen ihre Gegner losgieng.

Sie aber, nemlich die deutschkatholische Kirche, vertheidigte ihren Pabst, der sie bey aller Gelegenheit bis daher mißhandelt hatte, theils weil sie nicht Aufklärung genug hatte, daß sie hätte einsehen können, daß sie auch ohne ihn hätte bestehen können, theils weil ihre Geistlichkeit, die immerwährende thätige Seele der großen schlaffen Masse des Pöbels sie anfeuerte, theils aber aus aufgebrachten Wessen und Unwillen über die neue Sektirer. Sie dachte also gewiß nie weniger daran, sich mit dem Pabst, der nun wieder fest saß, über die neue Anmassungen, die er sich in den Aschaffenburger Concordaten heraus

nahm, zu vergleichen, oder sich mit ihm darüber zu zanken. Nein das war in der That der Zeitpunkt dazumal dazu gar nicht; man vergas diß vielmehr ganz über dem nähern und wichtigern Gegenstand, der sich nun in alle Geschäfte, sie mögen auch noch so politisch seyn, seitdem verwikelt hat. Die katholische Kirche also, die ehmals, als sie von den sogenannten Protestanten noch nicht getrennt war, blos mit dem Pabst zankte, hatte nunmehr diesen Gesichtspunkt fast ganz verlohren, und alles blos darauf gerichtet, genau auf das Verhältniß ihrer Gegenparthie, und deren immerwährenden Anwachs acht zu haben. So gieng es dann das 16te Jahrhundert vollends fort, und mit dem Anfang des 17ten fängt ja schon jener andere noch wichtigere Religionskrieg an, wo es wieder blos um die Bestimmung des Verhältnisses beyder Kirchen gegeneinander, nicht aber der deutschkatholischen Kirche zum Pabst zu thun war, und wo der Pabst wiederum ganz unangefochten in dem Besitz seiner erlangten Rechte blieb. Nehmen wir nun vollends schläfrige Regierungen, in denen, wenn auch der Streit zwischen Pabst und

der deutschkatholischen Kirche wieder erneuert worden wäre, nichts herausgekommen seyn würde, politische Rücksichten, die wiederum die ganze Nation, oder doch die Kayser an andern Orten beschäftigten, nehmen wir die französische Kriege, in welche das Reich zu Ende des 17ten und im Anfang des 18ten Jahrhunderts immer verwickelt war, und vielleicht auch hier den schlimmen Einfluß der Jesuitischen feinen Politik, und endlich die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß die Päbste mit Fleiß die Bekanntmachung der Fürstenconcordate und deren wichtigsten Innhalt der Basler Decrete hinderten, so erklärt sich das Räthsel vielleicht. Die Publicisten der letzten zwey Jahrhunderten, ohnehin klein an Anzahl, und schon beschäftigt mit den Staatsverhältnissen beyder Religionspartheien, waren eben dadurch auch nicht in Stand gesetzt, auf sie zu kommen, oder auf sie zu weisen, und durch die Schriften, die sie etwa darüber herausgegeben hätten, den Zunder wieder zu entzünden, der nachher erst in den 60 Jahrgängen, da man an Aufklärung weiter, und zu solchen Revolutionen, die ihre wieder geschehene Rettung

her-

hervorbringen zu wollen scheint, mehr vorbereitet war, durch ihre Entdeckung erst wieder entzündet wurde. Auf diese Art ist es doch wenigstens möglich, den paradoxen Satz, warum man sich dann in dem 16ten und 17ten Jahrhundert so selten auf sie berufen habe, zu erklären, und zu gleicher Zeit zu beweißen, daß das Stillschweigen unter diesen Umständen, und da sie sich dannoch bisweilen, wie ich gezeigt habe, und besonders in einzelen nicht beobachteten Materien, darauf berufen haben, wie diesen letzten Punkt Herr Hofrath Abel in der oben angeführten Abhandlung durch sehr viele Beyspiele zur überzeugendsten Wahrheit gebracht hat, unschuldig war. Sie haben sich also dadurch wenigstens nichts vergeben, und können eben deswegen den Pabst zu ihrer Beobachtung anhalten.

§. 19.

Wenn nun alles dieses, was ich bis daher angeführt habe, die Erklärung zuläßt, die ich ihm zu geben suchte, wenn es besonders unläugbar ist, daß sowohl der Pabst, als

die deutsche Nation die Basler Decrete nach geschlossenen Aschaffenburger Concordaten noch für gültig anerkannt haben; jener also das gethan hat, was Pflicht und Noth von ihm forderten; diese aber nicht versaumt hat, bey den entscheidendsten und wichtigsten Angelegenheiten ihren Willen zu erklären, so kann ich nicht anders glauben, als daß aus allen diesen Premissen der Schluß, die Basler Decrete seyen auch noch heut zu Tag, als Theil der Fürstenconcordata in so fern noch gültig, als die Aschaffenburger Concordata sie nicht geändert hätten, von selbst als richtig fließe, und daß also der von den neuen Canonisten bis daher angenommene Satz allerdings der Natur der Sache, den Fürsten- und Aschaffenburger Concordaten, so wie auch den nachherigen Aeusserungen der Päbste und der deutschen Nation ganz anpassend sey.

Jedoch jetzt bleibt mir noch eine Frage übrig, die ich um so mehr erörtern will, als ich glaube, daß sie nach der ganzen Theorie, wie ich sie hier vorgetragen haben, einigermassen anderst ausfällt, als sie gewöhnlich von den Canonisten beantwortet wird, ich meyne nemlich

lich die Bestimmung, wie sich dann nun, wenn wir als bewiesen voraussetzen, daß sie gültig seyen, die Basler Decrete und Aschaffenburger Concordaten gegen einander verhalten? Der gewöhnliche Satz hierüber ist bekanntlich der, daß die Basler Decrete die Regel, die Aschaffenburger Concordaten aber die Ausnahme seyen. Ich aber glaube, daß sie sich, wenn ich nach allen Umständen nicht irre, gerade so, wie zwey Gesetze, davon eines älter ist als das andere, verhalten. Ich sehe nemlich gar nicht ein, was man dann, seitdem Herr von Horix in seinem oben angeführten schönen Werk jenen Satz aufgestellt hat, dem nun alle Canonisten nachgefolgt sind, damit eigentlich sagen will, und warum man dann von der Regel abweichen solle, diese zwey Gesetze so anzusehen, wie man alle ältere und neuere Gesetze ansieht. Soll dieser Unterschied nichts anders heißen, als daß, wenn die Basler Decrete durch die Aschaffenburger Concordaten nicht abgeändert worden seyen, sie immer noch als Regel gelten, wie zuvor, so ist der Satz zwar ganz richtig, aber es fehlt an

einem hinlänglichen Grund, die Regel, worauf er sich gründet, anderst zu machen, oder vielmehr anderst auszudrücken, als man sie in Rücksicht auf andere Gesetze auch ausdrückt. Soll hinter diesem Unterschied aber eine besondere Einschränkung der Concordaten zu Aschaffenburg liegen; will man bey ihnen etwa alle Analogie, (die meines Erachtens bey denen darinn enthaltenen Gegenständen ohnehin von selbst hinwegfällt,) abschneiden; oder will man diesen Satz vielleicht dahinter verstecken, daß sie aufs eingeschränkteste interpretirt werden müssen, (strictissimæ interpretationis seyen), so scheint mir der Satz falsch, denn er widerspricht den klaren Worten der Aschaffenburger Concordaten selbst. Diese sagen nemlich in der bekannten Stelle In aliis ausdrücklich, daß alle Basler Decrete gültig seyn sollten:

> in quantum illa Concordiæ præsenti non obviant.

Indem sie nun aber hier mit klaren unwiderlegbaren Worten das nemliche Interpretationsgesetz als Regel zu Erklärung des Verhältnisses der Aschaffenburger Concordaten,

und der Basler Decrete festsetzen, was schon nach den ersten Grundbegriffen des gemeinen Rechts in Staats- und Privatsachen allgemein durchgreifender Grundsatz der juridischen Exegesen ist, so müssen sie auch als stillschweigend angenommen voraussetzen, daß die zwey Gesetze, auf die sie hier ausdrücklich anzuwenden befohlen wird, ohne allen Anstand so betrachtet werden, als die Möglichkeit der Anwendung der Regel es nothwendig voraussetzt.

Aber nicht nur die eigene Gesetzes Worte entscheiden gegen den bis daher angenommenen Satz, sondern auch noch der besondere Umstand, daß die Aschaffenburger Concordata ganz wie der feyerlichste Hauptvertrag geschlossen sind, und daß es also gewiß sehr inconsequent wäre, sie, wie diß Herr Professor Spitler schon widerlegt hat, nur als einen Nebenreceß zu betrachten. Diß nemlich könnte etwa der einzige Grund seyn, die Aschaffenburger Concordata so gegen alle Regel einzuschränken. Man müßte also beweisen, daß man gleichsam in einem Nebenreceß nur wieder einige wenige Punkte der Basler

Decrete abgeändert, und nichts weniger, als wiederum einen neuen Vertrag gemacht hätte. Ich weiß nun zwar wohl, daß man dieses gewöhnlich daher zu beweißen sucht, weil sich der Pabst in seiner Acceptationsbulle eine recompensatio vorbehalten, und über die modificatio der Basler Decrete noch besondere Tractaten zu halten versprochen hätte; allein es ist 1) gar nicht ausgemacht, daß darüber gerade nothwendig ein Concordat zu Stand kommen mußte, wiewohl man dieses mit Recht vermuthen konnte; und das ist ohnehin gewiß, daß die Stelle donec per Legatum concordatum fuerit nicht deswegen hinzugesetzt war; denn ich glaube oben hinlänglich gezeigt zu haben, daß diese Stelle einen weit ausgedehnteren natürlichern Sinn hatte, was ich demnach hier nicht wiederholen will. 2) Widerspricht aber auch der Erfolg, denn so wird doch wohl die recompensatio nicht zu verstehen gewesen seyn, daß der Pabst die wichtigste Rechte, die ihm die Basler Decrete kaum genommen hatten, wieder erlangen soll. Ich wenigstens kann mich davon nicht überzeu-

gen;

gen; und ist diß einmal richtig, so sind sie gewiß auch nicht als einen Nebenreceß zu betrachten. Man muß dabey, wenn ich mir anderst die Sache nach allen Umständen recht vorstelle, die zwey Momente hier wohl unterscheiden, was anfangs Absicht, und nachher Erfolg war. Es scheint nemlich auch mir bey den A. Concordaten anfangs Absicht gewesen zu seyn, nur die recompensatio, und die etwa zu treffende modificationes anzugeben, und hätte sich das Blatt nicht gewendet, hätte sich Friederich nicht hintergehen lassen, so wäre es wahrscheinlich auch dabey geblieben, und der Pabst hätte also eben einen kleinen Ersatz erhalten. Er wußte es aber feiner einzuleiten, wußte die heklichste, und eben damit die ihm unangenehmste Materien aufs Tapet zu bringen, und gab also der ganzen Conferenz, die blos zu Nebensachen, und zu einigen Modificationen bestimmt war, eine ganz verschiedene Wendung, und so geschah es dann auch, daß, statt eines Nebenrecesses, um den es blos anfänglich zu thun war, ein Hauptreceß entstunde. Schon die Feyerlichkeit in Rücksicht auf die

Form, die bey den Aschaffenburger Concordaten gebraucht worden ist, und die Wichtigkeit der Gegenstände zeigen diesen Satz hinlänglich.

Solche wichtige Rechte ferner, wie die Vergebung der Pfründen, und wie die Zugestehung der Annaten, werden niemalen nur so geschwinde in einem Nebenreceß abgethan. Es wäre ja für beyde Parthien äusserst gefährlich gewesen.

Herr Prof. Spitler zieht nun freylich hieraus einen ganz andern Satz, als ich, indem er sagt, daß eben deswegen, weil kein ehrlicher Negotiateur solche Gegenstände in einem Nebenrecesse behandle, die höchste Vermuthung da seye, daß man bey den Aschaffenburger Concordaten die Absicht gehabt hätte, mit Hinwegsetzung aller verbindlicher Normen der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof, die Rechte dieser untereinander ganz neuerdings, und so zu bestimmen, daß nur dieser neue Vertrag für die Zukunft hätte entscheiden sollen, wie sie mit einander im Verhältniß stünden. Ich aber glaube, daß man höchstens das daraus schlies-

schliessen darf, daß die Aschaffenburger C. auch wie ein feyerliches ganz gültiges Gesetz der deutschkatholischen Kirche anzusehen seyen; und indem ich diesen Satz zugestehe, nehme ich den Basler Decreten, in so fern sie andere in den Concordaten nicht geänderte Gesetze enthalten, gewiß nicht das geringste an ihrem Gewicht und ihrer Gültigkeit.

Ist nun aber dieses alles richtig, so wird man gewiß besser thun, diese beyde Gesetze der deutschkatholischen Kirche gerade so anzusehen, wie sie in der Anwendung benutzt werden, nemlich als zwey gleich stark geltende Gesetze. Sie kommen ja in gar keine Collision, wo ein solcher Unterschied endlich letzte Entscheidungsquelle für den Juristen blieb. Die Materien, die in den Aschaffenburger Concordaten entschieden sind, gelten eben nicht mehr, wie sie in den Basler Decreten entschieden waren. Es ist also eben so, als stünden sie gar nicht darinnen.

Man hat in der That ausser dem versteckten Unwillen, den jeder Patriot gegen die Aschaffenburger Concordata hat, und wodurch er dann verführt wird, sie so sehr, als mög-

möglich herabzusetzen, gar keine deutliche Spuhr, daß diese strictissimæ interpretationis seyn sollen, und auf dies läuft doch am Ende des Streits alles hinaus. Eben deswegen aber müssen alle Materien, die in den Aschaffenburger Concordaten nicht entschieden sind, nach den älteren Gesetzen, und also den Basler Decreten, oder auch den Calixtinischen Concordaten entschieden werden.

Man könnte nun vielleicht diese ganze Betrachtung eine Logomachie nennen; allein falsche Vorstellungen, oder Sätze, die ohne Grund anderst gefaßt werden, als man sie bey ähnlichen Fällen faßt, sind niemalen gleichgültig, und es ist wenigstens gewiß keine Ursache da, die Sache zu erschweren. Es ist ohnehin nichts unangenehmer, als wenn man glaubt, man müsse von der gewöhnlichen Regel abgehen, und man doch keinen hinlänglichen Grund hat; man prüft und wiederprüft, und doch endlich nichts findet.

§. 20.

Nachdem ich nun bis daher zu zeigen gesucht habe, daß wir wirklich Gesetze haben, die das

Verhältniß der deutschkatholischen Kirche zum römischen Hof bestimmen, und welche darunter zu zählen seyen? so fragt sich jetzt nur noch: Ob wir sie dann wirklich auch zu halten verbunden seyen?

Wenn ich nun die Geschichte der Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof, wie ich sie hier vorzulegen suchte, nehme, wenn ich die allgemein anerkannte Rechtswahrheit betrachte, daß eingegangene, und besonders unter verschiedenen Staaten eingegangene Verträge zum Wohl dieser Staaten, zu der so nothwendigen Ruhe, zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, wodurch das Band unter verschiedenen Nationen zu ihrer gegenseitigen Glückseligkeit erst recht genau geknüpft wird, heilig und unverbrüchlich gehalten werden müssen, und wenn ich endlich den leider als nothwendiges Uebel anzunehmenden Satz betrachte, daß man nicht immer auf die Art und Weise, und die Mittel, wodurch die Pasciscenten einen Völkervertrag zu Stand gebracht haben, Rücksicht nehmen darf, so glaube ich mit allem Recht als unmittelba-

res Resultat des bisher vorgetragenen, wirklich annehmen zu dörfen, daß wir dem römischen Hof alle die Rechte, die er sich überhaupt und besonders gegen die Basler Decrete zu erwerben gewußt hat, und die ihm Friederich der 3te in der ungeschiktesten Periode der deutschen Geschichte wider alle gesunde Politik wieder zugestanden hat, wirklich zu lassen verbunden seyen, bis wir uns auf eine rechtliche Weise von dieser Last helfen können.

Dieser Satz kann, wie ich hoffe, gerade so, wie er da liegt, und wie er aus allen Vordersätzen folgt, unmöglich geläugnet werden, wenn sich etwa nicht noch besondere Gründe denken lassen: warum die Gesetze der deutschkatholischen Kirche, ihres Daseyns unerachtet, dannoch nicht gültig seyn können? Man hat es nemlich wirklich schon oft, und besonders in den neuesten Zeiten, sowohl in Privat, als selbst auch in Staatsschriften, versucht, solche aufzustellen, ja sie sind sogar heut zu Tag herrschender Geist der neuern Politik, und was das sonderbarste ist, beynahe nothwen-

wendige Eigenschaft eines aufgeklärt scheinen=wollenden Mannes, sie zu äussern. Je herr=schender nun aber solche allgemeine in thesi meistens vortrefliche Grundsätze werden, je mehr sie durch die gute Einkleidung, die man ihnen so leicht geben kann, und den Schein der Billigkeit, der ihnen ohnehin schon eigen ist, Beyfall finden; jemehr muß man mit der Anwendung derselben behutsam seyn, und je gefährlicher werden sie für die posi=tive Verfassung eines Staats, auf die sie bekanntlich keine Rücksicht nehmen.

Sie bestehen theils in allgemeinen aus dem natürlichen Staatsrecht abgeleiteten Sätzen, theils aber auch in Raisonnement über unsere nun veränderte Staatsverfassung, und verän=derte Verhältnisse. Es ist daher gewiß (um ja den angegebenen Schluß so viel möglich gegen alle Einwendungen sicher zu stellen,) der Mühe werth, auch sie noch zu unter=suchen.

§. 21.

Der erste, der mir eine Betrachtung zu verdienen scheint, ist, daß man bisweilen

sage,

sagt: der römische Hof hätte sich, wie die Geschichte hinlänglich zeige, alle mögliche Mittel, wenn sie auch noch so ungerecht gewesen wären, erlaubt, die verschiedene Nationen Europens überhaupt, und insbesondere die deutsche zu hintergehen, um sich dadurch die grossen dem wesentlichen Wohl eines Staats schon widersprechende Rechte, die er sich in allen Jahrhunderten in den verschiedenen Staaten angemaßt hätte, zu erwerben. Die Deutsche hätten nun aber vor allen andern Nationen das Unglück gehabt, hierinnen vorzüglich hart mitgenommen zu werden.

Nun seye es aber doch ein unbestrittener, schon von allen Naturrechtslehrern angenommener Satz, daß Verträge, die ihr Daseyn Betrug, und unerlaubten politischen Hülfsmitteln verdanken, auf ungültigen Gründen beruhen, und eben deswegen von niemand gehalten werden müsten. Dergleichen Verträge seyen ja schon bey einem Privatmann ungültig, wie man dann einen Staat daran binden könne?

Diß ist die herrschende Sprache der meisten

neuern

neuern Schriften, ist unvermerkt eingerissener und fast allgemein angenommener Grundsatz des neuesten geistlichen Staatsrechts, oder vielmehr desjenigen, das man erst mit so vielem Eifer einführen möchte, und ist in der That auch so beschaffen, daß es sehr viel Aufmerksamkeit verdient, wenn es gleich mehr Schein als Realität hat. Ich gestehe zwar gern, daß man den Beweiß, der römische Hof hätte auch durch unrechte Mittel seine grosse Rechte zu erweitern gewußt, mit der Geschichte des Pabstthums in allen Jahrzehenden wird auffallend richtig darthun können. Ich weiß auch gar wohl, daß ihn viele vortreffliche Schriftsteller, und vorzüglich auch Herr Professor Spitler in verschiedenen seiner Schriften, und besonders auch in der schon oft angefühten Abhandlung (von der Geschichte der Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche,) mit den deutlichsten Beweißen, und den unverkenntbarsten Zügen historischer Richtigkeit geführt haben. Wenn man nun aber auf der andern Seite die Folgen dieses dadurch veranlaßten Satzes betrachtet, und wenn man besonders

die

die Geschichte der Völkerverträge und Friedensschlüsse durchgeht, so kommt man, wie ich hoffe, dannoch auf andere Grundsätze. Ich möchte nemlich nicht behaupten, daß wir auch nur einen Völkervertrag hätten, der von beyden Pasciscenten ganz redlich eingegangen worden wäre, oder wo man wenigstens nicht wegen einigen Punkten desselben, gespielte Betrügereyen würde beweißen können. Dieses ist nun zwar bey einem mehr, bey dem andern weniger richtig, aber das folgt dannoch unstreitig daraus, daß, wenn man den obern Satz annehmen will, dadurch der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit fast aller Völkerverträge, bey denen dieses eben so gut angewendet werden müßte, als bey den Verträgen mit dem römischen Hof, der stärkste Stoß gegeben werde, und daß sie, wenn man sie dadurch auch nicht zu einer bloßen Schimäre herunterwürdiget, dannoch alle schwankend gemacht werden. Wer sieht dann nicht, daß jeder Regent, sobald dieser Satz einmal praktisch herrschend wird, die Gültigkeit eines ihm unangenehm gewordenen Vertrags leichter anfechten, und

unter der allgemeinen Entschuldigung, daß er durch List seines Mitcontrahenten dazu gebracht worden sey, einen Dekmantel seiner unrechtmäßigen Absichten finden werde. Wenn es erlaubt wäre, so allgemeine Sätze gleichsam als Machtsprüche über die positive Verfassung eines Staats, wozu doch das Verhältniß zu einem dritten Hof auch gehört, zu gebrauchen, so würde man jeden Theil derselben mit der leichtesten Mühe hinwegraisoniren können, und jene so viel Aufsehen erregende Auftritte mit den Diöcesan Rechten des Bischoffs zu Passau, und Erzbischoffs von Salzburg müßten, nebst vielen andern Auftritten der neuesten Geschichte, in den Annalen unserer Jahrzehende nothwendiger Weise noch häufiger werden. Man könnte ferner eben so auch die ganze hirarchische Verfassung der catholischen Kirche, die im Ganzen doch nur Resultat der feinen von Periode zu Periode immer weiter getriebenern Leitung der Geistlichkeit ist, schon blos deswegen über den Haufen stossen, weil diese Leitung aus Interesse sehr oft auch durch unrechtmäßige Mittel geschehen sey, wenn jener obere Satz

ohne

ohne Gefahr für anwendbar gehalten werden dürfte. Es kann nemlich auch nur ein allgemeines Bild derselben die unverkenntbare Züge nicht verdecken, daß die Bewirkung alles Einflusses für die Geistlichkeit, die Unterjochung der ganzen Christenheit unter ihre Befehle Zweck, und gewiß unerlaubter Zweck waren, zu welchem man denn die hierarchische Verfassung der Kirche blos als Mittel wählte. War diese aber einmal fest gegründet so konnte es an der Erfüllung jenes Zwecks nicht fehlen. Dem ungeachtet wird es doch hoffentlich niemand zu behaupten wagen, daß ein solcher Schritt auf irgend eine Art, und also auch nicht durch diesen Satz, den ich hier zu widerlegen suche, vertheidiget werden könnte, und doch wäre er eine unmittelbare Folge des oben angegebenen Satzes, daß man dem römischen Hof seine uns durch List abgedrungene Verträge nicht mehr zu halten verbunden seye. Bey allen diesen Umständen glaube ich also, daß dieser Satz hier keine rechtliche Anwendung leide, und daß man der Heiligkeit der Verträge, so gering auch im Ganzen die Verbind-

bindlichkeit dieser Völkerverträge, wenn man die Geschichte fragt, beobachtet wird, und so sehr sich vielmehr die meisten Fürsten über dieselbe hinauszusetzen, und ihre Hofpolitik vorzuziehen wissen, den Gegensatz schuldig sey', um wenigstens dieses geringe Band so viel möglich noch zu erhalten.

Was nun aber die obenangeführte Vergleichung der Privat- und Staatsverträge anbelangt, daß nemlich die Staatsverträge, bey welchen beyde Paseiscenten eben gerade nicht am ehrlichsten miteinander gehandelt hätten, deswegen ungültig seyn müßten, weil die Verträge unter Privatpersonen bey solchen Umständen ungültig seyn würden, so ist sie gewiß nicht richtig, da bey jenen ganz andere Umstände eintretten, als bey diesen. Diese müssen ungültig seyn, weil der Staat schon nach den allgemeinsten Begriffen einer gut eingerichteten Staatsverfassung für die Sicherheit der Einzelen, und besonders dafür zu wachen hat, daß kein Mitglied das andere betrüge. Hier tritt also jemand ein, der den Betrogenen helfen kann; hier ist jemand, der berechtigt ist, Ordnung zu halten, und

die Betrüger zu strafen. Dieses fällt aber bey dem Regenten ganz hinweg.

Die Reinigkeit der Sitten, und der ganze Vortheil, den die Staatsverfassungen gewähren, würden ferner bey einem Volk ganz hinwegfallen, wenn man hierinnen nicht so streng wäre. Bey Regenten aber, die im Namen des ganzen Staats, als Repräsentanten desselben, mit einem andern Regenten in eben der Eigenschaft handeln, fällt auch diß ganz hinweg, und gerade bey dem entgegengesetzten Satz, den ich hier zu widerlegen suche, und der so sehr viel Schein der richtigsten Wahrheit hat, tretten, zwar nicht die bey einem Volk so eben angegebene schlimme Folgen, aber andere noch weit schlimmere ein, daß nemlich die nothwendige Heiligkeit der Völkerverträge ganz hinwegfallen würde. Ein einzeler Privatmann wird ferner auch leichter hintergangen, als ein ganzer Staat. In diesem laufen fast alle Angelegenheiten durch mehrere Hände, da im Gegentheil bey einem Privatmann oft niemand etwas erfährt. Eben daher glaube ich ferner, daß der Grundsatz des Privatrechts, der bey andern Umständen

so oft angewendet wird, auch in dem Verhältniß zwischen mehrern Staaten anwendbar ist, daß nemlich der Contrahent sehen und untersuchen soll, wo er sehen konnte, und untersuchen Pflicht war. Thut er es nicht, so muß er den Schaden leiden. Friederich der 3te, und alle diejenige deutsche Reichsstände, welche die Aschaffenburger Concordaten zu gleicher Zeit, oder nachher noch angenommen haben, hätten also vorher genauer untersuchen, und besser prüfen sollen; denn wenn sie je gekonnt hätten, und wenn es je Pflicht war, es zu thun, so war es gewiß diesesmal. Daß sie es aber nicht gethan haben, ist ihre Schuld, und diese Nachläßigkeit kann ihnen gewiß das Recht, blos durch Machtsprüche, den eingegangenen Vertrag brechen zudarfen, nicht geben, sondern es bleiben ihnen blos rechtliche Mittel übrig.

Um aber den so sehr scheinbaren Satz, daß bey verschiedenen Staaten die aus dem Naturrecht für einzele Privatpersonen schon fliessende Sätze anwendbar wären, noch mehr auffallender zu widerlegen, so will ich nur noch dieses anführen

Es ist nemlich eben so einer der ersten Grundsätze des natürlichen Vertragsrechts, daß ein durch Furcht von dem einen Theil bewürkter Vertrag nicht gelten könne, und unter Privatpersonen wird man es gewiß in jedem Staat auch so halten. Dem ungeachtet würde der Schluß, als wenn dieser Grundsatz des Naturrechts auch auf verschiedene Staaten anwendbar wäre, gewiß ganz irrig seyn. Jeder Friedensschluß nemlich, den uns die Geschichte aufweist, ist Folge von Furcht, denn ein Theil muß von seinen Vortheilen nachgeben, und es wird es gewiß keiner thun, der nicht durch Furcht von der Uebermacht seines Gegners dazu gezwungen wird. Spanien würde z. B. gewiß den Münsterischen Frieden, wo es die Niederlande für frey erklärt hat, nicht gebilligt haben, wenn es seine Schwäche vor der Uebermacht seines ehemaligen Kindes, und dessen Mitalliirten nicht zurückgehalten hätte. Die Catholicken ferner würden mit uns Protestanten den Westphälischen Frieden gewiß eben so wenig eingegangen haben, so wie auch den Religionsfrieden vom Jahr 1555. wenn unsere und unserer Alliirten Macht ihnen

ihnen nicht Ruhe geboten hätte, und so würde England gewiß erst noch in unsern Tagen seine Colonien nicht für independent erkannt haben, wenn ihnen seine furchtbare Gegner nicht so heftig beygestanden wären. Eben so würde es gewiß sehr leicht seyn, aus allen Theilen der Geschichte diesen Satz von allen Jahrzehenden zu beweißen. Wer wird nun aber läugnen, daß alle diese Friedensschlüsse, unerachtet sie Folge der Uebermacht des einen und also auf der andern Seite der Furcht des andern Theils waren, gültig, ja für diese Staaten recht sehr heilig seyen! Wer wird behaupten, daß sie verletzt und gebrochen werden darfen, weil Furcht ihre Existenz bewirkt hätte; und doch wäre dieses so gewiß eine Entschuldigung, die sich auf die ersten Grundideen des Naturrechts gründete, als jener oben wiederlegte Satz, daß Verträge, die unter mehreren Staaten durch unrechte Mittel zu Stand gebracht worden seyen, nicht gelten können.

§. 22.

Der 2te Grund nun, den man etwa vorbringen könnte, um die Gültigkeit der

Verträge mit dem römischen Hof zu bestreiten, ist, daß die Nachkommen eines Regenten durch das schlechte Betragen, und den Mangel vernünftiger Kenntnisse ihrer Vorfahren, die schlechte Politik der vorigen Jahrhunderte, und die allgemeine Finsterniß, die sich auch über den Begriff vom Besten des Staats verbreitet habe, nicht leiden können. Was kann es, könnte man sagen, einem heutigen deutschen Kayser schaden, daß sein Vorfahr im 11ten Jahrhundert Heinrich der 4te so schwach gewesen ist, daß er durch alle seine elende Handlungen den römischen Hof immermehr wieder sich aufbrachte, und die Lage der Sachen, nicht nur zu dem höchsten Grad der Erniedrigung für den Kayserlichen Hof, sondern auch so weit gebracht habe, daß sein Nachkomme Heinrich der 5te nicht anderst konnte, als daß er 1122 die Calixtinische Concordaten unterschrieb, und dem Pabst den Weeg zu dem höchsten Einfluß bahnte! Was soll es ihm ferner nachtheilig seyn, daß 1417 das Costnizer Concilium nicht besser benutzt wurde, wo man dem Pabst die wichtigste Rechte, die er nun noch hat, nur noch

5 Jahre zu lassen versprochen hatte, und sie doch nach diesen 5 Jahren nicht wieder an sich brachte, sondern die Sache in ihrem verdorbenen Gang lies, bis der höchste Unfug der päbstlichen Macht die Basler Decrete veranlaßte, die Deutschland wieder größtentheils in seine Rechte einsetzten! Was nun ihm ferner nachtheilig seyn, daß auch diese Basler Decrete größtentheils durch die Aschaffenburger Concordaten unnütz gemacht worden seyen, die sich der schläfrige und betrogene Friedrich der 3te 1447. noch aufschwazen lies. Und was soll dann überhaupt die neuere Staatsverfassung Deutschlands von den schwiefen und schädlichen Begriffen unserer Voreltern in den mitlern Zeiten abhangen, die durch Aberglauben die wichtigste Rechte verlohren haben.

Es ist dieses alles leider nur gar zu wahr, und auch diese Einwendung wieder meinen Satz, daß die römisch deutsche Verträge aller derer schlimmen Umstände unerachtet dannoch gelten, ist sehr stark. Ich antworte aber auch hier wieder eben das, nemlich, daß bey solchen Sätzen schlechterdings kein Vertrag sicher,

und unverbrüchlich ist, welches doch die schlimmste Folgen veranlaßt, und daß überhaupt die ganze Verfassung eines Staats dadurch erschüttert werde. Wie soll diese dann bestehen, wie die einzele Theile zum großen Ganzen in einem gewissen festen System erhalten werden, wenn man nicht aus dem ältern das neuere erklären, und das ältere, wenn es auch gleich der Absicht des Staats nicht genau entsprach, zur Grundlage nimmt. Dieser ganze Einwurf läuft ja ohnehin in die noch so sehr bestrittene Frage hinein: In wie fern ein Nachfolger verbunden sey, die Verträge seiner Vorfahren zu halten? welche man doch, so bald ein Fürst als Regent, und folglich als Repräsentant der Nation gehandelt hat, im Allgemeinen nicht anderst als bejahend entscheiden kann.

Wer wird nun aber zweiflen, daß die Kayser dieses bey den Verträgen mit dem römischen Hof gethan haben! Wer weiß nicht vielmehr, daß die ganze Nation selbst, oder doch wenigstens ein großer Theil davon dabey mitgewirkt hat, und nach der Natur unserer Staatsverfassung notwendig mitwirken muste.

Die

Die neuere bessere Politik kann wenigstens allein hierinnen keine Ausnahme bewirken, und wenn sie neben den von mir vorgetragenen auf der nothwendigen Heiligkeit der Verträge, der Observanz vieler Jahrhunderte, und der Natur unserer Staatsverfassung gegründeten Grundsätze rechtlich nicht bestehen kann; so ist es doch sehr natürlich, und höchst billig, daß man auf andere Mittel denkt, wodurch man den alten, dem jetzigen bessern politischen System zuwiederlaufenden Verträgen eine andere Lenkung geben könnte, welche zugleich politisch und rechtlich seyn kann. Daß es aber deren giebt, wird weiter unten bewiesen werden.

§. 23.

Jedoch könnte man mir 3tens einwenden, die Verträge der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof könnten auf unsere Zeiten, die ganz andere Verhältnisse, ganz andere Grundsätze, und Denkungsart mit sich gebracht hätten, nicht angewendet werden. Es liege ja schon in der Natur jedes Gesetzes, und also auch jedes Vertrags, daß

es nur unter bestimmten, und dieses Gesetz veranlassenden Umständen anwendbar seye. Wenn sich diese ändern; so falle ja dessen ganzer Grund hinweg, und es wird gewiß auch niemand das Gegentheil behaupten. Es kommt also blos auf die Untersuchung an, in wie fern sich die Umstände dann unterdessen so sehr geändert haben, und wenn ich nicht zeigen könnte, daß dieser Satz blos Scheingrund sey, wenn er gleich in manchen Staatsschriften gefunden wird, (a) so würden alle meine Beweise für die Gültigkeit dieser Verträge von selbst hinwegfallen. Ich bin aber leider auch hier vom Gegentheil überzeugt, indem ich nicht einsehe, wie die Veränderungen, die Deutschland seit dem 15ten Jahrhundert erlitten hat, die Wirkung haben sollen, daß man eingegangene Verträge zu brechen berechtiget sey. Um dieses zu beweisen, wird es nöthig seyn, diese Aenderungen etwas genauer, jedoch so kurz als möglich zu betrachten.

Wenn ich nicht irre, so lassen sie sich füglich unter die zwey Klassen bringen, daß sich theils das politische System von Deutsch-

Deutschland, theils die moralische Seite, wenn ich so sagen darf, betreffen.

Was nun zuerst die politische Rücksicht anbelangt, so glaube ich, daß, wer es unternehmen wollte, einen Grundriß von Deutschlands staatsrechtlicher Verfassung von der Mitte des 15ten Jahrhunderts, und dann auch einen von unseren Zeiten zu entwerfen, gewiß, wenn wir sehr wenige, hier gar nicht einschlagende Umstände ausnehmen, beydemall beynahe das nemliche Gemälde liefern müßte. Die einige grosse Veränderung, die sie in dieser Zeit litt, ist in denen durch die Reformation bewürkten beyden Religionsfrieden zu suchen. So groß aber die Aenderung von dieser Seite ist, so sehr sich das Verhältniß, und die Verhandlungen verschiedener deutschen Stände untereinander nunmehr nach dem Maaßstab abmessen, ob sich dieser oder jener zu den Catoliken, oder Protestanten bekennt, so glaube ich doch nicht zu irren, wenn ich sage, die Anlage, oder der allgemeine Grundriß unserer deutschen Staatsverfassung habe sich nicht geändert. Diß ist aber ausgemacht gewiß,

daß

daß die durch die Reformation bewürkte Aenderung unseres Staatssystems auf die vorgelegte Frage keinen Einfluß hat.

Die Rechte des Kaisers mögen zwar ferner auf der einen Seite vielleicht noch etwas grösser gewesen seyn, als heut zu Tag, aber man kann den Unterschied gewiß nicht groß annehmen, indem die Landeshoheit der Stände auf der andern Seite auch in jenen Zeiten schon fest war, wenigstens durch Observanz so fest war, daß sie ihnen nicht strittig gemacht werden konnte. Sie wurde zwar nachher auch so gesetzlich bestimmt, und diß war freylich vortreflich, aber keine neue Rechte erwarben sie im Ganzen nicht, oder wenigstens gewiß die katholische Stände nicht, auf welche es doch bey der vorgelegten Frage ganz allein ankommt. Die Rechte des Kaysers, und der Stände waren also gegen einander ganz die nemliche, die sie heut zu Tag sind, und die Classen der Stände eben so. Von dieser Seite her ist also gewiß keine wesentliche Aenderung geschehen, die bey dieser Frage hätte entscheidend werden können.

Betrachten wir nun aber das hierarchische

System selbst, so blieb auch diß dasselbe, denn der Pabst blieb, wenn wir es rechtlich betrachten, bey seinen Rechten, und die Verfassung der ganzen Kirche vom Erzbischoff bis auf die niedrigste Diener herunter ganz dieselbe. Die Reformation hat daran, wie man etwa glauben könte, nicht das geringste geändert, denn, wenn gleich die katholische Kirche durch sie sehr viele Mitglieder verlohren hat, so blieb die innere hierarchische Verfassung der katholischen Kirche dannoch, wie sie vorher war. Für diejenige Glieder also, die bey der katholischen Kirche blieben, ist sie im Ganzen gleichgültig gewesen. Sie behielten ja ihre Rechte, und Verbindlichkeiten, sie behielten ihren unfehlbaren Pabst, und den ganzen Clericat mit sammt der Art des Gottesdiensts gerade so, wie es vorher bey ihnen gebräuchlich gewesen war. Es kann also auch die große Aenderung, die unser staatsrechtliches System im Ganzen dadurch er litt, hier keinen Einfluß haben, und das, weil die protestantische Kirche keinen Pabst, keine hierarchische Verfassung, und keine Verträge gegen den römischen Hof mehr für verbindlich hält, kann doch wohl

der

der katholischen Kirche, die den Pabst erkennt, und sich in dem hierarchischen System recht wohl gefällt, keinen Anlaß geben, die Verträge mit dem römischen Hof auch nicht zu halten. Ich wenigstens wäre nicht im Stand, wenn man so argumentiren wollte, hier einen vernünftigen Grund zu finden, und doch hat blos von dieser Seite her das staatsrechtliche System Deutschlands sich geändert. Hier blos haben wir nun andere Verhältnisse, aber Verhältnisse, die jener Kirche, die die den Pabst noch erkennt, schlechterdings kein Recht geben können, ihre Verträge zu brechen.

Ist nun aber dieses alles richtig, wie ich wenigstens nicht anderst glauben kann, so kann ich nicht einsehen, worinnen dann die politische Aenderungen in unserer Verfassung liegen, auf welchen man den Satz zu bauen berechtiget wäre, daß unsere neuere Verhältnisse uns gar nicht mehr erlaubten, daß wir die Verträge mit dem römischen Hof halteu. Soll dieser Satz also dannoch richtig seyn, so muß er sich auf die moralische Aenderung von Deutschland stützen.

Es

Es ist nun ganz unstreitig, daß wir in allen Theilen menschlicher Kenntnisse unsere Vorfahren bey weitem übertreffen, und besonders auch, daß wir in denen Wissenschaften, die ich gern mit dem Namen der politischen, oder Staatswissenschaften bezeichnen möchte, ohne allen Vergleich weiter gekommen sind, als nur unsere Vorfahren wenige Jahrzehende vor uns. Unsere bessere staatsrechtliche, historische, und im strengeren Sinn genommene politische Kenntnisse haben gewiß auf die Regierung der verschiedenen Staaten grossen Einfluß, wie das Beyspiel von den Streitigkeiten mit dem römischen Hof, die blos Folge unserer höhern Aufklärung sind, es selbst am deutlichsten zeigt.

Das neuere Staatsrecht ist nemlich gereinigter, und überhaupt mehr dem Geist der Gesetze angemessen.

Die Geschichte hat die Aufklärung überhaupt verbreitet, besonders aber dem Staatsrecht aufgeholfen, und dem Pabst die Larve abgezogen. Sie ist es eigentlich, die ihm seinen rechten Platz in dem grauen Alterthum wieder aufsuchte, und durch sie blos war man

im

im Stand, das Wachsthum des Pabstthums zu erklären, und der Welt den Beweiß augenscheinlich vorzulegen, daß die Päbste alles anwanden, um ihrem System die höchst mögliche Spannung zu geben, und daß sie blos durch politische Mittel, nichts weniger aber, als durch die von ihnen vorgespiegelte Nothwendigkeit, daß sie das Haupt der Kirche seyn müsten, und als solches alle die begehrte Rechte ausüben könnten und müßten, ihre grosse Macht erlangt haben.

Die neuere Politik endlich aber hat uns ein besseres Ideal einer Staatsverfassung entworfen. Sie hat uns vorzüglich die Unklugheit augenscheinlich bewiesen, daß man in ältern Zeiten dem Pabst solche wichtige Rechte in einem dritten Staat zugestanden hat, als keinem fremden Staat zugestanden werden müssen, wenn man nicht dessen Sclave werden will. Sie ist es endlich auch vorzüglich, wodurch man von der Schädlichkeit des allzugrossen Ausflusses des Geldes nach Rom tief überzeugt wurde.

Allein ich sehe diesem allem unerachtet nicht ein, was diese an und für sich theoretische Wissen-

senschaften in dem wirklichen Zeitraum so grosse praktische Folgen gehabt haben, oder vielmehr warum sie es haben sollen? Es ist wahr, daß sie zu schönen Spekulationen Anlaß geben, und uns die durch viele Jahrhunderte gebildete Staatsverfassungen mit einem gewissen kundigen Blik übersehen lassen. Es wäre daher auch sehr zu wünschen, daß wir unsere jetzige Verhältnisse nach diesem Ideal, das wir durch sie gebildet haben, nur so ummodeln dürften, wie es uns belieben würde; aber es fehlt schlechterdings an einem Mittelsatz, der jene darausgezogene Folgerung zur zweifelsfreyen Wahrheit erheben könnte. Das Resultat dieser neuern Aufklärung ist im Ganzen blos theoretisch, und zwar, wenn ich nicht irre, blos das, daß es schädlich sey, wenn man einem dritten, und also auch dem Pabst solche wichtige Rechte in einem Staat zugestehe, (wie die Einmischung desselben in die Vergebung aller grossen, und sehr vieler kleinen geistlichen Stellen, wie die Hinwegziehung deutscher Angelegenheiten an die römische Curie, und wie überhaupt die Einwürkung

desselben in alle Angelegenheiten der ganzen Kirche und aller Einzelen) und daß es besonders, ohne den grösten Fehler wieder die gesundeste Politik zu machen, nicht zugestanden werden sollte, daß ein Dritter so vieles Geld, ohne alle wesentliche Gegendienste, aus dem Land ziehe. Es fehlt nun aber schlechterdings an einem Recht, das uns bey diesem vortrefflichen Satz dahin aushelfen könnte, daß wir unsere Verbindlichkeit an die eingegangene Verträge nicht mehr halten dürften.

Wenn nun aber blos hierinnen die veränderte Verhältnisse unserer Zeiten bestehen, daß man heut zu Tag dieses alles nicht mehr leiden sollte, so kommt, wie ich glaube, mit dem ganzen Argument nichts rechtskräftiges heraus. Wer sollte dann nicht einsehen, oder vielmehr, wer sollte läugnen, daß sich solche Eingriffe einer dritten Macht, und solche Ausflüsse des Geldes von einem Staat in den andern eigentlich für kein Zeitalter schickten, und daß es also ehmals eben so ungeschickt war, die ungeheure Summen nach Rom zu schicken, und die Eingriffe des Pabsts

zu leiden, als heut zu Tag. Und doch will man sie ihm nun, auch so fern sie verträgsmäßig sind, aus einem Grund nehmen, der vor vierhundert Jahren eben so statt hatte.

Wenn ich also nach allem diesem nicht irre, so heist die vorgebrachte und hier widerlegte Einwendung gegen die Gültigkeit dieser Verträge eigentlich nichts.

(a) Reservationes alterius extravagantis: *Ad regimen* a Concilio Basiliensi sublatæ a nostris prædecessoribus anno 1439 Moguntinæ pariter exclusæ, remissione, quæ 1448. supervenit non obstante, *Germaniæ nostræ systemati repugnarunt, nec præsenti ejus statui ab illo tempore notabiliter mutato amplius quadrant.* S. Gravamina trium episcoporum Archiepiscoporum in Lebrets Magazin 8. B. S. 6.

§. 24.

Eben so könnte man ferner 4.) sagen, daß Verträge, die dem wesentlichen Wohl eines Staats nachtheilig seyen, von keinem Regenten eingegangen werden könnten, indem er, vermög der ihm vom Staat aufgetragenen Macht dazu gar nicht berechtiget sey. Er könnte diese nur blos zum Wohl des

Staats anwenden. Aber ausser dem, daß das Wohl des Staats sehr periodisch und relativ ist, und sich bey der Anwendung in einem einzelen Fall keineswegs immer blos nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts abmessen läßt, und daß also ein Regent nicht immer handeln kann, wie es die natürlichste Politik fordern würde, wenn keine besondere Umstände da wären, und daß es aber alsdann dem Nachfolger auch nicht zukömmt, an dem geschehenen oder versprochenen zu ändern, was ihm beliebt, ist es gewiß eine durch lange Erfahrung erprobte Wahrheit, daß das Wohl des Staats gerade in der festen Haltung der Gesetze und Verträge bestehe. Man verliert, deucht mich, offenbar auf der andern Seite zu viel, wenn man, um in einem einzelen Fall Nutzen zu ziehen, Sätze aufstellt, die in der Folge höchst schädlich werden müssen. Ich bin also fest überzeugt, daß selbst dann, wenn man überzeugend darthun könnte, daß ein Vertrag schädlich sey, nicht nur die Politik rathen wird, den Vertrag dannoch zu halten, und noch weit mehr, daß keine Machtsprüche

ein-

eintretten können. Diese allgemeine Sätze sind aber im Ganzen doch nichts anderes, als Machtsprüche in ein schönes Gewand gekleidet, um einen unangenehmen Vertrag brechen zu darfen.

§. 25.

Und endlich könnte man 5.) auch noch diesen Punkt, daß man schon deswegen befugt sey, mit dem römischen Hof zu brechen, weil er selbst die gemachte Verträge nicht gehalten habe? anführen.

Es ist nun zwar ganz unläugbar, daß eben deswegen von jeher von allen Seiten gegen den römischen Hof geklagt wurde; es ist wahr, daß sich die deutsche Nation schon in Haupt und Glieder durch feyerliche Gesandschaften über seine Nachläßigkeit in Beobachtung derselben beklagt hat; und es ist eben so ferner auch richtig, daß er gewissermassen selbst die Aschaffenburger Concordaten übertritt.

Jedoch alles dieses, und was man zur Bescheinigung dieses Satzes noch mehr anführen kann, ist nicht so wichtig, wenn man es ein wenig genau analysiret, als es scheint, und die daraus gezogene Folgerung den ersten Grundbegrif-

sen des Rechts zuwider. Der römische Hof übertritt nemlich entweder die Aschaffenburger, oder die Fürstenconcordate, oder er unternimmt Handlungen, von denen in diesen beyden Verträgen nichts enthalten ist. Die letztere sind nun an und für sich nichtig, und überhaupt gar nicht ein Theil der hier abzuhandelnden Frage. Aber eben deswegen kann man auch auf der andern Seite dem römischen Hof wegen ihnen die Rechte nicht entziehen, die man ihm in Verträgen zugestanden hat, sondern gegen solche kann man, wenn ich so sagen darf, Gewalt brauchen. Hier kann jeder Landesherr eintretten, und den Pabst vermög seiner Oberaufsicht im Staat die unerlaubte Eingriffe verbieten.

Was nun aber die Handlungen anbelangt, die der Pabst gegen die Fürstenconcordate, und die durch sie bestätigte Basler Decrete begeht, so sind sie zwar vorzüglich der Gegenstand dieser Frage, aber die Entscheidung bleibt auch hier dieselbe. Die Deutsche haben nemlich das Recht, sie gerade zu nicht zu zugestehen; denn was brauchts dann da vieler Repressalien, wo man ohne alle Um-

stände mit dem größten Recht sagen kann, daß sie ihm nicht gehören, und wo man also das Recht so sehr auf seiner Seite hat. Das aber ist ohnehin unmöglich, daß sie ihm in Rücksicht auf die Fürstenconcordate Gleiches mit Gleichem vergelten, denn sie haben ihm ja in denselben nichts zugestanden, sondern vielmehr alles genommen. Sie müssen ihm daher, nur um sich gegen seine in die Fürstenconcordata gemachte Eingriffe zu rächen, seine ihm in den Aschaffenburger Concordaten zugestandene Rechte nehmen; allein sie haben diß nicht nur nicht nöthig, da sie ihm ja nur geradezu das verläugnen darfen, wozu er durch die Aschaffenburger Concordaten nicht berechtiget ist, sondern es däucht mich auch ein sehr inconsequenter Schluß, den man nothwendig hier machen muß, daß nemlich deswegen, weil der römische Hof seine Rechte zu weit treibe, und deswegen weil die Deutsche nachläßig genug waren, sie sie ihm zuzugestehen, ein ganzer und noch überdiß ein dritter Vertrag ungültig seyn müsse.

Wenn man unter verschiedenen Regenten und Nationen immer auf diese Art ab-

 rechnen

rechnen wollte, wenn deswegen schon ein Völkervertrag ganz ungültig werden müste, weil ein Theil der Pasciscenten den Vertrag in einigen Punkten übertrieben, und dabey weiter nichts gethan hat, als was jeder Privatmann thut, wenn es gleich weder ihm, noch den Regenten erlaubt ist, daß er sich nemlich zu vergrössern suchte, so würden wir keinen einigen Völkervertrag haben, ja man würde dann an der Möglichkeit eines Europäischen praktischen Völkerrechts mit allem Recht zweiflen zu können, berechtiget seyn.

Begeht er aber Handlungen gegen die Aschaffenburger Concordata selbst, so kann diß blos in denen ausser den Annaten begehrten Taxen seyn, und da ist dann richtig, daß in denselben kein Wort von allen diesen unter so vielerley Namen bekannten Auflagen für die römische Curie steht. Allein auch hier ist der Fehler mehr auf Seiten der Deutschen, denn sie darfen sie ihm ja nur nicht geben. Es ist ja in den Aschaffenburger Concordaten kein Wort davon enthalten. Die Gränzlinien mit den Annaten sind vielmehr darinnen so genau bestimmt, daß dem Pabst ganz

un-

unmöglich gewesen wäre, jene drückende Taxen einzuführen, wenn sich die Deutsche nicht zuerst ohne alle Vorsicht hätten verführen, und ins Gedräng bringen lassen. Dazu waren sie gewiß nach allen Rechten befugt, aber zu der Verletzung von Verträgen nicht. Gaben die Deutsche also mehr, als sie wohl wußten, daß sie schuldig waren, so sind nur sie der schuldige Theil. Sie haben ja dadurch stillschweigend, und, wenn man die große Taxen, die sie bezahlen, zu Rath zieht, sehr reell und nachdrücklich in ihre Uebertrettung eingewilligt. Man könnte also wahrhaftig, ohne irgend einer zu grossen Anhänglichkeit an den päbstlichen Hof, beschuldiget zu werden, (und diese hat wohl bey mir am wenigsten statt,) oder auch ohne den Vorwurf mit Recht befürchten zu müssen, daß man schlechterdings aus Eigensinn gegen den Strom der neuern Grundsätze schwimmen wolle, vielleicht gerade das Gegentheil herleiten, daß nemlich die deutsche Nation durch ihre Nachläßigkeit nachgegeben, und eben dadurch zu der stillschweigend eingegangenen Ausdehnung der Aschaffenburger Concordate, eingewil-

 liget

liget hätten, oder will man dieses nicht, daß sie doch die Observanz gegen sich hätten aufkommen lassen. Observanzen aber müssen gegen den römischen Stuhl eben so heilig gehalten werden, als gegen jeden andern Hof, und ich weiß in der That nicht, ob sich irgend eine gültigere Observanz wird denken lassen, als gerade diese; denn die ganze Nation wußte den Innhalt der Concordaten, und also auch das, daß von denen in den Basler Decreten völlig abgeschnittenen Taxen, dem römischen Hof in den Aschaffenburger Concordaten blos die Annaten, und diese selbst unter gewissen Einschränkungen gegeben worden sind. Ich glaube jedoch selbst nicht, daß sich diese Verbindlichkeit bis zur evidentesten Wahrheit bringen lassen wird, denn die Politik des römischen Hofs hat die Sache zu fein einzuleiten gewußt, hat, wie man schon aus der Taxrolle, die uns Herr Geheimer Justizrath Pütter in seiner historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs mitgetheilt hat, die ungeheure Summen so zu theilen, und einzurichten gewußt, daß man ihre Entstehung

hung vielleicht anfangs nicht so merkte, sondern nur so nach, und nach dazu kam, und dann ist es ohnehin begreiflich, daß jeder Bischoff u. s. w. dem es gerade um plötzliche Bestättigung des Pabsts zu thun ist, lieber alles gefallen lies, als daß er Aufschub, oder gar eine abschlägige Antwort aus irgend einem bey den Haaren hergezogenen Grund erwartete, und so gieng es von Mann zu Mann, von Jahrzehen zu Jahrzehen, bis wir nach Verfluß von Jahrhunderten über die schreckliche Rechnung erstaunen müssen, die uns Herr von Sartori in der vortreflichen Preisabhandlurg über die geistliche Staaten gemacht hat.

Die andere Capitel der Aschaffenburger Concordaten aber hat der Pabst, meines Wissens, nie übertretten, oder vielmehr, denn das Wort: übertretten, paßt auch nicht ganz auf die Annaten, seine Rechte nie darüber ausgedehnt, als sie ihm zugestanden sind, wenigstens ist so viel richtig, daß die Besetzung der grossen und kleinern Pfründen heut zu Tag ihren bestimmten Gang haben, und doch sind eben sie (nebst den Annaten

naten) der einzige Gegenstand derselben. Daher kann also kein Grund genommen werden, als wäre man dem päbstlichen Hof seine Rechte zu entziehen berechtigt.

Ich sehe also schlechterdings den rechtlichen Grund nicht ein, warum der ganze Vertrag zu Aschaffenburg aus diesem einigen Grund ungültig werden soll, weil der Pabst mehr Taxen einziehe, als er eigentlich sollte, und als ihm die Aschaffenburger Concordate zugestehen, da doch die Deutsche die Thorheit begiengen, und sie sie ihm gaben, unerachtet sie wußten, daß sie es ihm nicht schuldig waren, und weil er sich Rechte anmaßte, die in den A. C. weder erlaubt, noch verboten sind. Ich kann daher, wenn ich nach allen diesen Umständen nicht irre, mit den laxesten Grundsätzen, und bey dem sehnlichsten Wunsch, daß man solche Machtsprüche thun dürfte, dennoch nichts anderst, als blos den Satz für richtig halten, daß man berechtiget sey, dem Pabst inskünftige nicht mehr zu geben, als ihm wörtlich nach den Buchstaben der Aschaffenburger Concordaten gehört. Will er aber Repressalien gebrauchen, (was aber heut zu Tag schwerlich mehr

zu erwarten wäre,) und die Bestätigung der Bischöffe versagen, so sind wir nun ja so weit gekommen, daß es auch Bischöffe ohne päbstliche Bestätigung giebt. Es können nun zwar meines Erachtens auch diese nicht so geradezu gegen das hierarchische System hingesetzt werden, denn diß ist natürlich ein unerlaubter Eingriff in das alte feste System der katholischen Kirche; aber die Frage bekommt, wie ich glaube, ein ganz anderes Ansehen, wenn der Pabst hartnäckig auf Rechte versessen seyn will, die ihm nicht gehören, die ihm die von ihm nun angenommene Basler Decrete schlechterdings entzogen haben, und blos aus dem Grund, weil er nicht alle Taxen erhält, die er begehrt, die Bestätigung verläugnen wollte.

Würden wir diesen Satz nicht aufstellen, so wären wir ja in dem strengsten Bann des römischen Hofs, der sich nur denken lies. Er könnte ja sonst noch mehr, und endlich gar alles begehren, bis er seinen päbstlichen Seegen ertheilte, und diß kann man unmöglich zugestehen. Mein Satz ist daher eine Schutzmauer, die uns, im Mangel positiver Gesetze, das Naturrecht, das Wohl des Staats, das

gewiß

gewiß hier mit grossem Recht eintritt, und die Selbsterhaltung erlauben.

Jedoch der wichtigste Einwurf von dieser Seite her ist doch noch nicht widerlegt, der darinnen besteht, daß die Clausel:

> nisi in futuro concilio de consensu nationis Germanicæ aliter fuerit ordinatum.

dem Pabst seine Rechte blos bis auf die Zeit eines nenen Conciliums gegeben hätte. Da er nun aber, vermög der Basler Decrete alle 10 Jahr eines zu halten verbunden sey, so hätte, er als ein Theil bey dem Vertrag, das Recht nicht gehabt, es über Jahrhunderte anstehen zu lassen, und diese Gegenstände nicht mehr in Vorschlag zu bringen.

Diß ist die Sprache der Erzbischöffe an den päbstlichen Hof, wenn sie in ihren gravaminibus sagten Art. I.:

> nisi placuerit Augustissimo Imperatori, inquiunt, alternativæ (mensium) utpote certo duntaxat modo hactenus non impleto, in concordatis placitæ, quæstionem durabilis substantiæ movere. Ex quo in iisdem concor-

cordatis jus collationis per alternos menſes ſedi apoſtolicæ non perpetuo conceſſam fuerit, ſed ita: *niſi in futuro concilio de conſenſu nationis Germanicæ aliter fuerit ordinatum*, quam conditionem ſemper et perpetuó ſuspendere, non debit ſtare penes unam partium contrahentium, und eben ſo Art. 21. iniquum eſt condeſcenſum Germanorum (in annatas) pure proviſionalem ac ſub ſpe concilii generalis juxtra decretum *frequens* congregandi, ibidemque de conſenſu nationis germanicæ opportandi remedii, factam, duraſſe jam ultra tria ſecula, et, donec ſtabit orbis, retineri velle.

Dieſer Einwurf iſt in der That der ſtärkſte, der ſich nur machen läßt, und der Pabſt hätte billig ſchon längſt auf einer Kirchenverſammlung hierüber berathſchlagen laſſen ſollen, aber dieſe Clauſel ſteht 1) in den Concordaten zu Aſchaffenburg nicht ſo allgemein da, als wie z. B. in der Beſtättigungsbulle Eugens des 4ten, ſondern ſie ſteht blos bey dem §. von der collatio der Beniſicien in den alter-

niren-

nirenden Monaten, kann also eigentlich in dem strengen Sinn, wie man sie hier anwenden will, weil sie nemlich über diß, daß sie sich von selbst verstehe, auch noch ausdrücklich da stehe, nur auf diese Materie angewendet werden, und 2) steht in der Clausel kein Wort von zehen Jahren, und auch keine Anspielung auf die Basler Decrete, und wenn auch dieses wäre, wie man es doch wohl nicht anderst verstehen kann, so ändert das dannoch die ganze Lage der Sache weiter nicht im geringsten, als daß man berechtigt ist, ihn zu zwingen, eine zusammen zu rufen, und diese Gegenstände zu proponiren, oder es selbst zu thun. Daraus erhält man aber meines Erachtens keineswegs das Recht, ihm seine Rechte ganz zu nehmen. Das steht weder ausdrücklich in den Concordaten, noch versteht es sich stillschweigend. Es ist eben so unverzeihlich von den Deutschen, daß sie ihn nicht schon längst gezwungen haben, eines zusammen zu rufen, oder daß es kein Kayser für sich selbst that, als vom Pabst. Ist der Grund aber, daß keines zu Stand kam, welches diesen Zweck ausführen konnte, der,

weil

weil man nach dem neuern System der europäischen Staaten andere Sachen zu thun hat, als Kirchenversammlungen zu halten, so ist der Pabst auch nicht schuld daran. Er kann es also auch nicht allein zu büssen haben.

Diß sind dann die vorzüglichste besondere Gründe, die man gewöhnlich gegen die Gültigkeit der Verträge der deutschkatholischen Kirche mit dem römischen Hof vorbringt, und zugleich diejenige, die gewiß auch zu vielen vortreflichen Folgerungen, von rechtlicher Seite genommen, Anlaß geben. Wenn sie nemlich auch gleich, wie ich glaube, nicht so weit führen, daß man dem Pabst nur so geradezu alles absprechen könnte, was er sich durch Verträge erworben hat, wenn sie uns also gleich noch nicht ganz helfen können, wie es jeder Patriot wünschen muß, und wenn man endlich durch sie auch nicht alle die politisch fehlerhafte Tritte unserer Vorfahren in Rücksicht auf den römischen Hof verbessern kann, so bringen sie uns doch so weit, daß wir ihm gewiß auch rechtlich nicht mehr zugestehen, als er wörtlich in den Verträgen erhalten hat, und diß ist so viel nicht, als man gewöhnlich glaubt, und

daß man alle jene drückende Taxen nicht mehr bezahlt, davon die Verträge kein Wort wissen. Auf diese Art blieben uns blos die Annaten zu bezahlen übrig, und alles andere fällt hinweg, und gewiß auf die gerechteste Art hinweg. Wenn die öffentliche Nachrichten, die uns von Maynz aus zukamen, richtig sind, so wird der vortreffliche neue Coadjutor hiemit schon einen Anfang machen, und in Rom weit weniger Taxen bezahlen, als gewöhnlich bezahlt wurden.

§. 26.

Nachdem ich nun aber die 3 Fragen, in wie fern die deutschkatholische Kirche mit dem römischen Hof noch Verträge habe? welche es dann seyen? und ob die besondere Gründe, die man etwa wider ihre Gültigkeit noch vorbringen kann, geltend seyen? abgehandelt habe; so komme ich dann nach einer langen, aber nothwendigen Episode zu meinem Satz wieder zurück, von dem ich ausgegangen bin; nemlich auf welche erlaubte Art man dann Deutschland von den Lasten, von denen in der politischen und schriftstellerischen Welt so viel und so stark dafür und dawider gesprochen,

und gehandelt wird, unter den wirklichen Umständen, auf eine rechtliche Weise, ohne sich in unausführbare, den Gesetzen des Naturrechts unter diesen Umständen schon widersprechenden Planen einzulassen, helfen könne?

Die ganze Geschichte des Verhältnisses der deutschkatholischen Kirche zum römischen Hof, der Gang der Geschäfte, wie er überhaupt an allen Höfen herkommlich ist, den man in der Regel auch auf den römischen Hof anwenden kann, und den man besonders, wenn ich mich anderst nicht irre, in unsern Tagen immer gern noch mehr geltend machen zu können wünscht, und dann das besondere Verhältniß des römischen Hofs überhaupt zu allen Kirchen, vermög welchen er die Kirchenversammlungen über sich erkennen muß, geben uns nur die zwey Mittel an die Hand, daß man sich nemlich entweder mit ihm neuerdings vergleichen muß, wie sich jeder Hof mit dem andern, wenn sie Streitigkeiten haben, vergleicht, oder eine Kirchenversammlung zusammen rufen muß. Es ist nun zwar freylich richtig, daß jeder andere Weg mit dem römischen Hof, so ins Reine zu kommen, wie es

zu wünschen ist, und daß wir von allen denen Uebeln befreyt würden, die uns von Seiten des römischen Hofs noch drücken, besser ist, als dieser, den ich angab; ja daß dieser, wo nicht unmöglich, doch äusserst schwer ist, aber ich löste die Frage ja nach dem Recht, und nicht nach der Politik auf, und doch können bekanntlich auch die höchste Schwierigkeiten das Recht nicht ändern, sondern höchstens etwa die Politik. Es ist ferner leider! nur gar zu wahr, daß man die verschiedene Höfe Deutschlands gewiß nicht leicht zu einem Plan bringen kann, aber es fragt sich doch, ob einige sehr thätige Männer in den verschiedenen Cabinetten dieses Meisterstück von Politik doch nicht noch bewürken können, und ob die große Wichtigkeit der Sache, und der große Gewinn für ganz Deutschland nicht noch einmal die herrliche entgegengesetzte Würkungen hervorbringen, und mehr Einheit, verbunden mit mehr warmen Patriotismus in das vielköpftigte Deutschland bringen kann. Sollte es aber nicht zu einem Vergleich kommen, weil sichs zum Theil auch nach der nun durch viele Jahrhunderte aufs betrübteste geprüften und erprobten Erfahrung

fahrung nicht gut mit dem römischen Hof vergleicht, so sollte es doch wenigstens zu einer Kirchenversammlung kommen können. Daran aber kann doch wohl niemand zweifeln, daß die Kirchenversammlungen über den Pabst seyen. Die Geschichte vieler Jahrhunderte, viele Staatsakten (a), und besonders auch das eigene Bekenntniß vieler Päbste (b) machen diesen Satz zur unbezweifelten Wahrheit. (c)

(a) Die oben schon angegebene Stelle der *1. Seff.* des *Basler Conciliums* — Frequens. — Ferner die Seff. XXXI. Placuit divinæ pietati. — — Quod ut facilius, atque ordinatius fieret, et ne sub prætextu variorum opinionum *Romani Pontifices*, aut alii quiqumque non satis universalibus Conciliis obedirent; prædisposuit eadem divina pietas in sacro Constantiansi Concilio Synodorum universalium jurisdictionem ita declarari, ut nulli relinqueretur ambigendi occasio, cum Decreto solemni definitum existit, universale concilium habere autoritatem immediate à Christo, *cui quilibet — etiamsi papalis fuerit, obedire tenetur*. Ferner die oben angeführte Stelle der gravam. der 3 geistl. Churfürsten *Lebret's* Magazin 8. Th. pag. 1. beweisen diß.

(b) Die 2 Clauseln Pabsts Eugens IV. in der Acceptationsbulle der Basler Decrete permitt. — nisi per leg. aliter fuerit concordatum, zeigen es. Eben so beweißt diesen Satz überhaupt die Anerkennung der Basler Decrete vom Pabst Eugen dem 4ten und Nicolaus des 5ten, denn jener hat die Stellen, die von Kirchenver-

sammlungen in den Basler Decreten handeln, nicht ausgenommen, und dieser hat sie in den Aschaffenburger Concordaten nicht geändert, weswegen sie also gültig sind.

(c) Diese Materie ist zwar nur ganz kurz — aber doch vortrefflich in der scharfsinnigen Dissert. des Herrn Prof. Gregel durchgeführt.

§. 27.

Diß ist dann mit wenigen Worten, was sich rechtliches über diesen Gegenstand sagen läßt, und wobey in Rücksicht auf Theorie unstreitig die Premissen, aus denen es nothwendig so weitläufig dargethan werden muß, mehr interessant sind, als die Folgerungen selbst. Je schwieriger nun aber die Anwendung dieser rechtlichen Mittel, und besonders der Kirchenversammlung, ist, jemehr verdient sie genauer untersucht zu werden. Es bleiben mir daher wegen den Kirchenversammlungen noch drey Fragen zu beantworten übrig, die aber so viele Schwierigkeiten haben, daß ich nur mit gröster Vorsicht meine Gedanken darüber niederzuschreiben wage, und von den Sachverständigen, wenn ich irren sollte, um so mehr Nachsicht und Belehrung darüber erbitten muß, als sonst dieses rechtliche Mittel von den Uebeln frey zu werden, die uns von

Sei-

Seiten des römischen Hofs drücken, eben so gut unausführbar, und also eben so gut auch eine Schimäre wäre, als die meiste Plane, die über diesen Gegenstand schon gemacht worden sind, und als sonst blos das Mittel durch Concordaten frey zu werden, allein noch übrig blieb. Die 3 Fragen, die ich meine, sind diese: Ob es nothwendig eine allgemeine Kirchenversammlung seyn müsse, was uns helfen soll? Wer sie zusammenrufen könne? und ob die nothwendige Politik eines gewissen Hofs nicht alle Plane, und rechtliche Deduktionen über diesen Gegenstand von selbst vernichte, indem es mit ihr vielleicht gar nicht bestehen könne, daß in dem wirklichen System eine Hauptänderung vorgehe, und aus einem Pabst, wenn es so zu sagen erlaubt, mehrere entstünden?

Was nun also die 1ste anbelangt, so ist freylich von jeher blos eine allgemeine Kirchenversammlung über den Pabst gehalten worden, und diß bringt dann nicht nur wirklich die Natur der Sache mit sich, sondern selbst die Geschichte hat es längst zur zweifelsfreyesten Meynung erhoben. Wer wird diese aber heut zu Tag noch zu Stand bringen wollen?

Engelland und selbst Frankreich mit allen übrigen europäischen Staaten lachen darüber, ob Deutschland mit dem Bischoff zu Rom zu recht kommt, oder nicht. Diese bekümmern sich also gewiß um nichts weniger, als um das Verhältniß der deutschkatholischen Kirche zum Pabst. Sie machen lieber Handlungstraktaten, und schlagen sich lieber in allen Theilen der Welt herum, als daß sie sich mit Kirchenversammlungen einliesen, und thun gewiß auch gescheuter daran. Der Pabst selbst, voraus versichert, daß sie nichts Gutes für ihn mitbringen würden, läßt sich ohnehin nicht ein. Aber, sagen die deutschkatholischen Patrioten, so wird uns eben nicht geholfen, und auch sie haben recht. Es kommt also blos darauf an, ob die Deutsche die übrige Nationen dazu zwingen können? oder ob sie, wenn ihnen die andere die Hände nicht bieten, nicht etwa auch allein, in Rücksicht auf sich, dazu befugt wären, was eigentlich nur alle Nationen können? Jenes kann gewiß nur ein Unvernünftiger behaupten, aber dieses verdient eine nähere Entwicklung. Was ich aber hier dazu beytrage, sind blos einige Gedanken, was sich etwa

rechtliches über diesen Gegenstand, und besonders ausschließend auf Deutschland sagen ließe.

Die deutschkatholische Kirche könnte nemlich den Grundsatz, den man ihr offenbar nicht läugnen kann, aufstellen, daß sie ein Recht dazu hätte, daß von Zeit zu Zeit, und zwar nach den Basler Decreten alle 10 Jahre eine Kirchenversammlung gehalten werden müsse, wo allem Unheil, das sich unterdessen eingeschlichen hätte, abgeholfen werden soll. Es heist bekanntlich gleich in der ersten Seß. der Basler Decreten:

> Frequens Generalium Conciliorum celebratio agri dominici præcipua cultura est, quæ vebres, ſpinas, et tribulos hæreſum, errorum et ſchismatum exſtirpat, *exceſſus corrigat*, *deformata reformat*, et Vineam Domini ad frugem uberrimæ fertilitatis adducit. illorum vero neglectus præmiſſa diſſeminat, atque fovet.

So lang nun die übrige europäische Reiche mit dem Pabst noch mehr zu thun hatten, und die Grenzlinien ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten noch nicht so genau festge-

setzt waren, so war es natürlicher Weise weit leichter, eine Kirchenversammlung zu Stand zu bringen. Es war zu vielen Regenten, einer zu grossen Geistlichkeit, und mehreren Nationen daran gelegen, und der Gegenstand muste eben deswegen auch wichtiger werden. Jetzt aber hat sich alles geändert, und blos Deutschland hat das Unglück gehabt, in einer so kritischen Lage in Rücksicht auf den römischen Hof zu bleiben. Blos Deutschland ist also auch bey dieser Frage interessirt. Was soll ihm nun aber ein Recht nützen, das es nie ausüben kann, unerachtet ein so wesentlicher Theil seines ganzen Wohlstandes, und die so nothwendige Einigkeit in der Kirche davon abhängt? Der Grund aber, als ob viele Köpfe mehr Gutes machen können, ist zu fade, als daß er eine Widerlegung verdiente, und der, daß sich der Pabst blos etwa allen Monarchen, nicht aber einem einzigen, unterwerfen können, gewint überhaupt in unsern Tagen, da sein Ansehen so tief gesunken ist, und da er gar nimmer jene wichtige Rolle des Mittelalters spielt, wo er mit Anatemen ganze Nationen in Schrecken setzen konnte, und diese

vom

vom Eid gegen ihre Regenten frey sprach, ein ganz anderes Auschen. Diß ist aber unstreitig in Rücksicht auf den deutschen Kaiser und die ganze deutsche katholische Kirche, mehr richtig, als es bey jedem andern König und jeder andern Nation seyn würde. Der Kaiser ist als primus inter pares erhaben über alle Könige Europens, und als supremus ecclesiæ Advocatus dem Pabst in der Regierung der Kirche wenigstens an die Seite gesetzt. Wenn die Vergleichung nicht zu kühn ist, so möchte ich fast sagen, der Pabst übe die potestatem ecclesiasticam in gewisse Rücksicht über die ganze Christenheit aus, der Kayser aber das jus circa sacra. Die Natur dieses letzteren Rechts nun aber bringt es mit sich, daß der Besitzer desselben jenem, der die potestatem ecclesiasticam blos hat, die Gränzen genau anzeigen kann, die er sich in Ausübung seines Rechts erlauben darf, und daß er ihm, wenn er seine Rechte zu weit treibt, und dadurch dem Wohl des Staats zu nahe tritt, in die gesetzliche Schranken zurückweist. Nun ist es zwar freylich wahr, daß sich, wenigstens heut zu Tag, alle Nationen dafür bedanken würden, wenn

der Kaiser sich dieses Recht über ihre Staaten herausnehmen würde, und selbst Deutschland kann, wenn ich aus seiner Verfassung analogisch schliesse, seinem Oberhaupt hier nur eine sehr eingeschränkte Gewalt zugestehen, aber das muß doch daraus gefolgert werden können, daß er, vereint mit den Ständen des Reichs, eher zu einem entscheidenden Schritt, wie z. B. einer Nationalkirchenversammlung schreiten, und hier mit dem Pabst abrechnen darf, als jeder andere Monarch. Alle diese Vorzüge, die vielleicht diesen Schluß zu einem rechtlichen Resultat erheben, theilt der deutsche Kaiser mit keinem der übrigen europäischen Regenten.

Was nun aber den Unterschied von Seiten der Nation anbelangt, so wird gewiß niemand läugnen, daß sich Deutschland durch Eigenheit seiner Staatsverfassung vor allen andern Staaten Europens unterscheidet, und eben in dieser Verschiedenheit däucht mich der Grund zu liegen, daß Deutschland eher, als jede andere Nation für sich allein berechtigt seyn könnte, dem Pabst auf einem Nationalconcilio Rechte abzuschneiden, die ihm sonst nur eine allgemeine Kirchenversammlung hätte nehmen können. Deutschland ist bekanntlich in sehr viele einzele kleine Staaten getheilt, die auf alle mögliche Fälle in ihrer Regierungsart modificirt, zu gleicher Zeit Beyspiel aller möglichen Staatsverfassungen seyn können. Diese verschiedene deutsche Staaten betragen

sich

sich fast ganz wie völlig fremde Völker gegen einander, üben das Völkerrecht der europäischen Völker überhaupt gegeneinander fast in aller Rücksicht aus, und können, ohne eine Lücke in dem Verzeichniß aller eingeschränkten Souveraine zu veranlassen, aus demselben nicht gelassen werden. Jeder dieser einzelen Staaten handelt also nach seinem Interesse, und wird durch seine eigene Fundamentalgesetze regiert, und ist unstreitig in dieser Hinsicht in Rücksicht auf den andern deutschen Staat fast wie ein jeder anderer Staat ausser Deutschland. Man kann also Deutschland in seinen verschiedenen Staaten gleichsam wie verschiedene Völker ansehen, welches man doch von keiner andern europäischen Nation sagen kann. Würde man also in Deutschland eine Nationalkirchenversammlung halten, so würden die verschiedene katholischgeistliche Staaten fast wie ganz fremde Staaten angesehen werden können, jeder würde nach seinem Interesse stimmen, jeder seinen Gesandten instruiren, und der Einfluß des Kaysers fiel mit dem Einwurf, den man etwa bey andern Reichen machen kann, bey Deutschland ganz hinweg, daß die verschiedenen Glieder einer und ebenderselben Nation eben nach dem Wink ihres Monarchen votiren würden, welches sich doch der Pabst um so weniger gefallen lassen könnte, als er sonst von der Gnade eines einigen Mannes abhänge.

Läugnet man nun aber alle diese Sätze nicht,

und gesteht man noch überdiß zu, daß veränderte Verhältnisse, als ganz andere politische Systeme, die Art, wie man alte, ehrwürdige, allgemeine anerkannte, und sehr wesentliche Rechte, ausüben soll, etwa verändern können, da man sie sonst gar nicht mehr würde gebrauchen können, so glaube ich, daß sich jene oben gegebene Frage von selbst bejahend beantwortet, und also der deutschen Nation allerdings erlaubt seyn müsse, auch für sich allein eine Kirchenversammlung zu halten, hier das Wohl der Kirche und des Staats zu vereinbaren, und Einheit in das große Ganze des schönen, tief zu bewundernden Systems unserer deutschen Staatsverfassung zu bringen. Ich widerspreche mir auch gar nicht, wenn ich sage: veränderte Verhältnisse können die Art eines schon längst erworbenen Rechts auszuüben, nicht ändern, denn oben sagte ich blos: sie können das Recht selbst nicht ändern, und das glaube ich auch ganz gewiß, aber daß das zwey ganz verschiedene Sätze seyen, wäre Beleidigung weiter beweisen zu wollen.

Gesetzt nun aber, daß diese Grundsätze durch die rechtliche Gründe, die man für sie anführen kann, nicht angenommen werden darfen, und gesetzt also, daß die deutschkatholische Kirche blos durch eine allgemeine Kirchenversammlung ihre ursprüngliche Rechte wieder erhalten könne, so sieht es um diesen rechtlichen Weeg schlimm aus. Das aber ist meines Erachtens von Herrn Professor Gregel §. 106

vortrefflich dargethan, daß man den Pabst dazu zwingen könne, ein solches zusammenzurufen.

§. 28.

Die zweyte Frage nun aber, die mir noch übrig blieb, nemlich: wer dann eine Kirchenversammlung zusammenrufen könne? hat wiederum die nemliche Schwierigkeit. Soll die Billigkeit, daß eine deutsche Nationalkirchenversammlung an die Stelle der allgemeinen tretten darf, angenommen werden darfen, so kann man dem Kaiser dieses Recht um so weniger absprechen, als ihm bekanntlich alle Protestanten und selbst viele Katholiken dieses Recht sogar auf die allgemeine zuschreiben. Es wäre daher unnöthig, wenn ich hier die Gründe und Gegengründe, der verschiedenen Parthien weitläufiger anführen wollte. Da man aber ohnehin keinej Kirchenversammlung zu erwarten hat, wenn es auf den Pabst ankommt, das Wohl des Staats, und der deutschen Kirche aber doch eine erfordern, die Kaiser sie unstreitig ehmals zusammengerufen haben, so sehe ich nicht ein, wie man es ihm jetzt absprechen könnte. Eine andere Frage aber ist, ob es der Kaiser auch thun will, und nach seinem System thun kann? Und mit dieser muß ich schließen, damit ich meinen Vorsatz nicht übertrette, blos das Recht, nicht aber die Politik von dieser Materie zu behandeln.

Verbesserungen:

Es sind wider mein Verschulden, besonders in den ersten Bogen einige grobe Fehler eingeschlichen, welche ich daher hier anzeigen will.

Vorrede:

Seite 7. statt: 2ter und 3ter Theil des Göttingisch- historischen Magazins, lese: 2tes u. 3tes Stück des 1sten Theils.

— 8. — Herr Professor Horix, lese: Herr Geheimer Staatsrath von Horix.

Innhalt:

Seite:	Linie:	statt:	lese:
1.	8.	deren	derer
2.	7.	diese	dieser
6.	3.	konnte	könnten
7.	16.	speculatisch	speculativisch
11.	14.	Primaten	Primat
—	—	die	den
—	18.	zwey	drey
17.	5.	alle Eingriffe	die Enthaltung aller Eingriffe
18.	6.	Scepter, und Staab	Ring, und Staab
33.	4.	Vergehungen	Vergebungen
35.	19.	setze noch dazu:	Tom. 4.
47.	12.	Decreten	Decrete
83.	11.	kein	ein
84.	—	3)	5)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Benjamin Ferdinand

Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkathol. Kirche

Frankfurt u.a. 1788

J.can.p. 661
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545850-5
VD18 14616882-001